

JUNI 2018

49. JAHRGANG

**3/2018**

**S. 117–160**

#### BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln  
RA JR Heinz Weil, Paris

[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Rundum-Angebot:  
Fachwissen und Software für Anwälte  
[www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt)



Fortbildung für  
Rechtsanwälte:  
Online-Live-  
Seminare

[otto-schmidt.de/telelex](http://otto-schmidt.de/telelex)

**ottoschmidt**



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

# BRAK

## MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

#### ■ AKZENTE

**E. Schäfer**

Guter Rat ist mehr wert!

#### ■ AUFSÄTZE

**H. Schöttle**

Anwaltliche Kommunikation per E-Mail

**I. D. Biallaß/W. Viefhues**

Anwaltliche Aufgaben im elektronischen  
Rechtsverkehr

#### ■ AUS DER ARBEIT DER BRAK

**J. Witte**

Mitgliederstatistik zum 1.1.2018

#### ■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

**AGH Nordrhein-Westfalen**

Interner Datenschutzbeauftragter kein Syndikus  
(Anm. F. Sommerwerk)

**BGH**

Mitteilungspflicht einer RAK bei Abgabe  
an die Generalstaatsanwaltschaft  
(Anm. M. W. Huff)

**ottoschmidt**

PVST 7997



Zeigen auch Sie Profil auf [anwalt.de](https://anwalt.de).

**Jetzt kostenlos testen!**

[anwalt.de/mitmachen](https://anwalt.de/mitmachen) | +49 911 81515-0

# INHALT

## AKZENTE

|                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| <b>E. Schäfer</b><br>Guter Rat ist mehr wert! | 117 |
|-----------------------------------------------|-----|

## AUFSÄTZE

|                                                                                                       |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>H. Schöttle</b><br>Anwaltliche Kommunikation per E-Mail – nur verschlüsselt?                       | 118 |
| <b>I. D. Biallaß/W. Viefhues</b><br>Anwaltliche Aufgaben im elektronischen Rechtsverkehr              | 124 |
| <b>D. Beck-Bever</b><br>Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen im Jahr 2017  | 130 |
| <b>A. Jungk/B. Chab/H. Grams</b><br>Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht | 136 |

## AUS DER ARBEIT DER BRAK

|                                                                               |     |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>J. Witte</b><br>Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2018           | 141 |
| <b>T. Nitschke</b><br>Die BRAK in Berlin                                      | 143 |
| <b>H. Petersen/D. Barca-Cysique/K. Grünewald</b><br>Die BRAK in Brüssel       | 145 |
| <b>V. Horrer/K.-L. Ting-Winarto/R. K. Hassanain</b><br>Die BRAK International | 146 |
| Sitzung der Satzungsversammlung                                               | 147 |

## PERSONALIEN

|                                             |     |
|---------------------------------------------|-----|
| <b>J. Doege</b><br>Nachruf auf Michael Prox | 147 |
|---------------------------------------------|-----|

## BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

|                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------|----|
| <i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i> | IV |
|-------------------------------------------------------------------------|----|

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank  
[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

# BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

## FACHANWALTSCHAFTEN

|                              |           |            |                                                       |     |
|------------------------------|-----------|------------|-------------------------------------------------------|-----|
| Schleswig-Holsteinischer AGH | 19.2.2018 | 2 AGH 2/15 | Besondere praktische Erfahrungen im Medizinrecht (LS) | 148 |
|------------------------------|-----------|------------|-------------------------------------------------------|-----|

## VERGÜTUNG

|     |           |              |                                                                         |     |
|-----|-----------|--------------|-------------------------------------------------------------------------|-----|
| BGH | 22.2.2018 | IX ZR 115/17 | Vergütung bei auf den Entwurf eines Testaments beschränktem Mandat (LS) | 149 |
|-----|-----------|--------------|-------------------------------------------------------------------------|-----|

## ZULASSUNG

|                       |            |                     |                                                     |     |
|-----------------------|------------|---------------------|-----------------------------------------------------|-----|
| Niedersächsischer AGH | 23.10.2017 | AGH 10/17 (II 8/36) | Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls (LS) | 149 |
|-----------------------|------------|---------------------|-----------------------------------------------------|-----|

## SYNDIKUSANWÄLTE

|                         |            |                   |                                                                                                             |     |
|-------------------------|------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| BGH                     | 12.3.2018  | AnwZ (Brfg) 21/17 | Zulassung einer „administrativen Direktorin“ als Syndikusrechtsanwältin (LS)                                | 150 |
| AGH Nordrhein-Westfalen | 15.3.2018  | 1 AGH 6/17 n.rkr. | Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin für „Abteilungsleiterin Personalstrategie und -controlling“ (LS) | 150 |
| AGH Nordrhein-Westfalen | 22.2.2018  | 1 AGH 83/16       | Zulassung eines juristischen Verlagsmitarbeiters als Syndikusrechtsanwalt (LS)                              | 150 |
| AGH Nordrhein-Westfalen | 16.2.2018  | 1 AGH 12/17       | Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei hoheitlichem Handeln                                           | 150 |
| AGH Nordrhein-Westfalen | 10.11.2017 | 1 AGH 97/16       | Interne Datenschutzbeauftragte keine Syndikusrechtsanwältin (m. Anm. F. Sommerwerk)                         | 153 |

## ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

|     |           |                  |                                                                     |     |
|-----|-----------|------------------|---------------------------------------------------------------------|-----|
| BGH | 12.2.2018 | AnwZ (Brfg) 6/17 | Vergütung für die Abwicklung einer „chaotischen“ Einzelkanzlei (LS) | 157 |
|-----|-----------|------------------|---------------------------------------------------------------------|-----|

## PROZESSUALES

|           |           |            |                                                |     |
|-----------|-----------|------------|------------------------------------------------|-----|
| OLG Celle | 21.2.2018 | 23 EK 5/17 | Unangemessen langes Verfahren vor dem AGH (LS) | 158 |
|-----------|-----------|------------|------------------------------------------------|-----|

## SONSTIGES

|                       |           |                  |                                                                                             |     |
|-----------------------|-----------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| BGH                   | 3.4.2018  | AnwZ (Brfg) 2/18 | Mitteilungspflicht der RAK bei Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft (m. Anm. M. W. Huff) | 158 |
| VGH Baden-Württemberg | 10.1.2018 | 4 S 2805/17      | Beordnung eines Notanwalts (LS)                                                             | 160 |

## IMPRESSUM

**BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN** Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht  
**HERAUSGEBER** Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

**REDAKTION** Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

**VERLAG** Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: [info@otto-schmidt.de](mailto:info@otto-schmidt.de).

**KONTEN** Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

**ERSCHEINUNGSWEISE** Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

**BEZUGSPREISE** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

**ANZEIGENVERKAUF** sales friendly Verlagssdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: [media@sales-friendly.de](mailto:media@sales-friendly.de).

Gültig ist Preisliste Nr. 33 vom 1.1.2018

**DRUCKAUFLAGE** dieser Ausgabe: 167.420 Exemplare (Verlagsausgabe).

**DRUCK** Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

**URHEBER- UND VERLAGSRECHTE** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 1. Quartal 2018: 167.600 Exemplare.

ISSN 0722-6934



# Blättern, browsen oder beides: Sie haben die Wahl.



**Unser Familien-Rechtsberater – FamRB inkl. Beratermodul Familienrecht**

Sichern Sie sich kostenlos **3 Ausgaben der Fachzeitschrift** zur familienrechtlichen Beratungspraxis + **3 Monate Testzugang zum Beratermodul Familienrecht** und zur Zeitschriften-App für Ihr Smartphone.<sup>1</sup>

**3 Monate gratis testen!<sup>1</sup>**

oder



**Unser Beratermodul Familienrecht**

Erhalten Sie **1 Monat kostenlosen Zugang zu unserer Datenbank**. Damit steht Ihnen für Ihre Recherchen ein ständig wachsender Pool von **familienrechtlichen Entscheidungen im Volltext** zur Verfügung.<sup>2</sup>

**1 Monat gratis testen!<sup>2</sup>**

## Jetzt bestellen und im Familienrecht up to date bleiben!

In unserer renommierten Fachzeitschrift und unserem Beratermodul informieren wir Sie regelmäßig über Rechtsprechung und Gesetzesänderungen im Familienrecht. Zudem erhalten Sie aktuelle Praxistipps für Ihre eigenen Fälle. **Am besten gleich gratis testen!**<sup>1, 2</sup>



Beratung zu den Abo-Produkten per Telefon  
**0221 / 93738-997**



Infos im Internet  
**[www.otto-schmidt.de/familienrecht2018](http://www.otto-schmidt.de/familienrecht2018)**



**Selbststudium nach § 15 FAO.**

Im Rahmen des kostenlosen Probeabos können Sie auch die Lernerfolgskontrolle testen.

<sup>1</sup>) Erfolgt nach Erhalt des letzten Heftes keine Abbestellung, wird das Probeabo automatisch als berechnetes Jahresabonnement fortgesetzt. Jahresbezugspreis: 231 € (inkl. MwSt.) zzgl. Versandkosten.

<sup>2</sup>) Erfolgt bis zum Ende des Probemonats keine Abbestellung, wird das Probeabo automatisch als berechnetes Halbjahresabonnement fortgesetzt. Halbjahresbezugspreis für 3 Nutzer: 96 € zzgl. MwSt. (entspricht 16 € pro Monat).



## AKTUELLE HINWEISE

## IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

**Erste Verordnung zur Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung**

BGBl. I v. 13.3.2018, S. 225

**Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**

BGBl. I v. 15.3.2018, S. 342

**Bekanntmachung über die Übernahme des Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages und der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten**

BGBl. I v. 29.3.2018, S. 409

**Berichtigung des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben**

BGBl. I v. 19.4.2018, S. 471

**Verordnung zur Festlegung von Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen (Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung ImmoKWPLV)**

BGBl. I v. 30.4.2018, S. 529

## IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

**Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.2.2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG**

ABl. L 60/1, 2.3.2018

**Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission v. 1.3.2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten**

ABl. L 63/50, 6.3.2018

## PERSONALIEN

**DR. LEMKE NEUER PRÄSIDENT DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER**

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung v. 2.5.2018 Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke zum neuen Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewählt. Rechtsanwalt Dr. Lemke war bislang Vize-Präsident der Kammer und ist nun als Präsident Nachfolger von Rechtsanwalt Otmar Kury.

Außerdem wurden ins Präsidium Rechtsanwältin Annette Voges (Vizepräsidentin), Rechtsanwalt Dr. Martin Soppe (Vizepräsident), Rechtsanwalt Dr. Jörgen Tielmann (Vizepräsident), Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin Dr. Tanja Grotowsky (Schriftführerin) und Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle (Schatzmeister) gewählt.

## AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

*BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.*

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Christina Esser.

Kontakt zur Literaturschau:  
anwaltsrecht@googlemail.com

Gucken Sie nur oder  
synchronisieren Sie schon?

Alle Änderungen  
auch in der Kanzlei  
verfügbar!

Unabhängig  
vom Netz!

Nutzen auch Sie Ihre  
Kanzleisoftware mobil!

RAG Mobile überträgt Ihre Arbeit von unterwegs automatisch in Ihr Kanzleisystem, sobald Ihr Notebook oder Tablet wieder in der Kanzlei ist!

Effizient unterwegs ist Ihre Zukunft.



**RUMMEL AG**  
www.rummel-ag.de





# Führt Sie sicher durch das Datenschutzrecht.



**Neuauflage**

## Plath **DSGVO / BDSG**

Kommentar zu DSGVO, BDSG und den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG. Herausgegeben von RA Dr. Kai-Uwe Plath und bearbeitet von 14 Autoren. 3., neu bearbeitete Auflage 2018, ca. 1.700 Seiten, gbd., 159,- €. ISBN 978-3-504-56075-1

Die dritte Auflage des Plath enthält alles, was Sie brauchen, um Ihr Unternehmen datenschutzrechtlich auf Touren zu bringen. Geblieben ist das bewährte Konzept, DSGVO und BDSG vernetzt in einem Werk zu kommentieren. Pragmatisch, lösungsorientiert und bewusst unternehmensbezogen behandelt es die zentralen Datenschutzthemen der betrieblichen Praxis. Wo das Gesetz Auslegungsspielräume lässt, bieten die Autoren Lösungsansätze für praxisnahe Fallgruppen. Dabei zeigen sie sich gewohnt meinungsfreudig und ordnen auch abweichende Ansichten zuverlässig ein.

Leseprobe und Infos unter [www.otto-schmidt.de/bdsg3](http://www.otto-schmidt.de/bdsg3)



Das Werk online:  
[juris.de/pmds](http://juris.de/pmds)  
[juris.de/pmtr](http://juris.de/pmtr)  
[juris.de/pmurg](http://juris.de/pmurg)

**ottoschmidt**

**Anwalt und Kanzlei (AK)** Nr. 3: *Mareck*, Beschäftigtendatenschutz: Wichtige Praxishinweise für Ihre Kanzlei zum Beschäftigtendatenschutz, (Teil 1) (43); *Glötz/Urmeter*, Geldwäscheprävention: Verstärkte Kontrolle von Rechtsanwälten aufgrund des neuen Geldwäschegesetzes (51); Nr. 4: *Glötz/Urmeter*, Geldwäscheprävention. So setzen Sie das neue Geldwäschegesetz in der anwaltlichen Praxis um (68).

**Anwalts Gebühren Spezial (AGS)** Nr. 2: *Schneider*, Vergütung für Ratenzahlungsvereinbarungen in der Zwangsvollstreckung (53).

**Anwaltsrevue (Schweiz)** Nr. 4: *Sutter*, Anwaltsgeheimnis und Honorarinkasso: Ein Zwischenstand (185).

**BankPraktiker (BP)** Nr. 3: *Jordans*, Grenzen der zulässigen Rechtsberatung durch Banken. Was ist erlaubt? Wo muss man vorsichtig sein? (61).

**Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB)** Nr. 4: *Lück*, Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei. Was gilt ab dem 25.5.2018? (105); *Cosack*, Legal Tech? Brauch ich nicht! Wie kleine und mittlere Kanzleien den Fortschritt nutzen können (108); *Prior*, IBM Watson bringt künstliche Intelligenz in die Rechtsberatung (111); *Maturana*, Status des beA und digitale Anwaltschaft. Der Berliner Anwaltsverein lud zur öffentlichen Diskussion ein (113); *Auer-Reinsdorff*, Status des beA und digitale Anwaltschaft. Fragen der DAV IT-Recht (DAVIT) und Berliner Anwaltsverein an die BRAK (115); *Cosack*, Umsatzsteigerung und Gebührenmanagement für Anwälte (137).

**Betriebswirtschaft im Blickpunkt (BBP)** Nr. 3: *Baltheiser/Sandor*, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das neue Datenschutzrecht: Die wichtigsten Konsequenzen für Steuerberater (71).

**Das Juristische Büro (JurBüro)** Nr. 2: *Klüsener*, Gegenstandswert der Geschäftsgebühr für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags (57); *Ostermeier*, Der Gegenstandswert im Erbscheinerteilungsverfahren (59); Nr. 3: *Schneider*, Die Differenzvergütung des

PKH-Anwalts bei Beiordnung in verschiedenen Instanzen oder bei Beiordnung mehrerer Anwälte (113).

**Das Magazin für Jurastudenten (STUD.JUR)** Nr. 1: *Heyder*, Das anwaltliche Berufsrecht im Spannungsverhältnis zwischen Wettbewerb und Berufsethik, (Beilage Karriere im Recht) (4).

**Deutsche Richterzeitung (DRiZ)** Nr. 3: *Köbler*, Strukturierter Parteivortrag – das geht doch sowieso nicht! Den Verfahrensbeteiligten aufzugeben, den Streitstoff orientiert an einer gewählten Anspruchsgrundlage vorzutragen, wäre ein großer Beitrag zur Entlastung der Richter (88).

**Deutsches Steuerrecht (DStR)** Nr. 15: *Kämmerer*, Gewerbefreiheit für Steuerberater? Fragen an das Grundgesetz, (Beihefter zu Heft 15/2018) (30); *Ring*, Ausnahmen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit beim Steuerberater, (Beihefter zu Heft 15/2018) (37); *Kilian*, Die Zulässigkeit zweiberuflicher gewerblicher Tätigkeiten: Ein Vergleich der Rechtslage bei Steuerberatern und Rechtsanwälten (49).

**Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (RENO)** Nr. 2: *Tölle*, Notariat. Stellung und Amtspflichten des Notars (5).

**Festschrift für Hanns Prütting zum 70. Geburtstag: Dogmatik im Dienst von Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Rechtswissenschaft**: *Kilian*, Die Vertretung von Schiedsparteien durch ausländische Rechtsanwälte vor inländischen Schiedsgerichten: Gedanken zu § 1042 II ZPO (855); *Ewer*, Erste Gedanken und Schritte zu einer konzeptionellen Neuausrichtung des anwaltlichen Berufsrechts auf die gemeinschaftliche Berufsausübung (927); *Grunewald*, Die Vertretung widerstreitender rechtlicher/wirtschaftlicher Interessen bei Mandaten für konzernierte Gesellschaften (941); *Hirtz*, Rechtsanwälte und ihre Kooperationspartner (961); *Schäfer*, Plädoyer für einen Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltschaft (973).

(Fortsetzung S. IX)



QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de)



## AKZENTE

### GUTER RAT IST MEHR WERT!

Was ist eigentlich der angemessene Preis für anwaltlichen Rat? Als gelernter Jurist liegt hier natürlich nahe, mit dem typischen „kommt drauf an“ zu antworten. Für sehr viele Konstellationen hat der Gesetzgeber die

Frage ja aus seiner Sicht beantwortet: Mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das in ungezählten Detailregelungen festlegt, für welche Tätigkeiten welche Gebührensätze anfallen – abhängig vom Streitwert natürlich.

Ist dieser Preis aber angemessen? Das „kommt drauf an“ hat schließlich nicht nur, wie im Gesetz vorgezeichnet, die Höhe des Streitwerts

– und damit des potenziellen Haftungsrisikos für die Rechtsanwältin, den Rechtsanwalt – zu berücksichtigen. Die Gebühren sollen auch auskömmlich sein, die wirtschaftliche Existenz des Rechtsanwalts sichern können. Sie müssen also beispielsweise auch hohen Arbeitsaufwand berücksichtigen, wenn etwa eine gerichtliche Verhandlung sich als besonders umfangreich erweist. Und das Betreiben einer Anwaltskanzlei ist in den letzten Jahren nicht gerade kostengünstiger geworden angesichts steigender Mieten, gestiegener Energiekosten, erhöhter Gehälter für das Personal der Kanzlei und wachsender Kosten für Fortbildung.

Das geltende Gebührenrecht ist an vielen Stellen unbefriedigend, das hat die BRAK in einem gemeinsam mit dem DAV erarbeiteten Forderungskatalog im Detail herausgearbeitet. Ein ganz zentraler Punkt ist dabei, dass die gesetzlichen Gebühren regelmäßig linear angepasst werden müssen. Eine Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex ist dringend nötig. Denn immerhin erfolgte die letzte Anhebung im Jahr 2013 (und davor 1994), und seitdem sind allein die Tariflöhne um 13 % gestiegen.

Auch strukturell sind einige Verbesserungen am RVG erforderlich. Das betrifft beispielsweise Streitverkün-

dungen oder die Vergütung des Hauptbevollmächtigten, der einen Unterbevollmächtigten eingeschaltet hat. Besonderes Augenmerk verdienen das Familienrecht und das Sozialrecht, wo sich inakzeptable Inkonsistenzen gezeigt haben. Auch das haben BRAK und DAV in ihrem Forderungskatalog im Detail dargelegt, ebenso wie Anpassungsbedarf im Vergütungsverzeichnis.

Klar sein muss aber, dass die Gerichtsgebühren nicht weiter steigen dürfen. Der Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger darf nicht durch überzogene Verfahrenskosten gefährdet werden. Eine leistungsfähige Justiz vorzuhalten ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die Justiz muss sich nicht komplett selbst finanzieren.

Eine positive Randnotiz in Sachen Anwaltsvergütung: In dem gerade vorgelegten Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage hat der Gesetzgeber anerkannt, dass eine angemessene Vergütung für qualifizierte anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist. Die BRAK begrüßt ausdrücklich, dass von der im Diskussionsentwurf noch enthaltenen Streitwertminderung Abstand genommen wurde. Sie hätte sich ganz klar zu Lasten der Anwaltschaft ausgewirkt und hätte das ganz erhebliche Haftungsrisiko missachtet, das ein im Musterfeststellungsverfahren tätiger Anwalt zu tragen hat.

Eine ganz andere Frage, liebe Kolleginnen und Kollegen, wird Sie sicherlich brennend interessieren: Wann startet das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wieder? Im Augenblick, also zum Redaktionsschluss dieses Hefts, kann ich Ihnen leider noch keinen verbindlichen Termin nennen. Es bleibt dabei: Eine BRAK-Präsidentenkonferenz wird darüber entscheiden, wann das beA wieder online geht – und zwar auf Basis des Abschlussberichts der Firma secunet, die im Auftrag der BRAK die Sicherheit des beA analysiert hat. Die Präsidentenkonferenz wird voraussichtlich noch nicht getagt haben, wenn dieses Heft erscheint. Übrigens, und wie schon mehrfach erklärt: Den Abschlussbericht wird die BRAK selbstverständlich veröffentlichen. Und auch bei etwas anderem bleibt es: Wir werden Sie weiterhin zeitnah auf dem Laufenden halten, wenn es Neues vom beA zu berichten gibt.

Ihr

Ekkehart Schäfer



Ekkehart Schäfer

## ANWALTliche KOMMUNIKATION PER E-MAIL – NUR VERSCHLÜSSELT?

RECHTSANWALT DR. HENDRIK SCHÖTTLE\*

*E-Mails sind aus der anwaltlichen Kommunikation mit Mandanten nicht mehr wegzudenken. Der Autor erörtert, ob eine Verschlüsselungspflicht gegeben ist bzw. ob und unter welchen Bedingungen unverschlüsselt kommuniziert werden darf. Hierzu betrachtet er sowohl berufsrechtliche als auch datenschutz- und strafrechtliche Aspekte.*

### I. E-MAILS UND VERSCHLÜSSELUNG

Auch wenn es eine Plattitüde sein mag: Die E-Mail ist aus der Anwaltskommunikation nicht mehr wegzudenken. Noch 2006 hieß es, die Behauptung, anwaltliche Online-Rechtsberatung sei vielen Kanzleien nicht mehr fremd, wäre „gewiss eine Übertreibung“.<sup>1</sup> Heute mutet diese Einschätzung anachronistisch an. Dennoch tun sich Anwaltschaft und Justiz mit der Technik weiterhin schwer. Bei der Kommunikation mit Gerichten und Behörden sind Telefax und Brief das Mittel der Wahl, während in der Unternehmenswelt längst per E-Mail kommuniziert wird.

Nachdem im Jahr 2014 die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder auf der 87. Datenschutzkonferenz die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation verlangten,<sup>2</sup> wurde das Thema gleich von zwei Aufsichtsbehörden aufgegriffen: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit äußerte in einer Stellungnahme im Januar 2018, E-Mail-Kommunikation, die nicht Ende-zu-Ende verschlüsselt sei, stelle allgemein – und nicht nur für Berufsgeheimnisträger – aus datenschutzrechtlichen Gründen ein ungeeignetes Kommunikationsmittel dar.<sup>3</sup> Ähnlich äußerte sich der sächsische Datenschutzbeauftragte im März 2017 im 8. Tätigkeitsbericht, er halte dies für „eine absolut ungeeignete Kommunikationsform“.<sup>4</sup>

Immer wieder wird eine unverschlüsselte E-Mail im Schrifttum hinsichtlich der Sicherung der Vertraulichkeit mit einer Postkarte<sup>5</sup> verglichen. Dieser Vergleich hinkt jedoch, und zwar deswegen, weil die E-Mail rechtlich, aber auch technisch besser geschützt ist als noch vor zehn Jahren. Vor allem jedoch wird oft unterschlagen, dass der Großteil der E-Mail-Kommunikation heute bereits verschlüsselt abgewickelt wird – nämlich mit der so genannten Transportverschlüsselung.

Bei E-Mail-Verschlüsselung ist grundsätzlich zwischen Transportverschlüsselung und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu unterscheiden:

Bei der *Transportverschlüsselung* werden die E-Mails auf dem Weg vom Client-Rechner des Absenders zum E-Mail-Server des Absenders, von dort zum E-Mail-Server des Empfängers und zum Client-Rechner des Empfängers verschlüsselt, sie liegen auf den Client-Rechnern und auf den Mailservern allerdings unverschlüsselt vor. Damit sind die E-Mails auf dem Weg durch das Internet vor einer Kenntnisnahme Dritter geschützt, nicht jedoch auf den Client-Rechnern und den E-Mail-Servern.<sup>6</sup> Als Standard hat sich bei Transportverschlüsselung das Transport Layer Security-Protokoll (TLS) etabliert. Es ist eine Erweiterung des Secure Sockets Layer-Protokolls (SSL). SSL/TLS wird inzwischen von allen großen E-Mail-Providern in Deutschland unterstützt.<sup>7</sup>

Bei einer *Ende-zu-Ende-Verschlüsselung* werden die E-Mails auf dem Client-Rechner des Absenders verschlüsselt und erst auf dem Client-Rechner des Empfängers wieder entschlüsselt. Auf den E-Mail-Servern liegen die E-Mails nur in verschlüsselter Form vor, auch auf den Client-Rechnern müssen die Texte nach dem Empfang erst entschlüsselt werden, bevor sie gelesen werden können. Als Standards haben sich S/MIME und PGP bzw. GPG etabliert, die jedoch nicht untereinander kompatibel sind.<sup>8</sup> Beide Standards wurden unlängst angegriffen, derzeit kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass derart verschlüsselte E-Mails vor fremden Augen sicher sind.<sup>9</sup> Eine Alternative dazu kann eine Container-Lösung sein,

\* Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Partner bei Osborne Clarke in München und Mitglied im BRAK-Ausschuss Datenschutz.

<sup>1</sup> Knöfel, AnwBl. 2006, 77.

<sup>2</sup> S. Entschließung der 87. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder v. 27.3.2014, [www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DSBundLaender/87\\_DSKMenschenrechteElektrischeKommunikation.html](http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DSBundLaender/87_DSKMenschenrechteElektrischeKommunikation.html) (abger. am 18.4.2018).

<sup>3</sup> Stn. des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Internetsicherheit, 4, [www.datenschutzbeauftragter-info.de/wp-content/uploads/2018/02/schreiben-der-aufsichtsbehoerde.pdf](http://www.datenschutzbeauftragter-info.de/wp-content/uploads/2018/02/schreiben-der-aufsichtsbehoerde.pdf) (abger. am 18.4.2018).

<sup>4</sup> 8. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, 138, [www.saechsdsb.de/images/stories/sdb\\_inhalt/noeb/taetigkeitsberichte/8-TB-Endfassung-Version-5.pdf](http://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/noeb/taetigkeitsberichte/8-TB-Endfassung-Version-5.pdf) (abger. am 18.4.2018).

<sup>5</sup> Wie etwa Kubach/Gutsche, DSRITB 2014, 585 (587).

<sup>6</sup> Um Missverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle klargestellt, dass die an der Übermittlung beteiligten Knotenrechner im Internet keine Möglichkeit haben, den Inhalt der E-Mail einzusehen, da er für den Transport verschlüsselt wurde.

<sup>7</sup> Schöttle, BRAK-Magazin 4/2015, 15 ff.

<sup>8</sup> S. BSI, [www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Service/Aktuell/Informationen/Artikel/Verschlueselung\\_email\\_09032017.html](http://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Service/Aktuell/Informationen/Artikel/Verschlueselung_email_09032017.html).

<sup>9</sup> S. PGP und S/MIME: E-Mail-Verschlüsselung akut angreifbar, <https://www.heise.de/security/meldung/PGPE-Mail-Verschlueselung-akut-angreifbar-4048489.html>

bei welcher die Inhalte mit vom E-Mail-Programm unabhängiger Drittsoftware verschlüsselt werden.<sup>10</sup>

## II. VERPFLICHTET DIE VERSCHWIEGENHEIT ZUR VERSCHLÜSSELUNG?

Ist nun ein Rechtsanwalt zu einer Verschlüsselung von E-Mails verpflichtet – und wenn ja, zu welcher? Bei der Beantwortung dieser Frage müssen berufsrechtliche, datenschutzrechtliche und strafrechtliche Aspekte betrachtet werden.

### 1. BERUFSRECHTLICHE ASPEKTE

#### a) VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT § 43a II BRAO

Nach einer Auffassung lassen sich keine besonderen Sicherungspflichten in Bezug auf die E-Mail-Kommunikation aus dem anwaltlichen Berufsrecht ableiten.<sup>11</sup> Weder Berufsrecht noch Strafrecht verpflichten den Anwalt zu besonderen technischen Vorkehrungen. Eine solche Verpflichtung würde sowohl über das „tradierte Verständnis des Anwaltsgeheimnisses“<sup>12</sup> als auch über den Wortlaut des § 43a II BRAO hinausgehen.

Dagegen lässt sich einwenden, dass selbst die fahrlässige Offenbarung berufsrechtlich mit einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme i.S.d. § 114 I BRAO geahndet werden kann.<sup>13</sup> Die Frage ist, an welchem Maßstab eine Verletzung von Sicherungspflichten zu messen ist. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat im Jahr 2014 Mailserver bayerischer Unternehmen automatisiert auf das Vorhandensein von Transportverschlüsselung geprüft und im Fall des Fehlens die betroffenen Unternehmen angeschrieben und Abhilfe verlangt. Es geht davon aus, dass ein fehlendes Angebot von Transportverschlüsselung nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.<sup>14</sup> In der Tat bieten nahezu alle großen E-Mail-Provider inzwischen Transportverschlüsselung an, einige von ihnen verlangen den Einsatz inzwischen sogar zwingend von ihren Kunden.<sup>15</sup>

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Pflicht des Anwalts zur Verwendung einer *Transportverschlüsselung* wohl zu bejahen. Diese kann allerdings nur so weit greifen, wie auch die Gegenseite eine solche Verschlüsselung unterstützt. Unterstützt der E-Mail-Provider des Mandanten keine solche Verschlüsselung, hat der Anwalt zumindest alles getan, um eine Transportverschlüsselung anzubieten. Letztlich obliegt die Auswahl eines zuverlässigen E-Mail-Providers, welcher Verschlüsselungsmaßnahmen anbietet, dem Mandanten selbst. Wie sieht es nun bei *Ende-zu-Ende-Verschlüsselung* aus? Besteht auch eine Pflicht, eine solche Technologie einzusetzen? Anders als bei einer Transportverschlüsse-

lung ist sowohl die Einrichtung als auch die Benutzung eines solchen Systems wesentlich aufwändiger.

Zum einen gibt es keinen einheitlichen Standard – es muss mit dem Kommunikationspartner zunächst geklärt werden, welche Technik eingesetzt werden soll. Auch werden, anders als bei Transportverschlüsselung, in der Regel keine Einwegschlüssel eingesetzt, die automatisch generiert werden. Die Schlüssel der Beteiligten müssen – soweit sie nicht über einen Key-Server bezogen werden – vielmehr manuell eingerichtet und ausgetauscht werden. Anders als bei Transportverschlüsselung, die vom E-Mail-Provider des Mandanten in der Regel schon ohne Zutun des Mandanten angeboten wird und eingesetzt werden kann, muss der Mandant beim Einsatz von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung also selbst tätig werden.

Zum anderen wirft eine solche Verschlüsselung erhebliche technische Fragen auf – vor allem in Bezug auf eine ordnungsgemäße Handaktenführung und in Bezug auf die Durchsuchbarkeit eingehender E-Mails. Der Anwalt, der nicht ausschließlich papierbasiert arbeitet, wird E-Mails, die ihn Ende-zu-Ende verschlüsselt erreicht haben, in seinem IT-System auch entschlüsselt aufbewahren müssen, um sie wiederfinden und durchsuchen zu können. Zudem muss er dafür Sorge tragen, dass derartige E-Mails auch in einer Handakte zu finden sind. Werden Handakten elektronisch geführt, müssen die E-Mails also entschlüsselt und zur jeweiligen Handakte hinzugefügt werden.

Dann aber schrumpft der Sicherheitsgewinn gegenüber der Transportverschlüsselung erheblich: Denn auf den Systemen des Anwalts liegen die E-Mails dann auch in entschlüsselter Form vor. Allein in Bezug auf den E-Mail-Provider ist dann noch gegenüber der Transportverschlüsselung ein Vorteil gegeben. Denn dort lägen die E-Mails bei einer Transportverschlüsselung unverschlüsselt vor, bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hingegen verschlüsselt. Der E-Mail-Provider ist jedoch ohnehin vom Telekommunikationsgeheimnis nach § 88 TKG erfasst und dürfte in bei ihm unverschlüsselt abgelegte E-Mails nur einsehen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Und schließlich setzen realistische Szenarien eines Hackings oftmals beim Empfänger der Nachricht selbst an und nicht beim meist besser geschützten E-Mail-Provider – also bei dem Rechtsanwalt, auf dessen Servern die Nachrichten aus Archivierungsgründen auch entschlüsselt abgelegt sind, oder beim Mandanten.

Schließlich darf nicht vergessen werden, dass auch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anfällig ist für Sicherheitslücken. Erst vor kurzem wurden mehrere Sicherheitslücken in den Protokollen S/MIME und PGP entdeckt, die unter dem Schlagwort „Efail“ bekannt wurden; die beteiligten Forscher gingen so weit, den insbesondere im Firmenumfeld eingesetzten Standard S/MIME für „unrettbar kaputt“ zu erklären.<sup>16</sup> Damit bliebe allen-

<sup>10</sup> Näher Schöttle, BRAK-Magazin 4/2015, 15 ff.

<sup>11</sup> Härting, NJW 2005, 1248 ff.

<sup>12</sup> Härting, NJW 2005, 1248 (1249).

<sup>13</sup> Henssler, in Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 43a Rn. 119.

<sup>14</sup> BayLDA, Pressemit. v. 9.9.2014, [www.lda.bayern.de/media/pm2014\\_12.pdf](http://www.lda.bayern.de/media/pm2014_12.pdf).

<sup>15</sup> S. Golem v. 31.3.2014: E-Mail nur noch mit TLS, [www.golem.de/news/verschlueselung-ab-heute-e-mail-nur-noch-mit-tls-1403-105487.html](http://www.golem.de/news/verschlueselung-ab-heute-e-mail-nur-noch-mit-tls-1403-105487.html).

<sup>16</sup> S. PGP und S/MIME: E-Mail-Verschlüsselung akut angreifbar, <https://www.heise.de/security/meldung/PGP-E-Mail-Verschlueselung-akut-angreifbar-4048489.html>



falls noch die Verwendung der bereits erwähnten Container-Lösung, um eine sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu gewährleisten.

Die Herleitung einer Pflicht zum Einsatz von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung scheitert nach einer Auffassung an der Berufsfreiheit des Rechtsanwalts, Art. 12 I GG,<sup>17</sup> denn ohne die einfache, unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist der Berufsalltag nicht mehr vorstellbar. Es sprechen angesichts der vorstehenden Ausführungen gute Argumente dafür, dass eine Pflicht zur Verwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht aus § 43a II BRAO hergeleitet werden kann.

## b) AUSNAHMETATBESTAND SOZIALADÄQUANZ

Die Benutzung der nicht Ende-zu-Ende verschlüsselten E-Mail-Kommunikation wohl sozialadäquat i.S.v. § 2 III lit. c BORA. Diese Norm ist als Satzungsrecht nicht in der Lage, die in § 43a II BRAO normierte Verschwiegenheitspflicht aufzuweichen oder zu erweitern. Allerdings wird man die Norm zur Konkretisierung des Umfangs der Verschwiegenheitspflicht heranziehen können.<sup>18</sup> Zumindest wäre es sehr überraschend, wenn das, was die BORA als zulässige negative Konkretisierung der Verschwiegenheitspflicht ansieht, nicht für eine Auslegung der BRAO statthaft wäre.<sup>19</sup>

Das Merkmal der Sozialadäquanz setzt beim Verhalten des Anwalts im Rahmen der Arbeitsabläufe in der Kanzlei an. Dieses Verhalten muss objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entsprechen. Mit der Regelung sollte die Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit von Outsourcing (nicht nur für IT-Leistungen) geschaffen werden, dies vor dem Hintergrund, dass der Anwalt sich den modernen Kommunikationsmöglichkeiten nicht entziehen kann.<sup>20</sup> Was einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise entspricht, ist ausschließlich objektiv zu bestimmen.<sup>21</sup> Man kann nicht ernsthaft bestreiten, dass der Versand von E-Mails üblich und von der Allgemeinheit akzeptiert ist. Damit sprechen gute Argumente dafür, dass die Kommunikation per E-Mail, dem „Versandmittel Nr. 1“,<sup>22</sup> sozialadäquat im Sinne der Vorschrift ist.

## 2. DATENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE

Die Aufsichtsbehörden folgen der Ansicht, die Anwendung des BDSG (und künftig dann auch der DS-GVO) durch das anwaltliche Berufsrecht werde nicht verdrängt, sondern lediglich ergänzt.<sup>23</sup> Ohne die Diskussion um das Verhältnis zwischen anwaltlichem Berufs-

recht und Datenschutzrecht zu vertiefen,<sup>24</sup> soll an dieser Stelle von einer Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Regelungen auf die Anwaltschaft ausgegangen werden.

Der Hamburgische und der Sächsische Datenschutzbeauftragte halten die Versendung von unverschlüsselten E-Mails im Hinblick auf den technisch-organisatorische Datenschutz für ein ungeeignetes Kommunikationsmittel.<sup>25</sup> Die datenschutzrechtlichen Bedenken betreffen, wenn sie auch auf Rechtsanwälte angewendet werden, insoweit nicht nur diese als Berufsgeheimnisträger, sondern sämtliche Adressaten des Datenschutzes. Der seit dem 1.1.2018 geltende neue § 2 VII BORA ist insoweit deklaratorisch<sup>26</sup> und ändert an der bestehenden Rechtslage nichts. Nach der wohl herrschenden Meinung fand sowohl der bis zum 25. Mai 2018 gegolten habende § 9 BDSG-alt als auch die nunmehr geltenden Art. 25 und 32 DS-GVO auf Rechtsanwälte Anwendung.<sup>27</sup>

## a) ENDE-ZU-ENDE-VERSCHLÜSSELUNG ALS STAND DER TECHNIK?

Regelungen zu technisch-organisatorischem Datenschutz wurden bis zum 25.5.2018 von § 9 BDSG-alt, seitdem dann von Art. 5 I f und Art. 25, 32 DS-GVO aufgestellt. In diesen Normen wird Verschlüsselung als eine Maßnahme genannt, die nach dem Stand der Technik erfolgen soll. Auf eine konkrete Festlegung verzichten die Normen aus nachvollziehbaren Gründen.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Internetsicherheit geht wohl zumindest von der Notwendigkeit einer Transportverschlüsselung<sup>28</sup> aus, auch wenn seiner Auffassung nach eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu bevorzugen sei. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte spricht allgemein von Verschlüsselung, nennt dann aber PGP als eine Verschlüsselungsmethode, die er anbietet.<sup>29</sup>

Für die Beurteilung der Frage, welche Maßnahmen nun verpflichtend angenommen werden können, ist einerseits zu prüfen, was bei dem jeweiligen Verfahren als Stand der Technik angesehen wird, und andererseits, ob diese Maßnahme hinsichtlich des Aufwands auch angemessen ist.<sup>30</sup> Weder BDSG noch DS-GVO definieren den Stand der Technik. Nach wohl herrschender Ansicht sind mit dem Stand der Technik diejenigen Technologien gemeint, die auf gesicherten Erkenntnissen beruhen und in der Praxis jeweils bereits in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, um angemessen

<sup>17</sup> Degen/Emmert, in: dies., Elektronischer Rechtsverkehr, 1. Aufl. 2016, Rn. 440.

<sup>18</sup> BeckOK-BORA/Römermann/Praß, 19. Ed. 1.3.2018, § 2 Rn. 7.

<sup>19</sup> Vgl. dazu BeckOK-BORA/Römermann/Praß, § 2 Rn. 2b.

<sup>20</sup> BeckOK-BORA/Römermann/Praß, § 2, Rn. 35a ff.

<sup>21</sup> BeckOK-BORA/Römermann/Praß, § 2, Rn. 35c.

<sup>22</sup> Degen/Emmert, in: dies., Rn. 438.

<sup>23</sup> So z.B. 25. Tätigkeitsbericht Datenschutz des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, 97 f., [www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/25\\_Taetigkeitsbericht\\_Datenschutz\\_2014-2015\\_HmbBfDI\\_01.pdf](http://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/25_Taetigkeitsbericht_Datenschutz_2014-2015_HmbBfDI_01.pdf) (abger. am 18.4.2018).

<sup>24</sup> S. dazu auch Schöttle, AnwBl. 2005, 740 ff.

<sup>25</sup> Stn. des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Internetsicherheit, 3 sowie 8. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, 138.

<sup>26</sup> BeckOK-BORA/Römermann/Praß, Rn. 43a.

<sup>27</sup> Vgl. Kazemi, NJW 2018, 443.

<sup>28</sup> Stn. des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Internetsicherheit, 3 (abger. am 18.4.2018).

<sup>29</sup> 8. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, 138 (abger. am 18.4.2018).

<sup>30</sup> BayLDA, Sicherheit der Verarbeitung – Art. 32 DS-GVO, S. 2, [www.lida.bayern.de/media/baylda\\_ds-gvo\\_1\\_security.pdf](http://www.lida.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_1_security.pdf) (abger. am 18.4.2018).

umgesetzt zu werden.<sup>31</sup> Nach Art. 25 I, Art. 32 I DS-GVO fließen in die anschließende Abwägung noch die Kosten der Implementierung, Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung ein, sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken.

Transportverschlüsselung (TLS oder SSL) hat sich mittlerweile wohl als Standard etabliert,<sup>32</sup> kann also als Stand der Technik bezeichnet werden und lässt sich ohne weiteres in die vorhandene Infrastruktur implementieren. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hingegen geht mit einem erheblich höheren Implementierungsaufwand einher.<sup>33</sup>

Dies liegt, wie ausgeführt, daran, dass sowohl der Versender als auch der Empfänger die gleiche Technik benutzen müssen, da die unterschiedlichen existierenden Verschlüsselungsmethoden in der Regel nicht miteinander kompatibel sind. Darüber hinaus ist die Verwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, etwa über PGP oder S/MIME nicht ganz trivial und verlangt vertiefte Kenntnisse von den an der Kommunikation Beteiligten.<sup>34</sup> Dies erkennt auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme vom 11.4.2018 an.<sup>35</sup> Sie geht davon aus, dass die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu bevorzugen sei und dass ein öffentliches Interesse daran bestehe; gleichwohl verlangt sie nicht, dass sämtliche Kommunikation derart verschlüsselt werden müsse. Die Verschlüsselung müsse standardisiert, stark und effizient sein. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe regt in ihrer Stellungnahme die Entwicklung und Förderung einer solchen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an – was gleichzeitig zeigt, dass diesbezüglich offensichtlich noch Handlungsbedarf besteht.

Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch mit einseitig implementierten Maßnahmen eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erreicht werden kann, wie etwa mit der Verwendung von Container-Dateien von Verschlüsselungstools oder dem Angebot einer browserbasierten Web-Client-Lösung.

### **b) KEINE SPEZIELLEN PFLICHTEN FÜR BERUFSGEHEIMNISTRÄGER NACH DS-GVO**

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Pflicht zur Verwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung – soweit man sie überhaupt aus der DS-GVO herleiten kann – nur für Rechtsanwälte und gegebenenfalls andere Berufsgeheimnisträger gelten soll oder auch für andere Personen. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte<sup>36</sup> leitet die Pflicht zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für Rechtsanwälte ausschließlich aus

dem Datenschutzrecht ab.<sup>37</sup> Das allgemeine Datenschutzrecht legt allerdings keine besonderen berufsrechtlichen Anforderungen eines Anwalts fest. Auch zählen Mandatsinformationen nicht zu den sensiblen Daten, die in Art. 9 DS-GVO geregelt sind.

Allein aus der DS-GVO selbst ergeben sich damit keine spezifischen Pflichten für Rechtsanwälte, sie können allenfalls implizit aus den Normen hergeleitet werden. Leitet man eine Pflicht zur Verwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aus dem Datenschutzrecht ab, so dürfte diese kaum auf Rechtsanwälte beschränkt sein, sondern müsste dann auch für andere Adressaten des Datenschutzrechts gelten, wie etwa die Datenschutzaufsichtsbehörden selbst.

### **3. STRAFRECHTLICHE BEWERTUNG**

Zum Teil wird eine Pflicht zur Verwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der E-Mail-Kommunikation aus § 203 StGB hergeleitet.<sup>38</sup> Der Versand einer nicht Ende-zu-Ende verschlüsselten E-Mail erfüllt jedoch nicht dessen Tatbestand.

Zwar kann § 203 StGB als unechtes Unterlassungsdelikt i.S.d. § 13 StGB verwirklicht werden. So kann das offene Liegenlassen einer Akte und die Nichthin-derung einer Einsichtnahme darin den Tatbestand des § 203 StGB erfüllen.<sup>39</sup> Allerdings genügt das bloße Gewähren der Möglichkeit einer Kenntnisnahme für § 203 StGB nicht, weil es auf die Kenntnisnahme selbst ankommt. In der Literatur wird vertreten, dass eine Offenbarung dann ausscheidet, wenn die Kenntnisnahme strafbewehrt und das Geheimnis dadurch rechtlich geschützt ist.<sup>40</sup> Ob dies wirklich in einer solchen Allgemeinheit gelten kann, mag dahinstehen.<sup>41</sup>

An dieser Stelle mag jedoch wieder das Kriterium der Sozialadäquanz herangezogen werden: So, wie sich der Rechtsanwalt darauf verlassen kann, dass ein Postbeförderungsdienst die ihm anvertrauten Briefe nicht öffnet, so wird man sich sicherlich auch darauf verlassen dürfen, dass ein E-Mail-Provider ebenso handelt. Denn selbst unverschlüsselte E-Mails sind seit inzwischen mehr als zehn Jahren vor einer unbefugten Kenntnisnahme strafrechtlich nach § 202b StGB geschützt. Daneben greift außerdem das Post- und Fernmeldegeheimnis des § 206 StGB sowie das Telekommunikationsgeheimnis nach § 88 TKG für die E-Mail-Provider. Damit ist die E-Mail auf dem Weg vom Absender zum Empfänger aus strafrechtlicher Sicht grundsätzlich lückenlos geschützt.

Darüber hinaus fordert § 13 StGB für die Gleichstellung des Unterlassens mit dem aktiven Tun, dass „das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tat-

<sup>31</sup> Hartung, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 25 DS-GVO Rn. 21 m.w.N.

<sup>32</sup> S. oben I 1 a sowie Schöttle, BRAK-Magazin 4/2015, 15 ff.

<sup>33</sup> Kubach/Gutsche, DSRITB 2014, 585 (590).

<sup>34</sup> Kubach/Gutsche, DSRITB 2014, 585 (590).

<sup>35</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Statement on encryption and their impact on the protection of individuals with regard to the processing of their personal data in the EU, [ec.europa.eu/newsroom/article29/document.cfm?action=display&doc\\_id=51026](http://ec.europa.eu/newsroom/article29/document.cfm?action=display&doc_id=51026).

<sup>36</sup> Stn. des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Internetsicherheit, 1 (abger. am 18.4.2018).

<sup>37</sup> Für eine rein berufsrechtliche Herleitung dürfte er auch nicht zuständig sein.

<sup>38</sup> 8. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, 138.

<sup>39</sup> Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 203 Rn. 35.

<sup>40</sup> Lewinski, BRAK-Mitt. 2004, 12.

<sup>41</sup> So wird es in der Regel sicherlich nicht ausreichen, sich auf den Tatbestand des Hausfriedensbruchs zurückzuziehen, anstatt die Kanzleiräume abzuschließen.

bestandes durch ein Tun entspricht“.<sup>42</sup> Dementsprechend, legt man als Maßstab die „Vergleichbarkeit im Unwert“ zugrunde, wird zumindest zu verlangen sein, dass der Schweigepflichtige damit gerechnet habe, der Dritte werde vom Inhalt des Geheimnisses tatsächlich Kenntnis nehmen. Käme es darauf nicht an, würde also für eine Erfüllung des Straftatbestands die tatsächliche Kenntnisnahme genügen, wäre damit auch die Briefpost und die Kommunikation per Telefax für den Anwalt zu riskant und im Ergebnis nicht mehr einsetzbar: denn käme es etwa zu einer unbefugten Kenntnisnahme eines Telefax (was bei den oft von mehreren Personen genutzten Faxanschlüssen und den offen wie eine Postkarte im Faxgerät liegenden empfangenen Ausdrucken durchaus wahrscheinlicher ist als bei einem einer einzigen Personen zugeworfenen E-Mail-Postfach), dann wäre in einem solchen Fall bereits der Straftatbestand erfüllt.

Die Vollendung liegt jedenfalls nur dann vor, wenn ein Dritter vom Inhalt des Geheimnisses tatsächlich Kenntnis genommen hat.<sup>43</sup> Es kann auch keine Analogie mit dem bloßen Herumliegenlassen von Akten gezogen werden. Der Server des E-Mail-Anbieters dürfte eher mit dem Aktenschrank im Büro zu vergleichen sein. Man wird nicht per se damit rechnen müssen, dass beliebige Dritte auf die Informationen auf dem Server zugreifen.

Im Ergebnis sprechen gute Argumente dafür, dass das Fehlen von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei der E-Mail-Kommunikation durch Berufsgeheimnisträger bereits den objektiven Tatbestand des § 203 I StGB nicht erfüllt.

### III. EINWILLIGUNG IN DIE UNVERSCHLÜSSELTE E-MAIL-KOMMUNIKATION

#### 1. ERFORDERLICHKEIT DER EINWILLIGUNG

Obgleich wohl eine objektive Pflicht, E-Mail-Kommunikation Ende-zu-Ende zu verschlüsseln nicht angenommen werden kann, bestimmt dennoch der Mandant als „Herr des Geheimnisses“ sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ des Geheimnisses.<sup>44</sup> Denn nur der Mandant kann das subjektive Schutzbedürfnis der von ihm übermittelten Informationen festlegen. Nach einer Auffassung reicht die Transportverschlüsselung nicht aus, um sämtliche Risiken der Kenntnisnahme auszuräumen,<sup>45</sup> daher brauche man eine Einwilligung des Mandanten unter Aufklärung über die Risiken der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation. Wie vorstehend ausgeführt, sprechen gute Argumente dafür, dass eine Transportverschlüsselung durchaus geeignet ist, ein ausreichendes Sicherheitsniveau zu bewirken.

Dennoch soll nachfolgend betrachtet werden, wann eine solche Einwilligung angenommen werden kann.

#### a) KONKLUDENTE EINWILLIGUNG

Grundsätzlich ist eine konkludente Einwilligung in die unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation dadurch möglich, dass der Mandant mit seinem Rechtsanwalt selbst unverschlüsselt per E-Mail solche Informationen übermittelt, die ein Mandatsgeheimnis darstellen.<sup>46</sup> Zum Teil wird vertreten, dass die vom Mandanten für den Versand genutzte E-Mail-Adresse oder Faxnummer ohne weiteren Abklärung nicht als „Mandanten“-Anschrift benutzt werden darf, weil dann nicht gewährleistet sei, dass keine Dritten von der Kommunikation Kenntnis erhalten.<sup>47</sup> Dies mag wohl in Bezug auf eine Telefaxnummer zutreffend sein. Bezüglich eines E-Mail-Postfachs dürfte aber grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass nur eine einzelne Person darauf Zugriff hat, sofern sich nicht klar aus der E-Mail-Adresse ergibt, dass es sich um eine Funktionsadresse handelt (etwa info@unternehmen.de).

Im Ergebnis wird man annehmen können, dass der Mandant, welcher den Anwalt per E-Mail kontaktiert, gleichzeitig darin einwilligt, auf diesem Wege auch eine Antwort vom Anwalt zu bekommen. Nur dann, wenn sich aus dem Kontext eindeutig etwas anderes ergibt, mag man annehmen, dass der Mandant mit einer Kommunikation nicht einverstanden ist.

#### b) WANN BESTEHT EINE AUFKLÄRUNGSPFLICHT?

Es ist allgemein für jede Ausnahme und Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht zwingend erforderlich, dass der Mandant die dafür erforderliche Einsichts- und Prüfungsfähigkeit besitzt.<sup>48</sup> Zwar handelt es sich bei einer Einwilligung nicht um die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, sondern um die Konkretisierung ihrer subjektiven Reichweite. Allerdings kann nichts anderes in Bezug auf die E-Mail-Kommunikation gelten. Der Mandant muss sich also der Risiken der E-Mail-Kommunikation bewusst sein.

Nach einer Auffassung genügt der Anwalt nur dann seinen Sorgfaltspflichten, wenn er im Rahmen einer Einwilligungserklärung auf die bestehenden Risiken im Rahmen der E-Mail-Kommunikation hingewiesen hat.<sup>49</sup> Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine solche Hinweispflicht angesichts der Verbreitung der E-Mail-Kommunikation noch zeitgemäß ist. Heutzutage scheint es geradezu das Mittel der Wahl zu sein, eine schützenswerte Person aufgrund von legaldefinierten oder gesetzlich abgeleiteten Informationspflichten mit Hinweisen zu beglücken, so dass man zunächst auch hier geneigt sein mag, bei Wahl des sichersten Weges ebenfalls eine solche Information zu verlangen.

<sup>42</sup> Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 203 Rn. 19a.

<sup>43</sup> Dannecker, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, § 203 Rn. 51 m.w.N.

<sup>44</sup> Vgl. z.B. Henssler, in: Henssler/Prütting, § 43a Rn. 62 ff.

<sup>45</sup> Sorge, NJW-Beil. 2016, 100 ff.; Kubach/Gutsche, DSRITB 2014, 585 ff.

<sup>46</sup> Träger, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 43a Rn. 25b; Henssler, in: Henssler/Prütting, § 43a Rn. 68 f.; dagegen aber Kubach/Gutsche, DSRITB 2014, 585 (592).

<sup>47</sup> Träger, in: Feuerich/Weyland, § 43a, Rn. 25b.

<sup>48</sup> Groß, in: Schnitzer, AnwaltsHdb. Familienrecht, 4. Aufl. 2014, § 2 Rn. 18.

<sup>49</sup> Degen/Emmert, in: dies., Rn. 447.



Realistisch betrachtet, dürfte dies jedoch nicht (mehr) notwendig sein. Laut einer aktuellen Statistik wurden im Jahr 2017 in Deutschland 771 Milliarden E-Mails verschickt – im Schnitt mehr als 9.300 pro Einwohner; der Studie zufolge sind mehr als 90 % der Deutschen ab 14 Jahren online.<sup>50</sup> Ganz anders sieht es beim Telefax aus: Nach einer Studie aus dem Jahr 2015 nutzte nur jeder fünfte Erwerbstätige ein Telefax im beruflichen Umfeld<sup>51</sup> – die Tendenz dürfte fallend und im privaten Umfeld noch dramatisch niedriger sein. Gerade die jüngere Generation wird das Fax nur noch als merkwürdig schlecht aufgelöst, teuren und umständlichen Web-Service zum Versand von PDF-Dateien an Telefonnummern kennen. Ihr wird kaum bewusst sein, dass bei der Mehrzahl der Gegenstellen in Behörden und Gerichten tatsächlich Hardware steht, die bedrucktes Papier produziert, welches dann über diverse Schreibtische wandert und von vielen Augen gelesen wird.

Nüchtern betrachtet wird man also davon ausgehen können, dass die überwiegende Mehrheit mit E-Mail als Kommunikationsdienst vertraut ist und dass dementsprechend auch keine Aufklärung über damit verbundene Risiken erforderlich ist. Eher wird man verlangen können, über mangelnde Vertraulichkeit beim der Allgemeinheit kaum noch bekannten Telefax zu informieren als über die Risiken eines allgemein etablierten Kommunikationsdienstes wie der E-Mail. Teilt also ein Mandant im Rahmen eines Mandatsverhältnisses seinem Anwalt eine E-Mail-Adresse mit, sprechen gute Argumente dafür, dass der Anwalt mit seinem Mandanten per E-Mail kommunizieren kann. Dies gilt wie ausgeführt, erst recht, wenn der Mandant seinen Anwalt per E-Mail kontaktiert.

Eine Informationspflicht seitens des Rechtsanwalts mag allenfalls dann noch begründet sein, wenn der Rechtsanwalt situationsbedingt Anhaltspunkte dafür hat, dass der Mandant im Einzelfall nicht in der Lage ist, Sicherheitsrisiken der E-Mail-Kommunikation richtig einzuschätzen, die sich aus einer konkreten Gefährdungslage oder aufgrund besonderer Sensibilität der übermittelten Informationen ergeben. Dies wird allerdings nur in seltenen Fällen angenommen werden können, etwa wenn konkret mit einer Überwachung der Kommunikation des Mandanten durch Ermittlungsbehörden zu rechnen ist.

## 2. UNMÖGLICHKEIT DER EINWILLIGUNG?

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte geht davon aus, dass bei den sensiblen Daten auch die Einwilligung in die elektronische Übertragung ohne Verschlüsselung nicht möglich sei, da die technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG oder Art. 32 I DS-GVO nicht verzichtbar seien.<sup>52</sup> Diese Auf-

fassung dürfte allerdings den Schutz der Betroffenen zu stark strapazieren und einen unzulässigen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen darstellen – vor allem vor dem Hintergrund, dass die Abwicklung von Mandantenkommunikation per unverschlüsselter E-Mail alltäglich ist. Eine generelle Ablehnung der Einwilligungsfähigkeit dürfte allenfalls in krassen Ausnahmefällen gegeben sein, etwa wenn dem Mandanten nicht klar ist, was er tut.

Das Mandatsgeheimnis ist kein abstraktes Schutzgut, welches der Disposition durch den Mandanten entzogen ist. Es dient allein seinen Interessen und endet dort, wo der Mandant dies wünscht. Schließlich ist es dem Mandanten ja auch unbenommen, sich mit der von seinem Rechtsanwalt vertretenen Sache an die Öffentlichkeit zu wenden. Wenn schon dies nicht aufgrund des Mandatsgeheimnisses verboten ist, dann muss dies erst recht bei weitaus geringeren Beeinträchtigungen wie einer möglichen, unbefugten Kenntnisnahme gelten. Dies gilt auch in datenschutzrechtlicher Sicht: Dem Betroffenen steht es selbstverständlich auch frei, ihn betreffende personenbezogene Daten zu veröffentlichen, damit kann dort nichts anderes gelten.

## 3. EINWILLIGUNG BETROFFENER DRITTER

Nach wohl herrschender Meinung reicht das Datenschutzrecht weiter als die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht, weil es auch den Schutz von Gegnern des Mandanten und der sonstigen Dritten gewährleistet.<sup>53</sup> Daher stellt sich die Frage, ob hinsichtlich der Kommunikation per E-Mail eine datenschutzrechtliche Einwilligung etwa eines Prozessgegners oder von anderen Dritten erforderlich ist, deren Daten per E-Mail übermittelt werden.

Zumindest dann, wenn der Anwalt einen Kommunikationsweg anbietet, der nach dem Stand der Technik geschützt ist und der letztlich dem Merkmal der Sozialadäquanz genügt, dürfte eine Einwilligung entbehrlich sein. Wie ausgeführt, kann es durchaus auch bei Kommunikation auf anderen Wegen, etwa per Post oder Telefax, zu einer Kenntnisnahme durch Dritte kommen, gerade das Telefax ist durch seine technische Gestaltung prädestiniert für eine Kenntnisnahme durch Dritte, zumindest dann, wenn es Ausdrucke in physischer Form erstellt. Dennoch wird nicht ernsthaft verlangt, sämtliche Kommunikation per Telefax aus datenschutzrechtlichen Gründen einzustellen. Für die Kommunikation per E-Mail kann zumindest dann nichts anderes gelten, wenn sie nach dem Stand der Technik geschützt ist. Dazu dürfte, wie ausgeführt, eine Transportverschlüsselung gehören, zumindest ist diese anzubieten. Im Ergebnis ist eine Einwilligung Dritter also dann entbehrlich, wenn die E-Mail per Transportverschlüsselung geschützt ist.

<sup>50</sup> S. [www.heise.de/newsticker/meldung/771-Milliarden-Nachrichten-E-Mail-Volumen-in-Deutschland-2017-auf-Rekordwert-3961288.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/771-Milliarden-Nachrichten-E-Mail-Volumen-in-Deutschland-2017-auf-Rekordwert-3961288.html).

<sup>51</sup> <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/faxgeraet-ist-in-deutschlands-bueros-immer-noch-beliebt-13806252.html>.

<sup>52</sup> Stn. des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Internetsicherheit, 2.

<sup>53</sup> So auch der Hamburgische Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme, 98 m.w.N.

#### IV. FAZIT

Eine Transportverschlüsselung stellt derzeit wohl den Stand der Technik dar. Sie ist im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen wohl das Mittel der Wahl für sämtliche Adressaten des Datenschutzrechts und somit auch für die Anwaltschaft.

Anders sieht es bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aus. Bei dem derzeitigen Stand der Technik und angesichts der aktuellen Rechtslage sprechen gute Argumente gegen das Bestehen einer Pflicht zur Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für Rechtsanwälte als Berufsgeheimnisträger. Ohne die Mitwirkung des Mandanten ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung momentan nicht möglich, einen einheitlichen Standard gibt es nicht. Darüber hinaus ist der Sicherheitsgewinn bei der Anwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gering. Denn der Client-Rechner, auf welchem die E-Mail unverschlüsselt vorliegt, ist im Fall eines Angriffs das lohnendste und damit das wahrscheinlichste Angriffsziel. Damit ist die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nur so sicher wie die Client-Rechner von Anwalt und Mandant – letztere sind das schwächste Glied in der Kette.

In der Nutzung oder der Angabe der E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme durch den Mandanten ist eine konkludente Einwilligung in die Nutzung dieses Kommunikationswegs durch den Mandanten zu sehen, zu-

mindest dann, wenn der Anwalt eine Transportverschlüsselung anbietet. Eine Aufklärung über die Risiken der E-Mail-Kommunikation ist angesichts der weiten Verbreitung der E-Mail nur dann erforderlich, wenn der Anwalt konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Mandant im konkreten Fall die Sicherheitsrisiken der E-Mail-Kommunikation nicht richtig einzuschätzen vermag.

Was bedeutet das für den Rechtsanwalt in der Praxis? Er sollte sicherstellen, dass der von ihm gewählte E-Mail-Provider Transportverschlüsselung anbietet.

Bei dem Anwalt, der keine Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikation anbietet, ist ein Hinweis auf die fehlende Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vor der Mandatsaufnahme sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich. Sollte der Mandant damit nicht einverstanden sein, kann er mit dem Anwalt auf anderen Kanälen kommunizieren oder von der Aufnahme einer Mandatsbeziehung absehen.

Will der Anwalt zusätzliche Sicherungsmaßnahmen anbieten, kann er dies in Form einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung tun, entweder integriert in vorhandene E-Mail-Clients oder als eigenständige Lösung, etwa in Form von Containerdateien.

Will der Anwalt auf Nummer sicher gehen, kann er in Zweifelsfällen eine ausdrückliche Einwilligung einholen, auch wenn dies aus rechtlicher Sicht in der Regel nicht erforderlich sein dürfte.

## ANWALTICHE AUFGABEN IM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

RICHTERIN AM AG ISABELLE DÉSIRÉE BIALASS UND RICHTER AM AG A.D. DR. WOLFRAM VIEFHUES\*

*Im Zuge der schrittweisen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hat der Gesetzgeber nach und nach eine Reihe von Regelungen in den Verfahrensordnungen, aber auch im (anwaltlichen) Berufsrecht geschaffen. Die Autoren erläutern insbesondere die seit Anfang 2018 geltende Rechtslage im Detail und geben praktische Hinweise.*

### A. PASSIVE NUTZUNGSPFLICHT – WAS BEDEUTET DAS KONKRET?

#### I. ZUSTELLUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE

Gemäß § 174 III ZPO in der seit dem 1.1.2018 geltenden Fassung können an Personen, die aufgrund

ihres Berufs als besonders zuverlässig gelten, auch ohne deren Zustimmung elektronische Dokumente zugestellt werden. Hiervon sind auch Rechtsanwälte betroffen (§ 174 III i.V.m. § 174 I ZPO). In § 31a I 1 BRAO und § 21 I 2 RAVPV ist vorgesehen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer für jeden bei einer Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) empfangsbereit einrichtet. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen (§ 31a VI BRAO). Aufgrund der umfangreichen Presseberichterstattung werden die technischen Probleme des beA sowie die Tatsache, dass die Einrichtung eines empfangsbereiten beA für jeden Rechtsanwalt innerhalb der Anwaltschaft auf erheblichen Widerstand gestoßen ist, als bekannt vorausgesetzt.

\* Die Autorin Biallaß ist Richterin am Amtsgericht Essen und dort als IT-Dezernentin tätig. Der Autor Dr. Viefhues ist Aufsicht führender Richter am AG a.D., Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des Deutschen EDV-Gerichtstages e.V. und Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission elektronischer Rechtsverkehr des EDV-Gerichtstages.

## 1. ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG GEGEN ELEKTRONISCHES EMPFANGSBEKENNTNIS

Die Zustellung elektronischer Dokumente wird gem. § 174 IV 3 ZPO durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekenntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln (§ 174 IV 4 ZPO). Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen (§ 174 IV 5 ZPO).

### a) VERPFLICHTUNG, EINEN ELEKTRONISCHEN ZUGANGSWEG BEREITZUHALTEN

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, eine für die sichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten geeignete Einrichtung – also einen elektronischen Zugangsweg – bereitzuhalten, um auf diesem Wege rechtswirksam elektronische Zustellungen des Gerichts entgegennehmen zu können.

Eine Pflicht, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen, haben gem. § 174 I i.V.m. III 4 ZPO Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater oder sonstige Personen, bei denen aufgrund ihres Berufs von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Anderen Verfahrensbeteiligten kann ein elektronisches Dokument zugestellt werden, wenn sie der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt haben, § 174 III 2 ZPO.

Die zulässigen sicheren Übermittlungswege sind in § 130a IV ZPO gesetzlich definiert. Die technischen Rahmenbedingungen werden in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV)<sup>1</sup> geregelt.

### b) ELEKTRONISCHES EMPFANGSBEKENNTNIS ALS ZUSTELLUNGSNACHWEIS

Eine Rücksendung des elektronischen Empfangsbekenntnisses (EB) setzt nicht voraus, dass in dieses manuell etwas eingetragen wird. Vielmehr werden diese Abläufe technisch innerhalb des Programms ablaufen, also durch eine Funktionalität des beA oder der in der Empfängerkanzlei eingesetzten Kanzleisoftware abgedeckt. Eine Zustellung ist weiterhin erst dann rechtlich wirksam erfolgt, wenn der Empfänger durch Zurückschicken des EB-Datensatzes bestätigt, dass er vom übermittelten Dokument Kenntnis genommen hat.

## 2. VORGABEN FÜR DAS ZUZUSTELLENDEN DOKUMENT

Sowohl bei einem in Papierform zuzustellenden Dokument als auch bei einem elektronischen Dokument wird nur noch eine Abschrift zugestellt (§ 169 III 1 ZPO; vgl. auch § 317 I 1 ZPO).<sup>2</sup>

Eine Ausfertigung wird nur noch auf Antrag und allein in Papierform erteilt (§ 317 II 1 ZPO) und hat lediglich noch in Form der vollstreckbaren Ausfertigung praktische Bedeutung. Abschriften können über zentrale Druckeinrichtungen erstellt und verschickt werden. Als Authentizitätsnachweis ist das Gerichtssiegel ausreichend; eine Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird nicht mehr verlangt.<sup>3</sup>

Ein Schriftstück kann in *beglaubigter elektronischer Abschrift* zugestellt werden. Die Beglaubigung erfolgt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 169 IV ZPO).

Ein elektronisches Dokument kann nach § 169 IV ZPO ohne Beglaubigung elektronisch zugestellt werden, wenn es

- a) nach § 130a ZPO oder § 130b I ZPO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen ist,
- b) nach § 130a ZPO auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde und mit einem Authentizitäts- und Integritätsnachweis versehen ist oder
- c) nach Maßgabe des § 298a ZPO errichtet wurde und mit einem Übertragungsnachweis nach § 298a II 3 oder 4 ZPO versehen ist.

Ein nach § 130a ZPO oder § 130b ZPO erstelltes – originäres – elektronisches Dokument eines Verfahrensbeteiligten oder des Gerichts ist bereits mit einer *qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person* – oder mehreren Personen – versehen und bedarf daher keiner zusätzlichen Beglaubigung.

Zugestellt werden kann auch das (*unsignierte*) *elektronische Dokument eines Verfahrensbeteiligten*, das auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a IV ZPO eingereicht und mit einem Authentizitäts- und Integritätsnachweis versehen ist. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob dieser Authentizitäts- und Integritätsnachweis dem Empfänger mit zu übersenden ist, damit dieser eine entsprechende Prüfung vornehmen kann.

Die dritte Variante betrifft *die in der elektronischen Gerichtsakte gespeicherten, durch einen Scan erzeugten, elektronischen Kopien von Papierdokumenten*, die mit einem Übertragungsnachweis versehen sind, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert (§ 298a II 3 ZPO). Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen (§ 298a II 4 ZPO).

## II. ENTGEGENNAHME ELEKTRONISCHER DOKUMENTE

Das beA wird auch dazu genutzt werden, formlos Dokumente an die am Verfahren beteiligten Anwälte zu übermitteln. Zwar kann eine rechtswirksame Zustellung nicht

<sup>1</sup> Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) v. 24.11.2017, BGBl. 2017 I 3803, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung v. 9.2.2018, BGBl. 2018 I, 200).

<sup>2</sup> Geändert bereits zum 1.7.2014.

<sup>3</sup> S. z.B. AV d. JM NRW v. 11.7.2007 (1411 – I.2), JMBl. NRW 181 – in der Fassung v. 20.2.2018 – JMBl. NRW 47 – Vollziehung von Schriftstücken und elektronischen Dokumenten zum Inhalt des elektronischen Beglaubigungsvermerks.

ohne den entsprechenden Willensakt des Empfängers zustande kommen. Aber auch der Eingang von elektronischen Dokumenten, die nicht zuzustellen sind, kann schwerwiegende Folgen haben, wenn von dem Dokumenteninhalt keine Kenntnis genommen wird. Beispielsweise sei die Abladung von einem auswärtigen Termin genannt, deren Kenntnisnahme eine längere Anfahrt, die nicht in dem Verfahren abgerechnet werden kann, erspart hätte. Oder ein gegnerischer Schriftsatz, der im beA des Empfängers erfolglos auf Kenntnisnahme wartete und für den deshalb im Termin keine Schriftsatzfrist bewilligt werden kann. Genau wie Briefkasten und Faxgerät ist das beA des Rechtsanwalts somit regelmäßig zu kontrollieren, um Haftungsfälle zu vermeiden.

## B. AKTIVE NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH ELEKTRONISCHE DOKUMENTE

Die Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronischen Akten in der Justiz machen deutlich, dass der Gesetzgeber die Abläufe gerichtlicher Verfahren, die auf dem Medium Papier als Träger für Informationen basieren, auf zeitgemäße elektronische Kommunikationsformen und elektronische Dokumente als Träger der relevanten Informationen umstellt. Auch die Anwaltschaft kann diese aktiv nutzen.

### I. EIGNUNG FÜR DIE BEARBEITUNG DURCH DAS GERICHT

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein (§ 130a II 1 ZPO).<sup>4</sup> Die verwendeten technischen Formate der eingereichten elektronischen Dokumente und Dateien richten sich nach § 130a II 2 ZPO i.V.m. der ERVV und den Bekanntmachungen über die genauen technischen Spezifikationen, die im Bundesanzeiger und unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de) veröffentlicht sind.

Gemäß § 2 I ERVV sind die elektronischen Dokumente grundsätzlich im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Sie sind in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form zu übermitteln. Den elektronischen Dokumenten soll gem. § 2 II ERVV ein strukturierter Datensatz beigelegt werden, um die Informationsverarbeitung zu erleichtern.

§ 2 III ERVV i.V.m. der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 – ERVB 2018) regelt die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente: Bis mindestens 31.12.2018 werden die Anzahl elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien und das Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 60 Megabyte begrenzt.

<sup>4</sup> Bzw. § 14 FamFG i.V.m. § 130a II 1 ZPO; § 32a II StPO; § 110c OWiG i.V.m. § 32a II StPO, § 46c II ArbGG, § 55a II VwGO, § 65a II SGG, § 52a II FGO.

## II. BEHANDLUNG NICHT GEEIGNETER DOKUMENTE

Die Befürchtung der Anwaltschaft ist groß, das Risiko für technische Probleme bei der elektronischen Kommunikation aufgebürdet zu bekommen. Der Gesetzgeber hat diesen Befürchtungen jedoch weitgehend Rechnung getragen.

Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, weil der Absender ein nicht zugelassenes Dateiformat verwendet hat, so ist das Gericht *verpflichtet*, dies dem Absender gem. § 130a VI 1 ZPO bzw. § 32a VI 1 StPO unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass das neu eingereichte Dokument mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt. Das Dokument kann folglich ohne negative Rechtsfolgen auf ein zugelassenes Dateiformat umgestellt werden, wenn auf den gerichtlichen Hinweis innerhalb einer angemessenen Frist reagiert wird.

Es ist noch unklar, innerhalb welches Zeitraums eine „unverzügliche Neueinreichung“ erfolgen muss. Es ist denkbar, dass eine kürzere Zeit als bisher für die unverzügliche Nachholung einer Rechtshandlung angesetzt wird, als ausreichend angesehen wird, wenn die Gerichte ihren Hinweis nach § 130a VI 1 ZPO bzw. § 32a VI 1 StPO in elektronischer Form versenden, so dass die bislang bei der Zeitbemessung zugrunde gelegte Postlaufzeit nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Zu beachten ist, dass diese gesetzliche Regelung sich nur auf elektronische Dokumente bezieht, die die unmittelbar im Gesetz vorgesehenen Formvoraussetzungen erfüllen, also entweder mit qualifizierter Signatur versehen sind oder auf einem sicheren Übermittlungsweg – im Fall von Rechtsanwälten insbesondere über das beA – eingereicht wurden. Nicht erfasst werden elektronische Dokumente, die per einfacher E-Mail oder per De-Mail ohne eine sichere Anmeldung des Absenders an das Gericht gesandt worden sind. Noch ungeklärt ist, ob das Gericht dem Absender einen entsprechenden Hinweis erteilen muss, wenn er einen formell falschen Weg wählt.

Sofern es zu technischen Problemen kommt, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach allgemeinen Regeln zu gewähren. Zu denken wäre beispielsweise an den Fall, dass bei dem Versuch, einen Schriftsatz kurz vor Fristablauf zu versenden, wegen einer Störung auf Seiten des Providers keine Verbindung mit dem Internet möglich ist.

### III. EINGANGSBESTÄTIGUNG

Nach § 130a V 1 ZPO, § 32a V 1 StPO (ggf. i.V.m. § 14 FamFG oder § 110c OWiG) ist ein elektronisches Dokument bei der Justiz eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Über den Zeitpunkt des Eingangs



ist dem Absender eine automatisierte Bestätigung zu erteilen (§ 130a V 2 ZPO, § 32a V 2 StPO, § 110c OWiG).

Darin liegt ein besonderer praxisrelevanter Vorteil gegenüber dem bisher in der Kommunikation mit den Gerichten gerade in eiligen Fristen sachen häufig eingesetzten Fax, bei dem man lediglich eine Absenderbestätigung des eigenen Geräts erhält, nicht aber eine amtliche Bestätigung des empfangenden Gerichts. Hierdurch werden viele der in der Praxis häufig auftretenden Zugangsprobleme vermieden: Der Absender kann sich darauf verlassen, bei einem wirksamen Eingang im Gericht auch eine sofortige elektronische Eingangsbestätigung – mit genauem Eingangsdatum und Zeitpunkt – zu erhalten. Erhält er keine Antwort, weiß er mit Sicherheit, dass die Übertragung fehlgeschlagen ist und kann sofort die notwendigen Maßnahmen treffen, um gegebenenfalls eine Frist zu wahren. Der Praxis bleiben damit die leidigen Wiedereinsetzungsanträge wegen Fristversäumnissen beim Faxbetrieb erspart.

Kommt es zu technischen Problemen nach dem Eingang des Dokuments bei der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts, so dass das elektronische Dokument innerhalb der Justiz nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet wird, fällt dieser Fehler in die Sphäre des Gerichts. Die Situation ist vergleichbar mit dem unwahrscheinlichen Szenario, dass ein neu eingegangener Schriftsatz beim Zutrag unbemerkt vom Aktenwagen fällt. Eine Wiedereinsetzung des Einreichers in den vorherigen Stand ist nicht notwendig.

Besteht die Befürchtung, dass ein elektronisches Dokument nicht bei der zuständigen Stelle vorliegt, sollte sich der Einreicher unter Beifügung der Eingangsbestätigung erkundigen, ob dieses dem Gericht vorliegt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dem Rechtsanwalt ein Verstoß gegen seine anwaltlichen Sorgfaltspflichten vorgeworfen werden kann, wenn er sich, nachdem sein Eingang eine untypisch lange Zeit ohne gerichtliche Reaktion bleibt, nicht erkundigt, ob dieser der zuständigen Stelle vorliegt. So wird es z.B. als – haftungsrelevante – Aufgabe des Anwalts angesehen, bei Gericht nachzufragen, falls trotz erfolgter Einzahlung des Kostenvorschusses keine Zustellung erfolgt ist.<sup>5</sup>

#### IV. REGELUNGEN ZUR ERSATZEINREICHUNG

Spätestens ab dem 1.1.2022 müssen Rechtsanwälte gem. § 130d S. 1 ZPO<sup>6</sup> bzw. § 32d StPO Anträge elektronisch einreichen. Für den Fall, dass der Zugangsweg über den – zwingend vorgeschriebenen – elektronischen Weg zu den Gerichten aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen alternative Zugangswege bereitgestellt werden; denn die zwingende Benutzung kann dann nicht gelten, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist.

§ 130d S. 2, S. 3 ZPO erlaubt daher bei Störungen des elektronischen Zugangs aus technischen Gründen eine Einreichung auf herkömmlichem Weg. Dies ist jedoch, um Missbrauch auszuschließen, bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung kann vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen erforderlich sein, in die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und bei denen § 167 ZPO eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht.

#### V. ERSATZ FÜR DAS VERFAHRENSRECHTLICHE SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Gerichtliche Verfahren werden im Wesentlichen schriftlich geführt, indem Papierdokumente ausgetauscht werden. Entscheidendes Element eines papiergebundenen Dokuments ist die Unterschrift des Ausstellers; besondere verfahrensrechtliche Bedeutung hat daher das Schriftformerfordernis. Die Unterschrift unter ein Schriftstück schließt das Dokument ab und gibt zu erkennen, dass der Unterzeichnende diese Erklärung gegen sich gelten lassen will, *autorisiert* also den davorstehenden Text als eigene rechtlich wirksame und verbindliche Erklärung.

Nach § 130a I 2 ZPO soll die verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Trotz der eindeutigen Formulierung als bloße Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung folgenlos bleibt,<sup>7</sup> legt der BGH die Regelung unter Berufung auf Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren als Muss-Vorschrift aus.<sup>8</sup>

§ 130a I ZPO legt für gewisse für das Gericht bestimmte Dokumente als Grundsatz fest, dass in Fällen, in denen nach der ZPO die Schriftform erforderlich ist, auch die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, sofern dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist (*Äquivalenzklausel*).<sup>9</sup> Solche Fälle sind die bestimmenden und vorbereitenden Schriftsätze der Parteien (Anträge und Erklärungen), darüber hinaus Auskünfte, Aussagen, Gutachten und alle sonstigen Erklärungen am Verfahren beteiligter Dritter (z.B. Zeugen, Sachverständige), soweit jeweils die Schriftform vorgesehen ist. Sie ist über die Verweisungsnormen in §§ 253 IV, 519 IV, 520 V, 549 II, 551 IV ZPO auch für bestimmende Schriftsätze (Klage, Berufung, Revision) anzuwenden. In diesen Fällen lässt die Vorschrift die Aufzeichnung als elektronisches Dokument und dessen elektronische Übermittlung – grundsätzlich – zu.<sup>10</sup>

Für den elektronischen Rechtsverkehr sind als elektronisches Äquivalent für das verfahrensrechtliche Schriftformerfordernis vom Gesetz zwei Varianten vorgesehen:

<sup>5</sup> Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 130a Rn. 4.

<sup>6</sup> BGH, Beschl. v. 14.1.2010 – VII ZB 112/08 mit Anm. Skrobotz, jurisPR-ITR 8/2010, Anm. 3; weitergeführt durch BGH, Beschl. v. 14.10.2014 – XI ZB 13/13; Bernhardt/Heckmann, in: jurisPK-Internetrecht, 5. Aufl. 2017, Kap. 6 Rn. 209 m.w.N.

<sup>7</sup> Bernhardt/Heckmann, in: jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 196.

<sup>10</sup> Bernhardt/Heckmann, in: jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 196 m.w.N.

<sup>5</sup> OLG Hamm, NJW-RR 1998, 1104.

<sup>6</sup> Durch Landesverordnung kann das Inkrafttreten auf den 1.1.2020 oder den 1.1.2021 vorverlegt werden (Art. 24 II Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013, BGBl. 2013 I, 3786).

## 1. QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Das Dokument kann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) der den Inhalt des Dokuments verantwortenden Person versehen werden, um das Schriftformerfordernis zu erfüllen (§ 130a III Hs. 1 ZPO).<sup>11</sup> Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art. 25 II eIDAS-VO). Sie ersetzt damit sowohl die prozessuale Schriftform als auch die materiell-rechtliche Schriftform.

Gemäß § 4 II ERVV ist jedes elektronische Dokument einzeln qualifiziert elektronisch zu signieren. Die so genannte Containersignatur, mit der mehrere elektronische Dokumente mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, ist hier nach unzulässig.

Das OLG Brandenburg vertritt in seinem Beschluss vom 6.3.2018<sup>12</sup> allerdings die Ansicht, dass § 4 II ERVV einer auf sein Regelungsziel bezogenen einschränkenden Auslegung bedürfe, um nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) zu verstoßen. Das Verbot der Container-Signatur sei erfolgt, weil anderenfalls eine Überprüfung der Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente im weiteren Verfahren nicht mehr möglich sei. Diese Bedenken seien jedoch unbegründet, solange die Akten noch nicht elektronisch geführt würden, da das Ergebnis der Prüfung der Container-Signatur ausgedruckt und zu den Akten genommen werde. Es bliebe bis zur Vernichtung der Papierakte überprüfbar. Es bestehe keine Rechtfertigung, die gesteigerte Formstrenge schon zu gebieten, da ihr Zweck erst in Zukunft eventuell hinzutreten werde.

Diese Rechtsauffassung überzeugt nicht.<sup>13</sup> Der Unterzeichner autorisiert durch seine Unterschrift den davorstehenden Text als eigene rechtlich wirksame und verbindliche Erklärung. Diese Funktion wird durch die qualifizierte elektronische Signierung mehrerer in einem Ordner befindlicher Dokumente durch die Signierung des Ordners nicht in dem gleichen Maße gewahrt.

Zudem würde die Verwendung einer Containersignatur das Gericht auch schon vor der Einführung der elektronischen Akte vor unlösbare Probleme stellen, wenn der eingegangene Schriftsatz elektronisch an die Gegenseite weitergeleitet werden soll und eines der Dokumente, die mit Hilfe einer Containersignatur signiert wurden, nicht weitergeleitet werden darf (z.B. der Bogen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aus Datenschutzgründen). Eine Trennung der Dokumente würde dazu führen, dass der Empfänger die Signatur nicht mehr prüfen kann, da die Integrität des signierten Dokuments nicht länger gewährleistet ist.

Nach hiesiger Einschätzung stellt das Verbot der Containersignatur auch keinen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip dar. Die Einreichung von mehreren nicht unterzeichneten Schriftstücken in einem unterzeichneten Briefumschlag, würde wohl unstreitig als nicht ausreichend angesehen. Die Containersignatur lässt sich hiermit vergleichen. Schon aus anwaltlicher Vorsicht sollte man sich daher nicht darauf verlassen, dass andere Gerichte der Auslegung des OLG Brandenburg folgen werden. Das Bundessozialgericht hat mit Beschluss vom 9.5.2018<sup>14</sup> entschieden, dass die Verwendung einer Container-Signatur unzulässig ist (§ 65a II 2, III SGG i.V.m. § 4 II ERVV). Das Gericht hat unverzüglich auf die fehlerhafte Signatur hinzuweisen, damit der Einreicher den Mangel fristwährend beheben kann. Unter Umständen ist ihm zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach allgemeinen Regeln zu gewähren. § 65a VI SSG (entspricht: § 130a VI ZPO).

Gemäß § 4 I ERVV dürfen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente nur über einen sicheren Übermittlungsweg oder an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) übermittelt werden. Das EGVP kann über alle Softwareprodukte erreicht werden, die es ermöglichen, via OSCI mit dem elektronischen Postfach des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zu kommunizieren.<sup>15</sup> Eine formwirksame Einreichung von elektronischen Dokumenten per normaler E-Mail wurde hierdurch ausgeschlossen.

## 2. SICHERER ÜBERTRAGUNGSWEG

Die zweite Variante ist die Einreichung des elektronischen Dokuments bei der Justiz auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a III Hs. 2 ZPO).<sup>16</sup> In diesem Fall muss das Dokument für eine prozessrechtlich zulässige Einreichung von der verantwortenden Person lediglich einfach signiert werden.<sup>17</sup> Die sicheren Übermittlungswege sind in § 130a IV ZPO gesetzlich definiert:

a) Der erste vom Gesetz in § 130a IV Nr. 1 ZPO definierte sichere Übermittlungsweg ist der *Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos* mit der Einschränkung, dass der Absender bei Versand der Nachricht sicher i.S.d. § 4 I 2 De-Mail-G angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gem. § 5 V De-Mail-G bestätigen lässt.<sup>18</sup>

Diese Regelung korrespondiert mit der Beweisregelung in § 371a II ZPO: „(2) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto sicher angemeldet (§ 4 I 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gem. § 5 V des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsa-

<sup>11</sup> Für die ordentliche Gerichtsbarkeit, wortgleiche Vorschriften für die Fachgerichte: § 32a III, IV StPO für Strafverfahren, § 110c OWiG i.V.m. § 32a III, IV StPO für Ordnungswidrigkeitsverfahren, § 14 FamFG i.V.m. § 130a III Hs. 1 ZPO für die freiwillige Gerichtsbarkeit.

<sup>12</sup> 13 WF 45/18, JurPC Web-Dok 53/2018 = BRAK-Mitt. 2018, 116 Ls. = NJW 2018, 1482 ff. m. Anm. Müller.

<sup>13</sup> So auch Müller, NJW 2018, 1485f.

<sup>14</sup> B 12 KR 26/18 B, Pressemitteilung v. 9.5.2018, abrufbar unter [www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de).

<sup>15</sup> S. hierzu Mardorf, jM 2018, 140.

<sup>16</sup> Gilt seit 1.1.2018. Die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten enthalten gleichlautende Vorschriften.

<sup>17</sup> Dazu muss lediglich der Name des Verfassers unter dem Dokumententext stehen.

<sup>18</sup> Zur Prüfung durch das Gericht s. Mardorf, jM 2018, 140, 141.

chen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person mit diesem Inhalt versandt wurde.“

Für die anwaltliche Praxis ist allerdings von besonderer Bedeutung, dass sich im Gesetzgebungsverfahren sowohl die Vertreter der Anwaltschaft (BRAK, DAV) als auch der Notare (BNotK, Notarverein) eindeutig gegen die Nutzung von De-Mail ausgesprochen haben.<sup>19</sup>

b) Praxisrelevant für die elektronische Kommunikation zwischen Anwaltskanzleien und der Justiz ist vor allem das *besondere elektronische Anwaltspostfach* (beA) sowie das *besondere elektronische Notarpostfach* (beN) (§ 130a IV Nr. 2 ZPO).

c) § 130a IV Nr. 3 ZPO betrifft das *besondere elektronische Behördenpostfach* (beBPo).

d) § 130a IV Nr. 4 ZPO enthält eine Öffnungsklausel, mit deren Hilfe der Gesetzgeber auf technische Veränderungen reagieren und weitere sichere Übermittlungswege zulassen kann.<sup>20</sup>

Die verfahrensrechtliche Bedeutung dieser Neuregelung liegt darin, dass allein die Nutzung eines dieser Übertragungswege die prozessuale Schriftform ersetzt und damit eine verfahrensrechtlich wirksame Erklärung bei Gericht eingegangen ist. Für die anwaltliche Praxis ist allerdings dringend zu beachten, dass damit die materiell-rechtliche Schriftform nicht ersetzt wird, wie sie z.B. für die Kündigung eines Wohnraummietvertrags gem. § 568 BGB erforderlich ist. Reicht ein Rechtsanwalt einen Schriftsatz per beA bei Gericht ein, der eine Erklärung enthält, die materiell-rechtlich der Schriftform bedarf, muss er dieses elektronische Dokument qualifiziert elektronisch signieren.

Ein weiteres Problem entsteht, wenn die Gerichte die elektronischen Eingänge noch nicht auf elektronischem Weg weiterleiten, sondern ausdrucken und die beglaubigte Abschrift weiterleiten. In diesem Szenario geht die Erklärung, z.B. die Kündigung, ihrem Empfänger nicht in der materiell-rechtlich vorgesehenen Form zu. Es ist noch ungeklärt, ob die Tatsache, dass die Formvorschriften bei Eingang im Gericht eingehalten waren und die nicht der Form entsprechende Weiterleitung Folge der Arbeitsweise des Gerichts war, ausreicht, um davon auszugehen, dass bei dem Empfänger eine wirksame Erklärung eingegangen ist. Das Zuleiten von Abschriften eines Originalschriftsatzes genügt der Schriftform des § 568 I BGB, wenn die zugeleiteten Abschriften selbst – wie das Original – unterschrieben sind. Nach einhelliger Auffassung reicht zudem die schlichte Zustellung nur von beglaubigten Abschriften, wenn und soweit die Beglaubigung von der identischen Person gezeichnet worden ist wie das Original.<sup>21</sup> Dötsch<sup>22</sup> geht unter Bezugnahme auf diese

Rechtsprechung davon aus, dass die Übersendung eines Ausdrucks des elektronischen Eingangs, der durch das Gericht beglaubigt wurde, nicht ausreiche. Die Kündigung sei evident formunwirksam i.S.v. § 125 BGB, weil die Beglaubigung ersichtlich von jemand anderem stamme als vom Urheber der Klagschrift.<sup>23</sup>

Das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, kann der Rechtsanwalt gem. § 23 III 4 RAVPV nicht auf andere Personen übertragen. Es ist Aufgabe des Absenders, dafür zu sorgen, dass nur berechnete Personen diesen Übertragungsweg nutzen. Ob eine Übersendung durch den Rechtsanwalt erfolgt ist, kann das Gericht und die Gegenseite durch das Vorliegen eines vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises (VHN) erkennen. Wenn ein solcher vorliegt, ergibt sich dies aus dem Transfervermerk.<sup>24</sup>

## VI. VERZICHT AUF ANLAGEN IN PAPIERFORM

Eine weitere Vereinfachung betrifft den Verzicht auf die Einreichung von Unterlagen in Urschrift. Die Unterlagen müssen nur noch in Abschrift vorgelegt werden, § 131 ZPO.<sup>25</sup> In den Verfahrensregelungen der Fachgerichte wird dies entsprechend präzisiert. So regeln z.B. § 65 I 4 FGO und § 77 II 1 FGO, dass der angefochtene Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung ebenfalls nur noch in Abschrift vorzulegen sind.

Diese Neuregelung gilt unabhängig davon, ob mit dem Gericht elektronisch oder herkömmlich kommuniziert wird. Bei herkömmlicher Kommunikation ist eine Kopie vorzulegen, bei elektronischer Kommunikation ein eingescanntes elektronisches Dokument. Erfolgt die Kommunikation mit den Gerichten elektronisch, müssen die Papierdokumente eingescannt werden, um sie dann elektronisch zu übermitteln.

Die Änderung des § 131 ZPO betrifft den Zivilprozess, nicht jedoch den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier bleibt § 23 I 4 FamFG unverändert. Danach können Urkunden sowohl als Kopie als auch in Urschrift beigelegt werden, da es hier zuweilen auf die Urschrift selbst ankommt, wie z.B. im Erbscheinsverfahren.

## VII. VERPFLICHTENDE ANGABEN ZUR ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION IN SCHRIFTSÄTZEN

§ 130 Nr. 1a ZPO<sup>26</sup> verlangt in Zukunft die Angabe der „für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben, sofern eine solche möglich ist“. Damit ist die Angabe der beA-Kennung des Absenders gemeint. Damit wird es dem Gericht und auch dem Verfahrensgegner möglich, die weitere Kommunikation elektronisch über das beA des Empfängers zu führen.

<sup>19</sup> S. z.B. [http://www.dnotv.de/\\_files/Aktuelles/PressemitteilungDe-MailfrHomepage.pdf](http://www.dnotv.de/_files/Aktuelles/PressemitteilungDe-MailfrHomepage.pdf).

<sup>20</sup> Denkbar wäre, sichere Übermittlungswege für Berufsgruppen zu schaffen, die häufig mit dem Gericht kommunizieren, ohne (zwangsläufig) Rechtsanwälte zu sein, z.B. Sachverständige oder Berufsbetreuer.

<sup>21</sup> St. Rspr. seit RGZ 119, 62; Schmidt-Futterer/Blank, Mietrecht, § 568 Rn. 16 m. w. N.; Dötsch, AnwZert MietR 3/2018 Anm. 1.

<sup>22</sup> Dötsch, AnwZert MietR 3/2018 Anm. 1.

<sup>23</sup> Dötsch, AnwZert MietR 3/2018 Anm. 1.

<sup>24</sup> Dort wird unter Informationen zum Übermittlungsweg stehen „Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen *Behördenpostfach*“, wenn ein vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis vorliegt.

<sup>25</sup> Bereits seit 1.7.2014 in Kraft.

<sup>26</sup> Im RegE eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BR-Drs. 431/16.

## VIII. VERBINDLICHE FORMULARE

Zur Vereinfachung und Standardisierung der gerichtlichen Verfahrensabläufe sieht § 130c ZPO n.F. die Möglichkeit vor, dass durch Rechtsverordnung elektronische Formulare für das gerichtliche Verfahren eingeführt werden. Die Formulare sollen für jedermann kostenlos auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform verfügbar und barrierefrei ausgestaltet (§ 191a GVG) sein.

Ziel dieser Vorschrift ist nicht, die Anwaltschaft zur Nutzung von Formularen am Bildschirm zu zwingen. Vielmehr soll dort, wo in der Praxis ohnehin, z.B. in Anwaltsprogrammen, mit strukturierten Informationen gearbeitet wird, anstelle der Texte ein Datensatz übertragen wird, der beim Empfänger automatisch verarbeitet werden kann. Zu denken ist hier z.B. an einen Kostenfestsetzungsantrag, der letztlich aus Adressdaten und einer tabellarischen Zusammenstellung von kostenrelevanten Informationen besteht. Die Vorarbeiten für den strukturierten Datenaustausch sind in vielen Bereichen schon weit vorangetrieben. Unter [www.xjustiz.de](http://www.xjustiz.de) können die bereits vorhandenen Fachdatensätze abgerufen werden. Im praktischen Einsatz sind diese Datensätze bereits im Notariat (xNotar) und in Nordrhein-Westfalen z.B. beim Datenaustausch der Familiengerichte mit der Deutschen Rentenversicherung, zwischen Staatsanwaltschaft und Strafgericht, zwischen Mahngericht und dem Gericht des ersten Rechtszugs sowie bei der Übersendung der Vollzähligkeitsmitteilung durch den Insolvenzverwalter an das Insolvenzgericht.

## C. SONSTIGES

### I. MAHNVERFAHREN

§ 690 III ZPO wurde zum 1.1.2018 aufgehoben. Damit wurde die Pflicht eines Rechtsanwalts oder einer regis-

trierten Person nach § 10 I S. 1 Nr. 1 RDG (Inkasso-unternehmen), Anträge im Mahnverfahren in nur maschinell lesbarer Form zu übermitteln, auf sämtliche Erklärungen in den Verfahrensschritten ausgedehnt, § 702 II ZPO n.F. Ausgenommen von der Einreichungspflicht für Rechtsanwälte und Inkassodienste in dieser Form bleibt der Widerspruch, dies jedoch nur bis einschließlich 31.12.2019.<sup>27</sup>

Die elektronische Einreichung kann über den online-Mahntrag erfolgen.<sup>28</sup> Voraussetzung für dieses Verfahren ist der Einsatz einer Signaturkarte und eines geeigneten Kartenlesers.<sup>29</sup> Zudem sind zahlreiche Softwareprodukte erhältlich, welche eine Schnittstelle zum elektronischen Datenaustausch im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren enthalten.

### II. SCHUTZSCHRIFTEN

Die Länder führen seit dem 1.1.2016 ein zentrales, länderübergreifendes Register für Schutzschriften, also vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügungen (§ 945a I ZPO). Dieses Schutzschriftenregister wurde neben der Arbeitsgerichtsbarkeit über §§ 62 II 3 und 85 II 3 ArbGG nur für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeführt, findet also keine Anwendung auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 49 ff. FamFG.<sup>30</sup> Rechtsanwälte sind ab dem 1.1.2017 zur Nutzung des Schutzschriftenregisters verpflichtet, § 49c BRAO n.F. Das zentrale Schutzschriftenregister kann mit Hilfe einer entsprechenden EGVP-Software durch unmittelbare Adressierung des EGVP-Postfachs, per De-Mail oder unter Verwendung eines Online-Formulars<sup>31</sup> erreicht werden.

<sup>27</sup> Bernhardt/Heckmann, in: jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 480.01.

<sup>28</sup> [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de).

<sup>29</sup> <https://www.mahngerichte.de/de/online-mahnverfahren.html>.

<sup>30</sup> Bernhardt/Heckmann, in: jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 373.

<sup>31</sup> [www.zssr.justiz.de](http://www.zssr.justiz.de).

# EIN BLICK ZURÜCK AUF WICHTIGE GEBÜHRENRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IM JAHR 2017

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN DAGMAR BECK-BEVER\*

*Die Autorin gibt einen Überblick über die wichtigsten gebührenrechtlichen Entscheidungen des vergangenen Jahres. Sie zeigt dabei auch bestehende rechtliche Unklarheiten und Inkonsistenzen aufgrund der bisherigen Rechtsprechung auf, zu denen BRAK und DAV in ihrem gemeinsamen Forderungskatalog für ein 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz gesetzliche Klarstellungen für erforderlich halten.*

\* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Notarin in Hildesheim und Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK.

## I. GESCHÄFTSGEBÜHR

### 1. ANWALTSVERGÜTUNG BEI FERTIGUNG EINES TESTAMENTS

Die Frage, wie ein Anwalt seine Vergütung für die Erstellung von Testamentsentwürfen abrechnen kann – mit einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG oder nur als Beratung nach § 34 I RVG –, ist seit Inkrafttreten des RVG am 1.7.2004 umstritten.<sup>1</sup> In der

<sup>1</sup> Vgl. zum Streitstand *Hansens*, RVGreport 2017, 333.



BRAGO war eine Geschäftsgebühr auch für das Entwerfen von *Urkunden* vorgesehen, während das RVG (Vorbem. 2.3 III) diese nur für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung von *Verträgen* zuspricht. Das LG Wiesbaden<sup>2</sup> hatte jedenfalls für den Fall, dass der Anwalt zwei Testamente entwirft, deren Wirksamkeit von der Fortgeltung des jeweils anderen Testaments abhängig gemacht wird, wegen der Ähnlichkeit zu einem gemeinschaftlichen Testament mit dessen vertragsähnlicher Bindungswirkung<sup>3</sup> eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG zuerkannt. Es sei jeweils auf den konkreten Inhalt des Auftrags abzustellen, der im entschiedenen Fall auf die Errichtung zweier Verfügungen mit „wechselbezüglichem Inhalt“ gerichtet gewesen sei.

Der BGH<sup>4</sup> hat nun der vom LG Wiesbaden zugelassenen Revision stattgegeben. Keine der beiden Alternativen der Vorbem. 2.3 III sei gegeben. Das „Betreiben eines Geschäfts“ setze zwingend einen Auftrag des Mandanten voraus, der auf eine Tätigkeit des Anwalts „nach außen“ gerichtet sei. Daran fehle es bei einer bloßen Entwurfserstellung, auch wenn die Testamente im Todesfall eine Rechtswirkung nach außen entfalten. Das Argument, der Gesetzgeber habe mit Einführung des RVG laut Gesetzesbegründung keine Schlechterstellung der Anwaltschaft durch Einschränkung der Tatbestandsvoraussetzungen der Geschäftsgebühr beabsichtigt, greift laut BGH nicht – eine Begründung hierfür bleibt er allerdings schuldig. Auch eine „Mitwirkung bei der Gestaltung von Verträgen“ könne im entschiedenen Fall entgegen der Auffassung des LG Wiesbaden nicht angenommen werden, da eine rechtliche Abhängigkeit der beiden Einzeltestamente nicht bestanden habe. Die 2. Alternative der Vorbem. 2.3 III könne als Ausnahmetatbestand nicht erweiternd ausgelegt werden.

Wie der BGH den Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments mit wechselbezüglichen Verfügungen beurteilen würde, lässt er ausdrücklich offen. Für das Entwerfen jeglicher Testamente (auch gemeinschaftlicher) sollte daher unbedingt eine den strengen Anforderungen des § 3a RVG genügende Vergütungsvereinbarung getroffen werden.

## 2. GEGENSTANDSWERT DER GESCHÄFTSgebÜHR BEI VERKEHRSUNFALL

Gemäß § 249 II 1 BGB kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls den Wiederbeschaffungswert eines beschädigten Fahrzeugs abzüglich des Restwerts vom Schädiger verlangen (Ersetzungsbefugnis). Der BGH<sup>5</sup> hatte darüber zu entscheiden, ob sich in diesem Fall der Gegenstandswert für die – ebenfalls vom Unfallgegner zu erstattende – Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV-RVG) nach dem ungekürzten Wiederbeschaffungswert richtet oder ob der Restwert in Abzug zu bringen ist.

Der BGH hat im letzteren Sinne entschieden mit der Begründung, dass dem Geschädigten in Höhe des ver-

bliebenen Restwerts kein Schaden entstanden sei und daher insoweit auch keine Kostenerstattungspflicht des Schädigers bestehe. Die vorstehenden Ausführungen betreffen jedoch nur die Erstattungspflicht des Unfallgegners. Für den eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Mandanten ist der Inhalt des erteilten Auftrags maßgeblich, der sich zum Zeitpunkt seiner Erteilung häufig noch nicht auf die Geltendmachung der Ersetzungsbefugnis beschränkt. Im gleichen Sinne hat der BGH in einem weiteren Urteil<sup>6</sup> entschieden.

In einer dritten Entscheidung<sup>7</sup> hat der BGH klargestellt, dass der Schädiger nur für diejenigen Anwaltskosten einzustehen hat, die sich aus der unter Berücksichtigung der vom Schädiger erhobenen Einwände objektiv gerechtfertigten Schadensersatzforderung berechnet. Dagegen kommt es nicht darauf an, welche Schadenshöhe der – durchaus einsichtige – Geschädigte ursprünglich bei Mandatserteilung für berechtigt hielt.

## II. VERFAHRENSgebÜHR

### 1. GEGENSTANDSWERT BEI NACHTRÄGLICH BESCHRÄNKTEM RECHTSMITTEL

Der BGH<sup>8</sup> hatte darüber zu befinden, aus welchem Gegenstandswert sich die anwaltliche Verfahrensgebühr (hier Nr. 3506 VV-RVG) errechnet, wenn der Anwalt auftragsgemäß gegen ein Berufungsurteil uneingeschränkt Nichtzulassungsbeschwerde einlegt und erst nach Prüfung der Sach- und Rechtslage – wiederum auftragsgemäß – die Nichtzulassungsbeschwerde im Rahmen des Begründungsschriftsatzes auf einen Teilbetrag beschränkt. Die Vorinstanz hatte dem Anwalt nur eine Verfahrensgebühr aus dem nachträglich reduzierten Gegenstandswert zuerkannt – und daneben noch eine 0,75 Gebühr nach Nr. 2100 VV-RVG für die Überprüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels aus dem gesamten Gegenstandswert, diese aber wiederum reduziert gemäß der Anrechnungsbestimmung in der Anmerkung zu Nr. 2100 VV-RVG.

Der BGH dagegen hat dem Anwalt die Verfahrensgebühr aus dem der Beschwer des Mandanten entsprechenden vollen Gegenstandswert der ursprünglich eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde zuerkannt, wenn – wie hier – der Mandant einen uneingeschränkten Auftrag zur Einlegung des Rechtsmittels (bei dem es sich z.B. auch um eine Berufung handeln kann) erteilt. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn nach Prüfung der Erfolgsaussichten, die aus Zeitgründen oft erst nach Einlegung des Rechtsmittels erfolgen kann, die Anträge des Rechtsmittelführers beschränkt werden und sich dadurch gem. § 47 GKG der gerichtliche Streitwert reduziert. In diesem Fall fallen also der Streitwert für die Gerichtskosten und der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit auseinander; der Anwalt kann dann gem. § 33 RVG die Festsetzung des Gegenstandswerts beantragen.

<sup>2</sup> LG Wiesbaden, Ur. v. 12.4.2017 – 5 S 33/16, RVGreport 2017, 333.

<sup>3</sup> S. hierzu auch OLG Frankfurt, Ur. v. 28.11.2012 – 4 U 139/12, AGS 2015, 505.

<sup>4</sup> BGH, Ur. v. 22.2.2018 – IX ZR 115/17, BRAK-Mitt. 2018, 149 (in diesem Heft).

<sup>5</sup> BGH, Ur. v. 18.7.2017 – VI ZR 465/16, RVGreport 2017, 424.

<sup>6</sup> BGH, Ur. v. 5.12.2017 – VI ZR 24/17, AGS 2018, 95.

<sup>7</sup> BGH, Ur. v. 12.12.2017 – VI ZR 611/16.

<sup>8</sup> BGH, Ur. v. 14.12.2017 – IX ZR 243/16, AGS 2018, 60.

## 2. ANRECHNUNG MEHRERER GESCHÄFTSGEBÜHREN AUF EINE VERFAHRENSGEBÜHR

Nicht selten treten Konstellationen auf, in denen der Anwalt zunächst außergerichtlich in verschiedenen Angelegenheiten tätig wird (und auch separat abrechnet) und diese anschließend in einem gerichtlichen Verfahren im Wege der objektiven Klagehäufung zusammenfasst. Bei der Kostenfestsetzung nach Prozessende stellt sich die Frage, wie die Anrechnung der mehreren Geschäftsgebühren auf die Verfahrensgebühr zu erfolgen hat. Eine Möglichkeit ist, aus den Gegenstandswerten der außergerichtlichen Angelegenheiten einen Gesamtwert zu bilden und die hieraus errechnete (fiktive) Geschäftsgebühr zu maximal 0,75 auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

Der BGH<sup>9</sup> hat dagegen einen für die Anwaltschaft deutlich nachteiligeren Weg gewählt: er hat *jede* entstandene – und im konkreten Fall bereits titulierte – Geschäftsgebühr separat (hier mit jeweils 0,65) auf die einheitliche Verfahrensgebühr angerechnet mit der Folge, dass die Verfahrensgebühr auf einen geringen Restbetrag zusammenschrumpft und im Einzelfall sogar vollständig entfallen kann. Nach derzeitiger Rechtslage kann der Anwalt die nachteilige Anrechnungsmethode des BGH nur durch Abschluss einer Vergütungsvereinbarung vermeiden, in der die Anrechnungsvorschrift der Vorbem. 3 IV abbedungen wird.

Zeitlich nach dem Beschluss des BGH hat das OVG Nordrhein-Westfalen<sup>10</sup> die Anrechnungsfrage anders entschieden. Es hat die Anrechnung einer fiktiven, aus dem zusammengerechneten Wert aller angefallenen Geschäftsgebühren ermittelten Geschäftsgebühr vorgenommen.

Im Forderungskatalog zum 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG)<sup>11</sup> fordert die BRAK eine gesetzliche Klarstellung in § 15a RVG, wonach maximal eine Geschäftsgebühr aus dem *Gesamtbetrag* der Einzelwerte nach dem höchsten anzurechnenden Gebührensatz angerechnet wird.

### III. TERMINSGEBÜHR

#### 1. TERMINSGEBÜHR BEI ANWALTlichen BESPRECHUNGEN

Das RVG sieht in Vorbem. 3 III verschiedenen Konstellationen vor, in denen der Anwalt auch ohne Wahrnehmung eines Termins eine Terminsgebühr abrechnen kann. Voraussetzung ist immer, dass ein Prozessauftrag vorliegt und, soweit Besprechungen mit dem Gegner durchgeführt werden, diese auf Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Der BGH<sup>12</sup> hat den Anfall einer Terminsgebühr durch eine Besprechung mit dem Gegner nun jedoch für den Fall verneint, dass bei Beginn der Besprechung bereits eine Einigung zwischen den Parteien erzielt war, weil dann

die Besprechung nicht mehr auf die Vermeidung bzw. Erledigung des Rechtsstreits gerichtet sein kann.

#### 2. FIKTIVE TERMINSGEBÜHR BEI ENTSCHEIDUNG DURCH GERICHTSBESCHEID

Sowohl in verwaltungsgerichtlichen als auch in sozialgerichtlichen Verfahren kann eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid getroffen werden. Nach den Anmerkungen zu Nr. 3104 bzw. Nr. 3106 VV-RVG entsteht eine fiktive Terminsgebühr nur dann, wenn eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann, was wiederum nur dann der Fall ist, wenn eine Berufung gegen den Gerichtsbescheid nicht möglich ist. Umstritten ist aber, ob die fiktive Terminsgebühr auch dann anfällt, wenn der Kläger vollständig obsiegt hat – mangels Beschwer wäre dessen Antrag auf mündliche Verhandlung unzulässig.

Die Verwaltungsgerichte Düsseldorf<sup>13</sup> und Oldenburg<sup>14</sup> haben dies bejaht. Nach dem Gesetzeszweck sei entscheidend lediglich, ob *eine* der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragen könne. Demgegenüber will das VG Schleswig<sup>15</sup> eine fiktive Terminsgebühr nur zuerkennen, wenn der Kläger nicht vollständig obsiegt hat und deshalb einen zulässigen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen könnte. Dies ergebe sich aus dem Gesetzeszweck einer ökonomischen und sparsamen Verfahrensführung.

Nach dem Gesetzeszweck der im 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG) neu gefassten Vorschrift reicht es aus, dass *eine* der Parteien einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen kann. Daher enthält der Forderungskatalog für das 3. KostRMOG den Wunsch nach entsprechender Klarstellung in den Anm. zu Nr. 3104 und Nr. 3106 VV-RVG.

#### 3. KEINE FIKTIVE TERMINSGEBÜHR BEI AUSSER-GERICHTLICHEM VERGLEICH

Erneut hat ein Obergericht, hier das OVG Berlin-Brandenburg<sup>16</sup> entschieden, dass eine fiktive Terminsgebühr nach Anm. I Nr. 1 Alt. 3 zu Nr. 3104 VV-RVG nicht anfällt, wenn lediglich ein außergerichtlicher Vergleich und nicht ein das Verfahren unmittelbar beendender Gerichtsvergleich nach § 106 S. 2 VwGO geschlossen wird. Zur Begründung verweist das OVG auf die anderen beiden Fälle der oben genannten Anmerkung zu Nr. 1, in denen ebenfalls eine gerichtliche Entscheidung vorausgesetzt werde.

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass sie im Wortlaut der Anmerkung keine Stütze findet – im Gegenteil: Was ein „schriftlicher Vergleich“ ist, ist im BGB eindeutig geregelt. Auch der Gesetzeszweck, nämlich die Schaffung eines Anreizes für die Anwälte, zwecks Entlastung der Gerichte eine Einigung außerhalb der mündlichen Verhandlung herbeizuführen, würde konterkariert, wenn die fiktive Terminsgebühr nur für einen bei Gericht geschlossenen Vergleich anfällt.

<sup>9</sup> BGH, Beschl. v. 28.2.2017 – I ZB 55/16, RVGreport 2017, 221.

<sup>10</sup> OVG NRW, Beschl. v. 17.7.2017 – 19 E 614/16, RVGreport 2017, 381.

<sup>11</sup> Abrufbar unter [https://www.brak.de/w/files/04\\_fuer\\_journalisten/presseerklaerungen/forderungskatalog-brak\\_dav\\_anpassung-rvg-2018\\_maerz\\_18-final.pdf](https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/presseerklaerungen/forderungskatalog-brak_dav_anpassung-rvg-2018_maerz_18-final.pdf).

<sup>12</sup> BGH, Beschl. v. 9.5.2017 – III ZB 55/16, RVGreport 2017, 292.

<sup>13</sup> VG Düsseldorf, Beschl. v. 6.3.2017 – 13 I 6/17, AGS 2017, 386.

<sup>14</sup> VG Oldenburg, Beschl. v. 27.7.2017 – 1 E 5687/17, AGS 2017, 386.

<sup>15</sup> Schleswig-Holsteinisches VG, Beschl. v. 6.7.2017 – 12 A 945/16, AGS 2017, 388.

<sup>16</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.11.2017 – OVG 6 K 72.17, AGS 2018, 10.

Im Forderungskatalog für das 3. KostRModG wird dementsprechend eine Klarstellung im Gesetzestext gefordert, die auch die Parallel-Rechtsprechung in der Sozialgerichtsbarkeit beenden würde. Voraussetzung bleibt allerdings stets, dass für das Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist; dies war in dem vom OVG Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall (einstweilige Anordnung) nicht der Fall.

#### 4. BERÜCKSICHTIGUNG VON WARTEZEITEN BEI DER TERMINSGEBÜHR

Wenn Terminsgebühren als Rahmengebühren abgerechnet werden, kommt der Dauer des Termins erhebliche Bedeutung zu. Das LSG Schleswig-Holstein<sup>17</sup> hat jetzt entschieden, dass Wartezeiten des (beigeordneten) Rechtsanwalts von mehr als 15 Minuten bis zum tatsächlichen Terminsbeginn, die der „Sphäre des Gerichts“ zuzurechnen sind, sich gebührenerhöhend auswirken können.

Die Frage der Berücksichtigung von Wartezeiten ist in der Rechtsprechung stark umstritten. Zum Teil wird die Berücksichtigung strikt abgelehnt, andere Gerichte differenzieren nach der Dauer der Wartezeit – so auch das LSG Schleswig-Holstein, das eine Wartezeit von unter 15 Minuten als hinnehmbar, eine darüber hinausgehende aber als berücksichtigungsfähig ansieht, da der Anwalt sich ständig bereithalten müsse und seine Arbeitskraft nicht anderweitig einsetzen könne. Die Wartezeit ist bei der Terminsgebühr und nicht etwa bei der Verfahrensgebühr zu berücksichtigen.

### IV. AUSLAGENERSTATTUNG

#### 1. POSTENTGELTPAUSCHALE DURCH VERSAND VON E-MAIL

Ein Anwalt hatte im Rahmen eines Beratungshilfemandats dem Mandanten nach durchgeführter Prüfung der Rechtslage in einer E-Mail das Ergebnis mitgeteilt. Weiterer Schriftverkehr fand nicht statt. Im Rahmen der Abrechnung mit der Landeskasse machte der Anwalt auch eine Postentgeltpauschale nach Nr. 7002 VV-RVG i.H.v. 7 Euro (20 % von 35 Euro) geltend. Gegen die entsprechende Festsetzung durch das Amtsgericht legte die Bezirksrevisorin Beschwerde und weitere Beschwerde ein.

Das OLG Frankfurt<sup>18</sup> hat nun entschieden, dass auch das Versenden einer E-Mail eine Telekommunikationsdienstleistung i.S.v. Nr. 7002 VV-RVG ist. Die pauschalisierte Abrechnung nach Nr. 7002 VV-RVG setze nicht voraus, dass im einzelnen Mandatsverhältnis aufschlüsselbare Telekommunikationsentgelte angefallen seien. Aufgrund von Flatrate-Verträgen sei eine solche Aufschlüsselung nicht mehr möglich, was aber nicht dazu führen könne, dem Anwalt die Postentgeltpauschale abzuerkennen.

<sup>17</sup> LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 22.11.2016 – L 5 SF 91/15 BE, RVGreport 2017, 176.

<sup>18</sup> OLG Frankfurt, Beschl. v. 3.5.2017 – 18 W 195/16, RVGreport 2017, 300.

#### 2. KOSTEN DES AUSDRUCKS EINER DEM ANWALT ÜBERLASSENEN AKTEN-CD

Nach einer Entscheidung des OLG Nürnberg<sup>19</sup> steht dem Pflichtverteidiger für den Ausdruck von ihm in digitalisierter Form überlassenen Gerichtsakten eine Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1a VV-RVG jedenfalls dann zu, wenn ihm kein Laptop zur Verfügung steht, welches ihm einen Zugriff auf den Akteninhalt während der Hauptverhandlung ermöglicht. Damit wendet sich das OLG Nürnberg gegen eine weit verbreitete Auffassung in der Rechtsprechung, wonach allein der Besitz einer CD mit dem gesamten Akteninhalt dem Pflichtverteidiger eine ausreichende Möglichkeit der Aktenbearbeitung eröffne; Ausdrucke seien hierfür nicht erforderlich.

Nach Ansicht des OLG Nürnberg gebietet dagegen die „Waffengleichheit“ zwischen Gericht und Pflichtverteidiger, die Kosten des Aktenausdrucks grundsätzlich als erstattungsfähig anzusehen, da auch die Strafgerichte nicht verpflichtet seien, mit einer – oft äußerst umfangreichen – elektronischen Akte zu arbeiten. Allerdings müsse der Anwalt prüfen, ob er tatsächlich jede digitalisierte Seite ausdrucken muss und ob sich durch entsprechende Druckereinstellungen die Anzahl der ausgedruckten Seiten verringern lässt.

### V. PROZESSKOSTEN- UND BERATUNGSHILFE

#### 1. MEHRVERGLEICH: ERSTRECKUNG DER VKH AUF SÄMTLICHE ZUSÄTZLICHE GEBÜHREN

Eine seit Langem umstrittene Frage zum Umfang der PKH/VKH bei Einbeziehung nicht anhängiger Verfahrensgegenstände in einen Vergleich hat der BGH<sup>20</sup> nunmehr geklärt: Bei Abschluss eines solchen Mehrvergleichs hat der PKH/VKH-Berechtigte Anspruch auf Erweiterung der PKH/VKH auf sämtliche hierdurch ausgelöste Gebühren, also auch auf die Differenz-Verfahrensgebühr und auf die um den Wert der nicht anhängigen Regelungsgegenstände erhöhte Terminsgebühr.

Bislang war dies von einigen Oberlandesgerichten<sup>21</sup> verneint worden; andere Oberlandesgerichte<sup>22</sup> hatten hingegen vertreten, dass dem beigeordneten Anwalt sämtliche durch den Vergleichsabschluss anfallende Gebühren aus der Staatskasse selbst dann zu erstatten sind, wenn der Bewilligungsbeschluss dies nicht ausdrücklich anordnet.

Der BGH hat in seinem aktuellen Beschluss nun einen *Anspruch* des unbemittelten Verfahrensbeteiligten auf *Erstreckung* der PKH/VKH auf die oben genannten zusätzlich anfallenden Gebühren – einschließlich der Einigungsgebühr – bejaht. Weder der Umkehrschluss aus § 48 III RVG, der eine automatische Erstreckung der PKH/VKH in den dort aufgeführten Ehesachen vorsieht, noch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Umfang von PKH und VKH bei Vergleichsabschluss in den entsprechenden Bewilligungsverfahren rechtfertigt

<sup>19</sup> OLG Nürnberg, Beschl. v. 30.5.2017 – 2 Ws 98/17, RVGreport 2017, 388.

<sup>20</sup> BGH, Beschl. v. 17.1.2017 – XII ZB 248/16, AGS 2018, 141.

<sup>21</sup> OLG Dresden, AGS 2017, 197 m.w.N.

<sup>22</sup> OLG Celle, AGS 2016, 488 m.w.N.

ge die gegenteilige Auffassung. Vielmehr dürfe der beigeordnete Anwalt nicht schlechter gestellt werden als der Anwalt einer bemittelten Partei. Außerdem könne die Bewilligung von PKH/VKH nicht auf bestimmte Gebührenatbestände beschränkt werden. Auch sei unerheblich, dass das Gericht die Erfolgsaussichten bezüglich der im Mehrvergleich geregelten Gegenstände nach § 114 I ZPO nicht wirklich prüfen könne. Einer ausdrücklichen Erstreckung der PKH/VKH auf die zusätzlichen Gebühren bedürfe es – anders als in den Fällen der *automatischen* Erstreckung des § 48 III RVG – aber weiterhin.

## 2. PROZESSKOSTENHILFE FÜR MAHNVERFAHREN

Grundsätzlich kann für ein Mahnverfahren isoliert Prozesskostenhilfe bewilligt werden, und zwar unter Umständen auch dann, wenn mit einem Widerspruch des Antraggegners gerechnet werden muss. Nach einer Entscheidung des BGH<sup>23</sup> ist jedoch genau zu prüfen, ob in einem solchen Fall nicht von einer Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung auszugehen ist. Im konkreten Fall wollte der Antragsteller eine Forderung von 400.000.000 Euro gegen ein Bundesland geltend machen. Prozesskostenhilfe wurde versagt.

## 3. PROZESSKOSTENHILFE FÜR BERUFUNGSBEKLAGTE

Beantragt der Rechtsmittelbeklagte PKH, so ist gem. § 119 I 2 ZPO nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ausreichende Erfolgsaussichten bietet oder mutwillig erscheint. Eine ausnahmslose Bewilligung von PKH folgt hieraus nach einem Beschluss des BGH<sup>24</sup> zwar nicht – vielmehr müsse stets geprüft werden, wie eine bemittelte Partei unter Berücksichtigung des Kostenrisikos ihre Rechte wahrgenommen hätte.

Jedoch kann PKH nicht mit der Begründung verweigert werden, dass eine Entscheidung über die Zurückweisung der Berufung nach § 522 II ZPO noch aussteht. Die PKH beantragende Partei habe ein eigenes Interesse, sich vor der Entscheidung des Berufungsgerichts über ein Vorgehen nach § 522 II ZPO im Berufungsverfahren zu äußern und mit anwaltlicher Hilfe eine eventuell beabsichtigte Zurückweisung der Berufung nach § 522 II ZPO zu fördern. Auch die Einführung eines Rechtsmittels (Nichtzulassungsbeschwerde) gegen den Zurückweisungsbeschluss nach § 522 II ZPO ändert an dieser Interessenlage nichts. Der Anwalt des Berufungsklägers sollte daher im Rechtsmittelverfahren frühzeitig, insbesondere vor Erlass des Beschlusses nach § 522 II ZPO, PKH beantragen.

# VI. KOSTENERSTATTUNG

## 1. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT VON KOSTEN EINES PRIVATGUTACHTENS – I

Nach § 91 I 1 ZPO muss die unterliegende Partei die Kosten des Gegners erstatten, soweit diese zur zweck-

entsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Dazu können nach ständiger Rechtsprechung des BGH ausnahmsweise auch Kosten eines Privatgutachtens gehören – nämlich dann, wenn die Partei infolge fehlender Sachkenntnis sonst nicht zu einem sachgerechten Vortrag oder zur Erschütterung eines nachteiligen Gerichtsgutachtens in der Lage gewesen wäre. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt der Beauftragung des Privatgutachtens; darauf, ob dieses Gutachten tatsächlich den Ausgang des Rechtsstreits beeinflusst hat, kommt es nicht an.

Im jetzt entschiedenen Fall hielt der BGH<sup>25</sup> die Beauftragung eines Privatgutachters durch einen Bauunternehmer nicht für notwendig i.S.v. § 91 I 1 ZPO, da dieser aus eigener Sachkunde zu den Gerichtsgutachten hätte Stellung nehmen können. Der Grundsatz der „Waffengleichheit“ führe in einem solchen Fall nicht zur Erstattungsfähigkeit des Privatgutachtens, da wegen Art. 103 I GG einem Privatgutachten kein höheres Gewicht als dem Parteivortrag zukomme.

## 2. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT VON KOSTEN EINES PRIVATGUTACHTENS – II

Der BGH<sup>26</sup> entschied, dass die obsiegende Partei auch dann nach den von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätzen für die Erstattungsfähigkeit von Privatgutachten die hierfür angefallenen Kosten zur Kostenfestsetzung anmelden kann, wenn nicht sie selbst, sondern die hinter ihr stehende (Haftpflicht-) Versicherung die Kosten des Privatgutachtens getragen hat. Damit wurde die Senatsrechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von – von der Haftpflichtversicherung ebenfalls getragenen – Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt auf die Kosten für ein Privatgutachten ausgeweitet.

## 3. KOSTENAUSGLEICHUNG BEI MEHRVERGLEICH

Nicht selten werden im Rahmen eines bei Gericht geschlossenen Vergleichs auch Gegenstände, die nicht im Prozess anhängig waren, mit verglichen. Bekanntlich entsteht aus dem Gegenstandswert dieser zusätzlichen Regelungen u.a. eine 0,8 Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 VV-RVG (begrenzt durch die Kappungsgrenze des § 15 III RVG) sowie eine um diesen Gegenstandswert erhöhte Terminsgebühr. Treffen die Parteien im Vergleich nun eine unterschiedliche Kostenregelung für die Kosten des Rechtsstreits einerseits und für den Vergleich andererseits (hier: Kostenaufhebung), so erstreckt sich nach einer Entscheidung des BGH<sup>27</sup> die Kostenregelung für den Vergleich auch auf die Verfahrensdifferenzgebühr sowie auf die Erhöhung der Terminsgebühr durch den zusätzlichen Gegenstandswert.

Bei diesen Kosten handelt es sich nach Ansicht des BGH nicht um Kosten des Rechtsstreits, die der Festsetzung nach §§ 103 ff. ZPO unterliegen. Bei Abschluss des Mehrvergleichs muss daher sorgfältig auf die For-

<sup>23</sup> BGH, Beschl. v. 10.8.2017 – III ZA 42/16, AGS 2017, 580.

<sup>24</sup> BGH, Beschl. v. 11.5.2017 – IX ZB 49/16, RVGreport 2017, 357.

<sup>25</sup> BGH, Beschl. v. 1.2.2017 – VII ZB 18/14, RVGreport 2017, 182.

<sup>26</sup> BGH, Beschl. v. 25.10.2016 – VI ZB 8/16, AGS 2017, 146.

<sup>27</sup> BGH, Beschl. v. 16.6.2017 – I ZB 1/17, RVGreport 2017, 464.



mulierung der Kostenverteilung geachtet werden, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. Zu den Kosten des Vergleichs gehören in jedem Falle die 1,0 Einigungsgebühr aus dem gerichtlich anhängigen Gegenstandswert und die 1,5 Einigungsgebühr aus dem mitvergleichenen Wert, begrenzt durch die Kappungsgrenze des § 15 III RVG.

#### 4. KOSTENERSTATTUNG BEI ZURÜCKWEISUNGSANTRAG IN UNKENNTNIS DER BERUFUNGSRÜCKNAHME – ZWEI UNTERSCHIEDLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES BGH

Der I. Zivilsenat des BGH<sup>28</sup> befasste sich mit der Frage, ob eine 1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV erstattungsfähig ist, wenn der auf Zurückweisung der Berufung gerichtete Schriftsatz des Berufungsgegners erst nach Rücknahme der Berufung beim Berufungsgericht eingeht, der Berufungsgegnern hiervon zum Zeitpunkt der Einreichung jedoch keine Kenntnis hat. Der I. Zivilsenat hat sich der – vielfach kritisierten – Entscheidung des III. Zivilsenats v. 25.2.2016<sup>29</sup> angeschlossen und eine Erstattungsfähigkeit der vollen Verfahrensgebühr verneint.

Es komme für die Frage der Erstattungsfähigkeit durch den Prozessgegner nach § 91 I 1 ZPO allein darauf an, ob die Kosten auslösende Maßnahme *objektiv* zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geeignet und erforderlich war. Dies sei – unabhängig von der Kenntnis oder Unkenntnis des Berufungsgegners von der Rechtsmittelrücknahme – nicht der Fall, wenn der Zurückweisungsantrag erst nach der Rechtsmittelrücknahme beim Berufungsgericht eingehe. Daher sei hier nur die reduzierte Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 VV erstattungsfähig. Die Gebühr nach Nr. 3200 VV ist natürlich im Verhältnis zum eigenen Mandanten entstanden; dieser muss die Differenz zur Gebühr nach Nr. 3201 VV letztlich selbst tragen, was kaum als sachgerechtes Ergebnis zu bezeichnen ist.

In einem vier Monate später ergangenen Beschluss hat dagegen der XII. Zivilsenat des BGH<sup>30</sup> in einem nahezu identischen Sachverhalt die Erstattungsfähigkeit der vollen 1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV bejaht. Auch hier war der Zurückweisungsantrag erst eingegangen, nachdem der Berufungsführer – ohne Kenntnis des Berufungsgegners – die Berufung zurückgenommen hatte, veranlasst durch die vom Senat angekündigte Absicht, nach § 522 II ZPO zu verfahren. Maßstab für die nach § 91 II 1 i.V.m. § 91 I 1 ZPO zu prüfende Notwendigkeit der entstandenen Kosten ist laut XII. Zivilsenat eine *verobjektivierte ex-ante-Sicht* der jeweiligen Prozesspartei. Es sei also nicht auf die objektive Verfahrenssituation abzustellen, sondern darauf, was ein verständiger Beteiligter unter Berücksichtigung des Grundsatzes sparsamer Verfahrensführung zum Zeitpunkt der Vornahme der Handlung als sachdienlich ansehen durfte.

Der Fall unterschied sich von den vorstehend geschilderten Entscheidungen des III. und I. Zivilsenats allein

dadurch, dass hier das Berufungsgericht dem Berufungsgegner bereits eine Frist zur Berufungserwidmung gesetzt hatte. Dieses Detail machte es nach Ansicht der beteiligten BGH-Senate entbehrlich, die Sache dem Großen Senat für Zivilsachen vorzulegen. Erwähnenswert in der Entscheidung des XII. Zivilsenats ist noch dessen Feststellung, dass ein Schriftsatz schon eingereicht i.S.v. Nr. 3201 Abs. 1 Nr. 1 VV ist – und damit zur Entstehung und zur Erstattungsfähigkeit der vollen Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV führt –, wenn er so auf den Weg gebracht worden ist, dass sein Zugang ausschließlich von der Tätigkeit Dritter (z.B. der Post) abhängig ist; auf den Zeitpunkt des Eingangs beim Berufungsgericht kommt es nicht an.

#### 5. KOSTENERSTATTUNG BEI ZURÜCKWEISUNGSANTRAG IN UNKENNTNIS DER BERUFUNGSRÜCKNAHME NACH § 522 II ZPO

In einem weiteren Beschluss befasste sich auch der VII. Zivilsenat des BGH<sup>31</sup> mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Berufungsgegner einen Anspruch auf Erstattung der vollen 1,6 Verfahrensgebühr (Nr. 3200 VV) gegenüber dem Berufungsführer hat. Hier ging es nicht um die Zurücknahme der Berufung in Unkenntnis des Berufungsgegners; vielmehr hatte das OLG die Berufung gem. § 522 II ZPO zurückgewiesen. Der entsprechende Beschluss ging beim Berufungsgegner jedoch erst ein, nachdem dieser den das Vorgehen nach § 522 II ZPO ankündigenden Beschluss und die Stellungnahme des Rechtsmittelführers hierzu erhalten und daraufhin einen eigenen Schriftsatz mit einem begründeten Zurückweisungsantrag eingereicht hatte.

Der VII. Senat hat hier – anders als seinerzeit der III. Zivilsenat und nun auch der I. Zivilsenat (s. oben 4.) zur Frage der Kostenerstattung bei Rechtsmittelrücknahme – auf die (subjektive) Sicht des Rechtsmittelgegners zum Zeitpunkt des Absendens seines Schriftsatzes abgestellt. Aus dessen Sicht gab es mangels Kenntnis des bereits erlassenen Zurückweisungsbeschlusses Anlass für einen (inhaltlich begründeten) anwaltlichen Zurückweisungsantrag, um die Absicht des OLG, nach § 522 II ZPO vorzugehen, zu fördern. Damit folgt der Kostenerstattungsanspruch aus § 91 II 1 ZPO.

Einen Widerspruch zur oben genannten Entscheidung des I. Zivilsenats mit der Folge der Vorlagepflicht an den Großen Senat sieht der VII. Zivilsenat nicht, da der Zurückweisungsbeschluss nach § 522 II ZPO erst mit Bekanntgabe an die Parteien wirksam werde, während die Berufungsrücknahme das Verfahren sofort beende, die Ausgangssituationen also unterschiedlich seien.

#### 6. KOSTENERSTATTUNG (REDUZIERTER VERFAHRENSGEBÜHR) BEI SCHRIFTSATZEINREICHUNG DURCH BESCHWERDEGEGNER IN KENNNTNIS DER RÜCKNAHME DER BESCHWERDE

Das OLG Karlsruhe<sup>32</sup> befasste sich mit der Frage, ob der Beschwerdegegner Anspruch auf Erstattung der re-

<sup>28</sup> BGH, Beschl. v. 5.10.2017 – I ZB 112/16, RVGreport 2018, 143.

<sup>29</sup> BGH, Beschl. v. 25.2.2016 – III ZB 66/15, RVGreport 2016, 186.

<sup>30</sup> BGH, Beschl. v. 7.2.2018 – XII ZB 112/17.

<sup>31</sup> BGH, Beschl. v. 8.11.2017 – VII ZB 81/17, RVGreport 2018, 64.

<sup>32</sup> OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.9.2017 – 2 WF 161/17, AGS 2017, 587.

duzierten Verfahrensgebühr (Nr. 3201 VV) hat, wenn die Beschwerde zurückgenommen wird und der Anwalt des Beschwerdegegners *in Kenntnis* der Rücknahme einen Schriftsatz beim Beschwerdegericht einreicht. In einem solchen Fall besteht nach Ansicht des OLG zwar kein Anspruch auf Erstattung der vollen Verfahrensgebühr nach § 3200 VV, da der vom Anwalt des Beschwerdegegners eingereichte Schriftsatz zur Rechtsverfolgung weder objektiv noch subjektiv erforderlich war.

Ein Erstattungsanspruch besteht jedoch für die Gebühr nach Nr. 3201 VV. Mit der Zustellung der Beschwerde an den Beschwerdegegner besteht Anlass für diesen, einen Anwalt mit seiner Rechtsverteidigung zu beauftragen, da er selbst den weiteren prozessualen Geschehensverlauf nicht einschätzen kann. Geht die Tätigkeit des Anwalts dann über die bloße Entgegennahme der Rechtsmittelschrift hinaus (diese gehört gem. § 19 I 2 Nr. 9 RVG noch zum Rechtszug), bespricht also der Anwalt z.B. mit dem Mandanten die Erfolgsaussichten des gegnerischen Rechtsmittels, ist die Gebühr nach Nr. 3201 VV nicht nur angefallen, sondern auch erstattungsfähig.

## VII. VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

### 1. KOSTENLOSE ERSTBERATUNG

Der BGH<sup>33</sup> hat in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung entschieden, dass die kostenlose außergerichtliche Erstberatung (berufsrechtlich) zulässig ist. Da § 34 I RVG auf den Ab-

schluss einer Gebührenvereinbarung verweise, also für die außergerichtliche Beratung gerade keine gesetzliche (Mindest-)Gebühr vorsehe, sei der Abschluss einer „Vergütungsvereinbarung“, wonach der Mandant für die Erstberatung keine Vergütung schuldet, kein Verstoß gegen das Verbot des § 49b I 1 BRAO, geringere Gebühren zu vereinbaren als vom Gesetz vorgesehen.

Ein solcher Verstoß lasse sich auch nicht aus der „Auffangregelung“ in § 34 I 2 RVG herleiten, wonach in Ermangelung einer Gebührenvereinbarung der Anwalt seine Gebühren nach den Vorschriften des BGB erhält; die Zusage einer kostenlosen Erstberatung sei eine den Vorschriften des BGB vorgehende Vereinbarung. Auch die Regelung in § 4 I 2 RVG, wonach in außergerichtlichen Angelegenheiten die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Anwalts stehen muss, sei nicht einschlägig, da diese Vorschrift nach Wortlaut und Systematik nur für eine gesetzliche Vergütung gelte; an einer solchen fehle es jedoch seit dem Wegfall der Nr. 2100 ff. RVG a.F. zum 1.7.2006 für außergerichtliche Beratungen. Damit ist die Zulässigkeit der kostenlosen Erstberatung nun auch vom BGH (berufsrechtlich) abgesegnet.

### 2. VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN UND AGB-KONTROLLE

An dieser Stelle sei auf das konstruktive Urteil des LG Köln<sup>34</sup> verwiesen, das sich ausführlich mit der Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen in AGB befasst.

<sup>33</sup> BGH, Urt. v. 3.7.2017 – AnwZ (Brfg) 42/16, RVGreport 2017, 477.

<sup>34</sup> LG Köln, Urt. v. 24.1.2018 – 26 O 453/16, BRAK-Mitt. 2018, 97 mit Anm. Beck-Bever.

## PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS\*

*In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.*

## HAFTUNG

### ABMAHNUNGEN ALS SITTENWIDRIGE ANWALTICHE GEBÜHREINNAHMEQUELLE

1. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdi-

gung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann.

2. Eine Abrede zwischen Rechtsanwalt und Mandant, dem Rechtsanwalt eine Gebühreneinnahmequelle zu verschaffen, indem im Namen des Mandanten in einer Vielzahl von Fällen wettbewerbs-

\* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

**rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, obwohl eine Anspruchsberechtigung nicht besteht (§ 8 IV UWG), erfüllt jedenfalls dann den objektiven Tatbestand der sittenwidrigen Schädigung i.S.v. § 826 BGB, wenn die Vermögensverhältnisse des Mandanten so gestaltet sind, dass er tatsächlich kein Kostenrisiko trägt.** (eigene Ls.)

KG, Urt. v. 2.2.2018 – 5 U 110/16, GRUR-Prax 2018, 199

Die Entscheidung des KG steht inhaltlich im Zusammenhang mit der viel diskutierten und kritisierten Entscheidung des X. Zivilsenats des BGH vom 1.12.2015.<sup>1</sup> Kurz zusammengefasst hatte der X. Zivilsenat dort Folgendes entschieden: Eine Haftung des den Schutzrechtsinhaber beratenden Anwalts gegenüber dem Verwarnten auf Schadensersatz nach § 823 I BGB komme nicht nur bei vorsätzlichem Verhalten des Anwalts in Betracht, sondern auch dann, wenn die unberechtigte Verwarnung auf einer anwaltlichen Beratung beruhe, bei der die Rechtslage bloß fahrlässig falsch eingeschätzt worden sei bzw. der Anwalt seinen Mandanten fahrlässig nicht über rechtliche Bedenken belehrt habe. Den vom Schutzrechtsinhaber eingeschalteten Anwalt treffe eine Garantenpflicht gegenüber dem Verwarnten dahingehend, den Rechtsinhaber über die Berechtigung einer Verwarnung nicht unzutreffend zu beraten. Abgeleitet wird diese Wertung aus der Rechtsprechung zur persönlichen Haftung eines GmbH-Geschäftsführers gegenüber Geschäftspartnern des Unternehmens.<sup>2</sup>

Das Urteil wurde in der Literatur vielfach und z.T. heftig kritisiert.<sup>3</sup> Besonders bemerkenswert war die Kritik des Vorsitzenden Richters am BGH a.D. Prof. Dr. *Eike Ullmann*, der das vom X. Zivilsenat entwickelte Haftungskonzept wörtlich als „widersinnig“ und als „Kurzschluss“ bezeichnete und mit dem Verdikt „si tacuisses ...“ versah.<sup>4</sup>

Das KG reihte sich nun in die Riege der Kritiker ein, indem es die Ansicht des X. Zivilsenats als „zweifelhaft“ bezeichnete. Im konkreten Fall sah es jedoch die Abmahnungen, die der Abmahnende und dessen Anwälte praktiziert hatten, sogar als vorsätzlichen und sittenwidrigen Verstoß in kollusivem Zusammenwirken an, bei dem der Abmahner sich dafür hergegeben habe, seinen Anwälten eine Gebühreneinnahmequelle zu verschaffen. Die Abmahnungen seien offensichtlich unbegründet und daher rechtsmissbräuchlich gewesen.<sup>5</sup> Die Anwälte hätten positiv gewusst, dass der Mandant wegen ohnehin bestehender Vermögenslosigkeit faktisch kein reales Kostenrisiko zu tragen hatte. Sie hätten sich Zahlungsansprüche gegenüber den Abgemahnten zur Sicherung ihrer Gebührenansprüche

abtreten lassen. Die Abtretung weiterer Vermögenswerte des Mandanten habe möglicherweise sogar den Zweck gehabt, diese dem Zugriff der Gläubiger des Mandanten zu entziehen.

Vor der Beteiligung von Anwälten an derartigen Abmahnmodellen kann nur eindringlich gewarnt werden. Wenn die Gerichte eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Abgemahnten (auch) durch die Anwälte bejahen, besteht auch kein Versicherungsschutz durch die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung, da dann der Ausschlussstatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung gem. § 4 Nr. 5 AVB greift. (hg)

## HERAUSGABE DER HANDAKTE

**Der Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe anwaltlicher Handakten verjährt unabhängig von einer berufsrechtlichen Aufbewahrungspflicht nach §§ 195, 199 I BGB.**

LG Frankfurt, Urt. v. 1.3.2018 – 2-25 O 125/17

Nicht wenige Haftungsfälle beginnen damit, dass der Mandant zunächst einmal die Handakte herausverlangt. Das kann unterschiedliche Gründe haben: Manchmal besteht wohl der Verdacht, dass das Mandat „am Mandanten vorbei“ bzw. nicht oder unzulänglich bearbeitet worden ist und der Mandant unzureichende oder falsche Informationen erhalten hat. Meistens hat der Mandant hingegen alles erhalten und nur selbst nicht aufbewahrt.

Herausgabeansprüche können auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt werden: Zunächst einmal kann ein rein zivilrechtlicher Herausgabeanspruch aus dem Mandatsverhältnis nach § 667 BGB bestehen. Der Kläger machte hier geltend, der Herausgabeanspruch ergebe sich unmittelbar aus § 50 II 1 BRAO in der 2017 in Kraft getretenen Fassung. Im vorliegenden Fall wurde der Anspruch ferner auf § 695 BGB (Verwahrungsvertrag) gestützt.

Einen Verwahrungsvertrag lehnt das LG zu Recht ab, da es an dem Zweck fremdnütziger Aufbewahrung fehle. Das LG führt zutreffend aus, dass zwischen den Beteiligten in erster Linie das Mandatsverhältnis maßgeblich ist, so dass Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten gem. § 667 BGB verlangt werden kann. Dieser Anspruch wird spätestens mit Mandatsende fällig und verjährt innerhalb der Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB. Danach war hier Verjährung eingetreten.

Das LG beschäftigt sich weiter intensiv mit § 50 BRAO. Da das Führen der Handakte eine berufsrechtliche Pflicht ist, finden sich dort entsprechende Regelungen. Gemäß dem im letzten Jahr neu in den § 50 eingefügten Abs. 2 S. 1 hat der Rechtsanwalt Dokumente, die er aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, auf Verlangen herauszugeben. Dabei handelt es sich nach wohl einheitlicher Meinung nun um eine echte berufsrechtliche He-

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 1.12.2015 – X ZR 170/12, MDR 2016, 602.

<sup>2</sup> Z.B. BGH, ZIP 2016, 362 – Glasfasern II.

<sup>3</sup> Grams, BRAK-Mitt. 2016, 173; Keller, GRUR 2016, 630, 634; Müller, ZIP 2016, 1368; Vohwinkel/Huff, NJW 2016, 2114; Künzel, GRUR-Prax 2016, 219; Gloy, EWIR 2016, 575; Chab, AnwBl. 2016, 514; Weinbeer, LTO v. 25.4.2016.

<sup>4</sup> Ullmann, jurisPR-WettbR 8/2016, Anm. 2.

<sup>5</sup> KG, Urt. v. 9.12.2016 – 5 U 163/15, GRUR-RR 2017, 114.

rausgabepflicht – allerdings nur in Bezug auf den dort bezeichneten Teil der Handakte.

Über die Verjährung ist in § 50 BRAO nichts gesagt. Der Kläger hatte gemeint, man müsse die Regelverjährung teleologisch dahingehend reduzieren, dass die Verjährung nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist (gem. § 50 II 1 n.F. sechs Jahre) eintreten könne. Das LG kommt nach ausführlicher Erörterung zu Recht zu dem Ergebnis, dass es hierbei vornehmlich um aufsichtsrechtliche Aspekte gehe, die das Verhältnis zum Mandanten nicht betreffen. (Abgesehen davon war die Neuregelung des § 50 BRAO im Zeitpunkt der Fälligkeit des hier streitgegenständlichen Herausgabeanspruchs noch gar nicht in Kraft.)

Im Ergebnis läuft daher die Verjährung des berufs- und des zivilrechtlichen Herausgabeanspruchs gleich und richtet sich ganz normal nach §§ 195, 199 BGB. (ju)

## FRISTEN

### PRÜFUNG DER ELEKTRONISCHEN EINGANGSBESTÄTIGUNG

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach Versäumung der Berufungsfrist wegen fehlgeschlagener Übermittlung eines Berufungsschriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach nicht zu gewähren, wenn der bevollmächtigte Rechtsanwalt den Büroablauf in seiner Kanzlei nicht so organisiert hat, dass jedenfalls für fristwahrende Schriftsätze stets eine Prüfung des Erhalts der Eingangsbestätigung des Gerichts durchgeführt wird.**

Bayerisches LSG, Beschl. v. 3.1.2018 – L 17 U 298/17

Im Jahr 2017 stand das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ja bekanntlich bereits für einen längeren Zeitraum zur Verfügung. Viele Kollegen konnten schon erste – durchaus auch positive – Erfahrungen sammeln. Aber, wie nicht anders zu erwarten, hat auch dieses Übermittlungsmedium seine Tücken.

Der Prozessbevollmächtigte hatte die Berufung innerhalb offener Frist beim Landessozialgericht eingereicht. Er übersandte hierzu die Berufung aus seinem beA an das LSG, welches gemäß Rechtsverordnung den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet hat. Anlässlich einer telefonischen Nachfrage nach dem Aktenzeichen wurde festgestellt, dass eine Berufung nicht beim LSG eingegangen war. Der Prozessbevollmächtigte beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Im Wiedereinsetzungsantrag wurde vorgebracht, bei dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) handele es sich um eine völlig neue Materie. Hinsichtlich der Fragestellung im Wiedereinsetzungsverfahren gilt aber letztlich nichts anderes als das Altbekannte: Der Prozessbevollmächtigte muss sicherstellen, dass vom vorgegebenen Organisationsablauf her alles getan ist, um einen wirksamen Zugang bei Gericht zu gewähr-

leisten. Die Anforderungen hieran sind bei jeder Versendungsart unterschiedlich. Bei einer elektronischen Übersendung – sei es per Fax, Computerfax oder E-Mail – wird jeweils eine elektronische Bestätigung verlangt. Beim Fax wird vom Empfangsgerät keine Bestätigung generiert, so dass hier ein Sendeprotokoll des Sendegeräts (soweit auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft) ausreicht. Bei einer Übersendung per E-Mail besteht die Möglichkeit, eine Eingangsbestätigung zu verlangen. Hier gehört es zu einer ordnungsgemäßen Organisation, dass die Frist erst dann gestrichen wird, wenn eine Empfangsbestätigung vorliegt.

Das Bayerische LSG weist auf § 130a V 2 ZPO in der ab 1.10.2018 (gemeint ist wohl der 1.1.2018) geltenden Fassung hin, nach dem ein elektronisches Dokument eingegangen ist, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Diese Vorschrift galt zum hier fraglichen Zeitpunkt im Jahr 2017 zwar noch nicht; allerdings übermittelte das LSG gemäß entsprechender Information über das EGVP jeweils eine Eingangsbestätigung. Das LSG hält das auch für das übliche Vorgehen. An sich versendet der Server automatisch eine Eingangsbestätigung an den Absender.

Nun kann man nach allen Erfahrungen mit der elektronischen Versendung durchaus Zweifel haben, dass das immer klappt. Auf der anderen Seite muss die fehlende Eingangsbestätigung dann eben auch Anlass für eine zusätzliche Nachprüfung und ggf. erneute Übersendung sein. Das Bayerische LSG sagt dazu: Für den erfolgreichen Abschluss des auf elektronischem Wege erfolgenden Schriftverkehrs sind dementsprechend Erhalt und ordnungsgemäße Kontrolle der Eingangsbestätigung unabdingbar. Das bedeutet, dass das für die Fristenkontrolle zuständige Personal angewiesen werden muss, die Frist erst dann zu streichen, wenn eine Eingangsbestätigung des Gerichts vorliegt. Das war hier nicht der Fall.

Letztlich scheiterte die Wiedereinsetzung hier auch noch daran, dass dem Wiedereinsetzungsantrag die Berufung nicht beigelegt war. Damit war die versäumte Rechtshandlung nicht nachgeholt. Hieran muss beim Wiedereinsetzungsantrag immer gedacht werden! (ju)

### ÜBERWACHUNG EINER STUDENTISCHEN HILFSKRAFT

**Von einem Organisationsverschulden ist auszugehen, wenn nach dem Wiedereinsetzungsantrag nicht festgestellt werden kann, dass nur eine bestimmte qualifizierte Fachkraft für die Fristnotierung im Kalender und die Fristenüberwachung verantwortlich ist, sondern es möglich ist, dass mehrere Personen hierfür zuständig sind.**

**Das Wiedereinsetzungsgesuch muss Angaben zu der Frage enthalten, welche Vorkehrungen der Prozessbevollmächtigte getroffen hat, damit die nicht eingearbeitete und nur mit Hilfsarbeiten betraute**



**studentische Hilfskraft nicht mit der Abwicklung von fristgebundenen Sachen in Berührung kommt und diese nicht eigenmächtig ablegt.** (eigene Ls.)

BGH, Beschl. v. 1.3.2018 – IX ZB 46/17

Die Berufungsfrist war schon seit 14 Tagen abgelaufen, als bei der Prozessbevollmächtigten der Berufungsführerin auffiel, dass die Akte abgelegt worden war, ohne dass Fristen in den Kalender eingetragen wurden. Dazu trug diese im Wiedereinsetzungsantrag vor, dass entsprechend dem in der Kanzlei bestehenden Standard am Tag des Urteileingangs eine Postbesprechung stattgefunden habe, bei der die Monatsfrist und die Vorfrist abgehandelt wurden. Anschließend seien das Empfangsbekenntnis und das Urteil wieder in den Geschäftsraum gekommen. Wie und von wem das Empfangsbekenntnis am nächsten Tag an das Berufungsgericht gefaxt worden sei, die Akte aber dann schlicht ins Ablagefach gegeben wurde, sei nicht mehr auflösbar. An diesem Tag habe die Büroangestellte, die mit der Führung des Fristenkalenders beauftragt sei, jedenfalls frei gehabt. In der Kanzlei sei lediglich eine studentische Hilfskraft zugegen gewesen, die möglicherweise eine Anweisung der Büroangestellten falsch interpretiert und den Vorgang unbemerkt abgeheftet habe.

Der Senat hält diesen Vortrag nicht für ausreichend. Es sei zumindest die Möglichkeit offen geblieben, dass die Frist durch ein Organisationsverschulden der Prozessbevollmächtigten versäumt wurde. In der Kanzlei müsse immer klar geregelt sein, dass nur eine bestimmte qualifizierte Fachkraft für die Fristenüberwachung verantwortlich ist. Im Vortrag der Prozessbevollmächtigten sei offen geblieben, wie es dazu kommen konnte, dass die Fristeintragung nicht sofort nach der Besprechung erfolgte, und wie es möglich sein konnte, dass am nächsten Tag die studentische Hilfskraft in Arbeitsabläufe eingreifen konnte, die in Zusammenhang mit der Abwicklung fristgebundener Sachen standen. (bc)

#### NICHT FRISTWAHRENDE UNTERZEICHNUNG „i.A.“

**Wird die anwaltliche Unterschrift unter einen fristwahrenden Schriftsatz lediglich mit dem Zusatz „i.A.“ geleistet, gibt der Anwalt, sofern er nicht Sozius der mandatierten Kanzlei ist, damit regelmäßig zu erkennen, dass er nicht die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernehmen, sondern gegenüber dem Gericht nur als Erklärungsbote auftreten will, und genügt damit nicht den gesetzlichen Formerfordernissen.**

**Die gerichtliche Fürsorgepflicht geht nicht so weit, dass das Gericht in solchen Fällen innerhalb einer noch laufenden Frist auf den Mangel der Form hinweisen müsste.** (eigene Ls.)

BGH, Urt. v. 27.2.2018 – XI ZR 452/16

Gegen die Zurückweisung einer Berufung als unbegründet ließ die Klägerseite Revision zum BGH einlegen. Dieser hob zwar das Berufungsurteil auf. Damit war der Klägerseite aber mitnichten gedient, weil der BGH die Berufung nun sogar als unzulässig verwarf.

Die Berufung und zugleich Berufungsbegründung war von einer in der Kanzlei der Klägervertreter angestellten Rechtsanwältin, die nicht auf dem Kanzleibriefbogen aufgeführt war, mit dem Zusatz „i.A. ... Rechtsanwältin Freie Mitarbeiterin“ unterzeichnet worden. Dies sei, so der BGH, nicht formgerecht und daher nicht fristwährend.

Ein bestimmender Schriftsatz im Anwaltsprozess müsse grundsätzlich von einem Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben sein, der bei dem betreffenden Gericht auftreten dürfe und Prozessvollmacht habe.<sup>6</sup> Werde die Unterschrift mit dem Zusatz „i.A.“ geleistet, werde damit zum Ausdruck gebracht, dass der Anwalt nicht die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernehmen, sondern nur als Erklärungsbote auftreten wolle.<sup>7</sup> Dies sei nur dann unschädlich, wenn der unterzeichnende Rechtsanwalt als Sozietsmitglied zum Kreis der beim Berufungsgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers zähle und damit unmittelbar in Ausführung des auch ihm selbst erteilten Mandats tätig geworden sei.

Obiter merkte der BGH an, dass auch ein – gar nicht gestellter – Wiedereinsetzungsantrag keinen Erfolg gehabt hätte, da der zur Fristversäumung führende Formmangel von der Anwaltskanzlei verschuldet worden sei. Die gerichtliche Fürsorgepflicht gehe nicht so weit, dass das Gericht in solchen Fällen innerhalb einer noch laufenden Frist auf den Formmangel hinweisen müsse.

Angesichts der mehrfachen Behandlung des Themas an dieser Stelle muss man mal sagen, dass die Lektüre dieser Rubrik tatsächlich Schadenfälle verhindern könnte... (hg)

#### FRISTVERLÄNGERUNG IN RÄUMUNGSSACHE

**Bei einem Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist in einer Räumungssache ist dem Beschleunigungsgebot im Rahmen des richterlichen Ermessens auf der Rechtsfolgenseite Rechnung zu tragen.**

BGH, Beschl. v. 31.1.2018 – XII ZB 565/16, NJW 2018, 1400 = MDR 2018, 484

Die Berufungsbegründungsfrist sollte laut Antrag des Klägers „aufgrund erhöhten Termin- und Fristendrucks“ um einen Monat verlängert werden. Der Antrag ging am vorletzten Tag der Frist bei Gericht ein, der Gegner widersprach der Verlängerung. Das Gericht lehnte daraufhin das Gesuch mit Verfügung vom 7.10.2016 ab und wies gleichzeitig darauf hin, dass die entsprechende Entscheidung nicht vor dem 25.10.2016 ergehe. Mit Telefax vom 20.10. begründete der Kläger seine Berufung und stellte gleichzeitig einen Wiedereinsetzungsantrag, den das OLG zurückwies.

<sup>6</sup> §§ 130 Nr. 6, 519 IV ZPO.

<sup>7</sup> BGH, NJW 1988, 210; NJW 1993, 2056; FamRZ 2007, 1638; NJW-RR 2012, 1269; NJW-RR 2016, 1336; WM 2018, 88; Grams, BRAK-Mitt. 2012, 212; Jungk, BRAK-Mitt. 263.

Der BGH hob die Entscheidung auf. Das Verlängerungsgesuch sei rechtzeitig vor Ablauf der zu verlängernden Frist bei Gericht eingegangen. Der Beschwerdeführer habe auch auf die (erstmalige) Verlängerung der Frist vertrauen dürfen. Bei einem ersten Verlängerungsantrag sei eine ins Einzelne gehende Darstellung eines erheblichen Grundes nicht notwendig; es genüge der Hinweis auf Arbeitsüberlastung.

Anders als noch der OLG-Senat meinte, ändere daran auch das Beschleunigungsgebot des § 272 IV ZPO grundsätzlich nichts. Dieses Gebot richte sich vornehmlich an die Angehörigen der Justiz, sprich hier den Richter. Dieses Gebot habe der Gesetzgeber in Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer Fristverlängerung gem. § 520 II 3 ZPO normiert, ohne die Verlängerungsmöglichkeiten für einen Räumungsrechtsstreit zu modifizieren. Die Gerichte könnten dem Beschleunigungsgebot an dieser Stelle nachkommen, indem kürzere Fristverlängerungen als in anderen Verfahren üblich bewilligt werden. Mit einer zumindest kurzen Fristverlängerung habe der Kläger deshalb rechnen dürfen. Es habe auch keine Notwendigkeit bestanden, am letzten Tag der Ursprungsfrist telefonisch nachzufragen, ob dem Verlängerungsantrag stattgegeben werde. (bc)

#### ANFORDERUNGEN AN SACHVERHALTSSCHILDERUNG IM WIEDEREINSETZUNGSANTRAG

1. Der Vortrag, ein fristgebundener Schriftsatz sei unter dem 23.12.2016 „in die Post gegeben worden“, stellt keine aus sich heraus verständliche Schilderung der tatsächlichen Abläufe dar.

2. Die Angabe, die Ausgangspost werde „durch die Deutsche Post im Rahmen eines Bring- und Abholservices unmittelbar in das zuständige Verteilzentrum gebracht“, stellt ohne Angaben zu den näheren Einzelheiten dieses Services wie insbesondere zu den Abhol- und Lieferintervallen, insbesondere vor und nach größeren Festen, keine aus sich heraus verständliche Schilderung der tatsächlichen Abläufe dar.

3. Eines gerichtlichen Hinweises nach § 139 ZPO bedarf es nicht, wenn die auf einen ersten Hinweis hin vorgelegte eidesstattliche Versicherung weder unklar noch ergänzungsbedürftig, sondern lückenhaft und unvollständig war. (eigene Ls.)

BGH, Beschl. v. 15.2.2018 – I ZB 51/17

Die Anwaltskanzlei hatte wegen des verspäteten Zugangs einer Berufungsbegründung bei Gericht einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Dieser wurde vom Berufungsgericht zurückgewiesen und die Berufung folgerichtig als unzulässig verworfen. Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde wurde vom BGH mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Sachvortrag zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags unzureichend gewesen sei.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags gem. § 236 ZPO müssen nach ständiger BGH-Rechtspre-

chung alle für seine Zulässigkeit und Begründetheit erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen angeführt werden. Daher müssen die Umstände, aus denen sich ergibt, auf welche Weise und durch wessen Verschulden es zur Fristversäumung gekommen ist, durch eine geschlossene und aus sich heraus verständliche Schilderung der tatsächlichen Abläufe dargelegt werden. Dazu müssen alle Tatsachen, die für die Wiedereinsetzung von Bedeutung sein können, grundsätzlich innerhalb der Antragsfrist vorgetragen und gem. § 236 II 1 ZPO glaubhaft gemacht werden; nach dem Ablauf der Frist dürfen nur erkennbar unklare oder ergänzungsbedürftige Angaben, deren Aufklärung nach § 139 ZPO geboten ist, erläutert oder vervollständigt werden.<sup>8</sup>

Diesen Anforderungen hatte der Wiedereinsetzungsantrag bei weitem nicht genügt. Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, sich in solchen Fällen umgehend sachkundiger Hilfe zu versichern, namentlich des eigenen Berufshaftpflichtversicherers, dem gegenüber ohnehin die versicherungsvertragliche Obliegenheit zur unverzüglichen Meldung einer Fristversäumung besteht, oder – ggf. ergänzend – spezialisierter Kollegen. (hg)

#### SONSTIGES

#### KOSTENERSTATTUNG FÜR PRÄMIEN ZUR ANSCHLUSS-VERSICHERUNG

1. Die unterliegende Partei trifft keine prozessuale Kostenerstattungspflicht nach § 91 ZPO gegenüber der obsiegenden Partei bezüglich einer von dieser gem. § 3a RVG vereinbarten Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt.

2. Eine vom Rechtsanwalt im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Anschlussdeckung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung löst, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge bis 30 Mio. Euro entfällt, keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch aus.

BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – VII ZB 60/17, NJW 2018, 1477 = VersR 2018, 568

Seit Einführung einer verpflichtenden Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte im Jahr 1994 ist die Mindestversicherungssumme nicht angetastet worden. Sie betrug zunächst 500.000 DM und wurde dann auf 250.000 Euro pro Fall glattgezogen. Für die GmbH und die PartG mbB liegt die Mindestsumme immerhin bei 2,5 Mio. Euro. Für viele Mandate werden damit aber die bestehenden Risiken nicht adäquat abgedeckt, so dass Anwälte für sich oder ihre Gesellschaften oft höhere Summen abschließen.

Besteht nur ganz ausnahmsweise das Bedürfnis nach höheren Versicherungssummen, kann es sinnvoll sein, das jeweilige Mandat eigens mit einer sog. Objektversicherung zu versehen. Eine solche Objektversicherung wurde hier vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten im Anschluss an die bereits bestehende Versiche-

<sup>8</sup> Vgl. z.B. BGH, AnwBl. 2013, 233; NJW 2016, 3312.

rung über 2 Mio. Euro abgeschlossen. Die Beklagten sahen sich einem Anspruch von über 3,2 Mio. Euro ausgesetzt, so dass für dieses Mandat noch eine Anschlussversicherung von 1,5 Mio. Euro Deckung abgeschlossen wurde. Zugleich hat der Bevollmächtigte der Beklagten mit diesen vereinbart, dass die Prämie für die Anschlussversicherung von den Mandanten übernommen wird.

Nachdem die Beklagten die Ansprüche im Prozess erfolgreich abwehren konnten, stellten sie auch die Prämie für die Haftpflichtversicherung in den Kostenfestsetzungsantrag ein. Die Festsetzung der Kosten wurde über alle Instanzen zurückgewiesen. Es handele sich hier um eine Vergütungsvereinbarung i.S.d. § 3a RVG. Diese berühre aber nicht das Außenverhältnis nach § 91 I ZPO als Erstattungsanspruch gegenüber dem

Kläger. Es sei die gesetzgeberische Wertung, dass die Prämie für die Berufshaftpflichtversicherung zu den durch die gesetzlichen Gebühren abgedeckten allgemeinen Geschäftskosten zähle. Das ändere sich erst bei Versicherungen ab einem Wert von 30 Mio. Euro, weil hier schon Nr. 7007 VV-RVG einen eigenen gesetzlichen Auslagentatbestand schaffe. Davon abgesehen seien aber Versicherungsprämien keine gesetzlichen Auslagen, die über § 91 ZPO im Obsiegsfall vom Gegner verlangt werden können.

Der BGH bestimmt damit natürlich nur die Grenzen des zivilprozessualen Erstattungsanspruchs. Denkbar bleibt wohl in Ausnahmekonstellationen eine materiell-rechtliche Erstattungspflicht. Vorstellen könnte man sich das z.B. bei sachlich nicht mehr zu vertretenen, überhöhten Forderungen. (bc)

## AUS DER ARBEIT DER BRAK

### MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN ZUM 1.1.2018

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER WITTE, BRAK, BERLIN

Zum Stichtag 1.1.2018 hatten die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt 165.855 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies nur einen geringen Zuwachs von 0,18 %. Die Mitgliederzahlen blieben damit in den letzten Jahren insgesamt weitgehend stabil. 13 Kammern verzeichneten einen Zuwachs, bereits 17 Kammern einen Rückgang der Mitgliederzahlen. Weiter gestiegen ist der Frauenanteil in der Anwaltschaft: von 34,37 % im Vorjahr auf nunmehr 34,77 %.

Im Vergleich zum Vorjahr, in dem erstmals in die Zulassungsarten Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt (Doppelzulassung), Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) sowie Rechtsanwalt (Einzelzulassung) unterteilt wurde, ergibt sich eine deutliche Verringerung in der Einzelzulassung Rechtsanwalt zugunsten der Doppelzulassung Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt. Zum 1.1.2018 gab es 12.126 (Vorjahr: 8.753) Syndikusrechtsanwälte und Rechtsanwälte mit Doppelzulassung, 1.982 (Vorjahr: 957) Syndikusrechtsanwälte und 150.548 (Vorjahr: 154.683) Rechtsanwälte. Deutlich höher als bei den Rechtsanwälten ist der Frauenanteil bei den Syndici: 43,37 % der doppelt Zugelassenen sind weiblich und sogar 54,69 % der reinen Syndikusrechtsanwälte.

Die Anzahl derjenigen Rechtsanwälte, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater und/oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, hat sich verringert. Zum 1.1.2018 waren 552 Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.145 auch als Steuerberater und 366 auch als vereidigte

Buchprüfer tätig. Weiter rückläufig ist mit 5.485 die Anzahl der Anwaltsnotare.

Bewegung zeigte sich bei den Gesellschaften: Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (884). Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften betrug 4.797 (Vorjahr: 4.700, korrigiert), davon 1.983 mit beschränkter Berufshaftung; ferner sind 145 LL.Ps zugelassen.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltschaften hat weiter zugenommen und beträgt nunmehr 55.274. Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (10.601), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.529), die mit 57,72 % die Fachanwaltschaft mit dem größten Frauenanteil bleibt. Die älteste Fachanwaltschaft für Steuerrecht belegt mit 4.942 Fachanwälten Platz 3, gehört jedoch mit der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht zu denjenigen Fachanwaltschaften, bei denen ein Rückgang zu verzeichnen ist (-2).

44.639 Rechtsanwälte\* (davon 13.856 weiblich) haben insgesamt Fachanwaltstitel erworben. Damit beträgt der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte 27,11 %. Die Mitgliederstatistik und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter [www.brak.de/statistiken](http://www.brak.de/statistiken).

\* Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in der Fachanwaltsstatistik für alle Zulassungsarten verwendet.

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

| Jahr  | Steuerrecht | Verwaltungsrecht | Strafrecht | Familienrecht | Arbeitsrecht | Sozialrecht | Insolvenzrecht | Versicherungsrecht | Medizinrecht | Miet- und Wohnungseigenumsrecht | Verkehrsrecht | Bau- und Architektenrecht | Erbrecht | Transport- und Speditionsrecht | gewerblicher Rechtsschutz | Handels- und Gesellschaftsrecht | Urheber- und Medienrecht | Informations-technologierecht | Bank- und Kapitalmarkt | Agarrecht | Internationales Wirtschaftsrecht | Vergaberecht | Migrationsrecht | insgesamt | zum Vorjahr in Prozent |
|-------|-------------|------------------|------------|---------------|--------------|-------------|----------------|--------------------|--------------|---------------------------------|---------------|---------------------------|----------|--------------------------------|---------------------------|---------------------------------|--------------------------|-------------------------------|------------------------|-----------|----------------------------------|--------------|-----------------|-----------|------------------------|
| 1960  | 836         | 75               |            |               |              |             |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 911       |                        |
| 1970  | 1.296       | 52               |            |               |              |             |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 1.348     | 47,97                  |
| 1980  | 1.609       | 32               |            |               |              |             |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 1.641     | 21,74                  |
| 1989  | 2.097       | 259              |            |               | 692          | 145         |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 3.193     | 94,58                  |
| 1990  | 2.145       | 307              |            |               | 911          | 190         |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 3.553     | 11,27                  |
| 1991  | 2.137       | 316              |            |               | 952          | 196         |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 3.601     | 1,35                   |
| 1993  | 2.170       | 355              |            |               | 1.060        | 250         |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 3.835     | 6,50                   |
| 1994  | 2.260       | 413              |            |               | 1.340        | 294         |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 4.307     | 12,31                  |
| 1995  | 2.350       | 464              |            |               | 1.557        | 319         |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 4.690     | 8,89                   |
| 1996  | 2.415       | 520              |            |               | 1.749        | 349         |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 5.033     | 7,31                   |
| 1997  | 2.507       | 579              |            |               | 2.110        | 384         |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 5.580     | 10,87                  |
| 1998  | 2.674       | 643              | 194        | 1.160         | 2.487        | 409         |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 7.567     | 35,61                  |
| 1999  | 2.769       | 706              | 438        | 2.238         | 2.843        | 432         |                |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 9.426     | 24,57                  |
| 2000  | 2.792       | 785              | 702        | 2.997         | 3.315        | 459         | 30             |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 11.080    | 17,55                  |
| 2001  | 2.939       | 866              | 912        | 3.789         | 3.827        | 542         | 141            |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 13.016    | 17,47                  |
| 2002  | 3.151       | 966              | 1.129      | 4.502         | 4.414        | 612         | 268            |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 15.042    | 15,57                  |
| 2003  | 3.391       | 1.044            | 1.326      | 5.126         | 5.000        | 673         | 373            |                    |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 16.933    | 12,57                  |
| 2004  | 3.570       | 1.111            | 1.456      | 5.648         | 5.446        | 733         | 446            | 14                 |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 18.424    | 8,81                   |
| 2005  | 3.688       | 1.145            | 1.585      | 5.943         | 5.948        | 787         | 561            | 222                |              |                                 |               |                           |          |                                |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 19.879    | 7,90                   |
| 2006  | 3.901       | 1.178            | 1.730      | 6.353         | 6.457        | 845         | 631            | 395                | 125          | 276                             | 396           | 360                       | 173      | 21                             |                           |                                 |                          |                               |                        |           |                                  |              |                 | 22.841    | 14,90                  |
| 2007  | 4.042       | 1.244            | 1.865      | 6.935         | 7.047        | 930         | 755            | 588                | 401          | 1.007                           | 1.156         | 1.192                     | 540      | 60                             | 67                        | 104                             | 9                        | 11                            |                        |           |                                  |              |                 | 27.953    | 22,38                  |
| 2008  | 4.313       | 1.299            | 2.096      | 7.474         | 7.669        | 1.065       | 931            | 726                | 628          | 1.540                           | 1.762         | 1.610                     | 793      | 98                             | 255                       | 372                             | 41                       | 71                            | 4                      |           |                                  |              |                 | 32.747    | 17,15                  |
| 2009  | 4.431       | 1.329            | 2.276      | 7.749         | 8.038        | 1.155       | 1.060          | 818                | 777          | 1.887                           | 2.104         | 1.845                     | 942      | 120                            | 411                       | 539                             | 85                       | 135                           | 218                    |           |                                  |              |                 | 35.919    | 9,69                   |
| 2010  | 4.463       | 1.372            | 2.414      | 8.098         | 8.368        | 1.252       | 1.147          | 883                | 916          | 2.181                           | 2.420         | 2.013                     | 1.076    | 134                            | 543                       | 734                             | 121                      | 190                           | 372                    | 48        |                                  |              |                 | 38.745    | 7,87                   |
| 2011  | 4.615       | 1.416            | 2.596      | 8.373         | 8.701        | 1.346       | 1.261          | 967                | 1.052        | 2.441                           | 2.744         | 2.163                     | 1.205    | 150                            | 652                       | 891                             | 154                      | 244                           | 515                    | 83        |                                  |              |                 | 41.569    | 7,29                   |
| 2012  | 4.728       | 1.456            | 2.755      | 8.716         | 9.101        | 1.453       | 1.367          | 1.052              | 1.182        | 2.726                           | 2.981         | 2.310                     | 1.320    | 156                            | 773                       | 1.033                           | 193                      | 290                           | 642                    | 106       |                                  |              |                 | 44.340    | 6,67                   |
| 2013  | 4.795       | 1.473            | 2.931      | 8.967         | 9.425        | 1.567       | 1.446          | 1.122              | 1.310        | 2.950                           | 3.210         | 2.421                     | 1.444    | 166                            | 855                       | 1.211                           | 226                      | 354                           | 732                    | 118       |                                  |              |                 | 46.723    | 5,37                   |
| 2014  | 4.864       | 1.501            | 3.087      | 9.181         | 9.713        | 1.658       | 1.525          | 1.211              | 1.412        | 3.126                           | 3.410         | 2.560                     | 1.548    | 178                            | 959                       | 1.339                           | 254                      | 402                           | 820                    | 130       |                                  |              |                 | 48.878    | 4,61                   |
| 2015  | 4.923       | 1.524            | 3.215      | 9.367         | 10.010       | 1.746       | 1.580          | 1.272              | 1.506        | 3.284                           | 3.591         | 2.678                     | 1.629    | 186                            | 1.019                     | 1.483                           | 292                      | 480                           | 900                    | 135       | 20                               |              |                 | 50.840    | 4,01                   |
| 2016* | 4.910       | 1.570            | 3.542      | 9.685         | 10.265       | 1.881       | 1.662          | 1.379              | 1.661        | 3.559                           | 3.876         | 2.796                     | 1.807    | 203                            | 1.093                     | 1.619                           | 332                      | 539                           | 1.013                  | 143       | 81                               | 13           |                 | 53.629    |                        |
| 2017  | 4.944       | 1.553            | 3.448      | 9.516         | 10.370       | 1.829       | 1.663          | 1.368              | 1.648        | 3.566                           | 3.884         | 2.846                     | 1.818    | 201                            | 1.130                     | 1.656                           | 359                      | 556                           | 1.073                  | 155       | 124                              | 145          | 14              | 53.866    |                        |
| 2018  | 4.942       | 1.551            | 3.553      | 9.529         | 10.601       | 1.842       | 1.697          | 1.428              | 1.717        | 3.691                           | 3.987         | 2.927                     | 1.919    | 206                            | 1.172                     | 1.750                           | 381                      | 601                           | 1.165                  | 165       | 158                              | 226          | 66              | 55.274    | 2,61                   |

für das Jahr 1992 liegen keine Daten vor

Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2018

| RAK          | Rechtsanwalt und Syndikus-rechtsanwalt |       | Syndikus-rechtsanwalt |       | Rechtsanwalt |        | darunter      |     |               |     |       | Rechts-beistand |     | RA-GmbH | RA-AG | RA-UG | Mit-glieder § 60 Abs. 1 S.3 BRAO | Mit-glieder 01.01. 2017 | Partnerschafts-gesellschaften |            |           |            |
|--------------|----------------------------------------|-------|-----------------------|-------|--------------|--------|---------------|-----|---------------|-----|-------|-----------------|-----|---------|-------|-------|----------------------------------|-------------------------|-------------------------------|------------|-----------|------------|
|              |                                        |       |                       |       |              |        | Anwaltsnotare |     | aus-länd. RAe | WP  | StB   |                 |     |         |       |       |                                  |                         | v. BP                         | insge-samt | PartG-mbB | davon LL.P |
|              | ges.                                   | w     | ges.                  | w     | ges.         | w      | ges.          | w   |               |     |       |                 |     |         |       |       |                                  |                         |                               |            |           |            |
| BGH          | 0                                      | 0     | 0                     | 0     | 42           | 7      | 0             | 0   | 0             | 0   | 1     | 1               | 0   | 0       | 0     | 0     | 0                                | 42                      | 0                             | 0          | 0         |            |
| Bamberg      | 128                                    | 51    | 25                    | 11    | 2.523        | 788    | 0             | 0   | 3             | 6   | 58    | 8               | 7   | 0       | 9     | 0     | 0                                | 2.692                   | 93                            | 38         | 0         |            |
| Berlin       | 853                                    | 368   | 136                   | 73    | 13.138       | 4.418  | 725           | 131 | 133           | 34  | 139   | 13              | 1   | 0       | 98    | 0     | 0                                | 14.230                  | 346                           | 158        | 14        |            |
| Brandenburg  | 68                                     | 33    | 9                     | 4     | 2.246        | 848    | 0             | 0   | 4             | 2   | 19    | 3               | 0   | 0       | 11    | 0     | 0                                | 2.334                   | 60                            | 11         | 0         |            |
| Braunschweig | 108                                    | 39    | 46                    | 27    | 1.532        | 504    | 189           | 29  | 3             | 2   | 20    | 2               | 3   | 0       | 11    | 0     | 0                                | 1.701                   | 45                            | 13         | 1         |            |
| Bremen       | 78                                     | 40    | 18                    | 8     | 1.783        | 572    | 167           | 32  | 11            | 3   | 9     | 5               | 3   | 0       | 6     | 0     | 0                                | 1.888                   | 69                            | 27         | 2         |            |
| Celle        | 314                                    | 129   | 78                    | 47    | 5.468        | 1.785  | 659           | 113 | 18            | 15  | 113   | 17              | 12  | 0       | 31    | 1     | 1                                | 6.591                   | 226                           | 69         | 0         |            |
| Düsseldorf   | 1.268                                  | 532   | 148                   | 74    | 11.079       | 3.692  | 150           | 24  | 70            | 54  | 119   | 27              | 14  | 0       | 67    | 1     | 0                                | 12.577                  | 539                           | 127        | 41        |            |
| Frankfurt    | 2.100                                  | 953   | 216                   | 121   | 16.474       | 5.865  | 857           | 169 | 249           | 76  | 97    | 22              | 14  | 1       | 62    | 5     | 1                                | 18.872                  | 345                           | 178        | 10        |            |
| Freiburg     | 124                                    | 58    | 22                    | 7     | 3.350        | 1.117  | 0             | 0   | 19            | 23  | 57    | 30              | 5   | 0       | 27    | 0     | 0                                | 3.528                   | 134                           | 47         | 0         |            |
| Hamburg      | 740                                    | 328   | 130                   | 73    | 9.516        | 3.199  | 0             | 0   | 66            | 72  | 247   | 40              | 26  | 0       | 51    | 4     | 1                                | 10.472                  | 390                           | 207        | 12        |            |
| Hamm         | 766                                    | 311   | 159                   | 88    | 12.723       | 3.934  | 1.430         | 208 | 23            | 10  | 40    | 1               | 10  | 2       | 52    | 0     | 0                                | 13.711                  | 342                           | 162        | 0         |            |
| Karlsruhe    | 326                                    | 152   | 66                    | 34    | 4.195        | 1.408  | 0             | 0   | 22            | 15  | 76    | 23              | 4   | 0       | 32    | 3     | 1                                | 4.627                   | 132                           | 62         | 0         |            |
| Kassel       | 91                                     | 37    | 16                    | 10    | 1.636        | 524    | 160           | 24  | 2             | 2   | 12    | 2               | 2   | 0       | 9     | 0     | 1                                | 1.755                   | 42                            | 19         | 0         |            |
| Koblenz      | 192                                    | 86    | 37                    | 22    | 3.073        | 996    | 0             | 0   | 6             | 9   | 44    | 12              | 1   | 0       | 15    | 0     | 0                                | 3.318                   | 75                            | 44         | 0         |            |
| Köln         | 1.337                                  | 574   | 176                   | 100   | 11.288       | 3.828  | 0             | 0   | 55            | 20  | 125   | 29              | 8   | 0       | 58    | 3     | 1                                | 12.876                  | 317                           | 132        | 1         |            |
| Meckl.-Vorp. | 20                                     | 9     | 5                     | 3     | 1.480        | 477    | 0             | 0   | 2             | 3   | 23    | 2               | 0   | 0       | 7     | 1     | 0                                | 1.513                   | 63                            | 18         | 0         |            |
| München      | 1.808                                  | 792   | 317                   | 196   | 19.291       | 7.083  | 0             | 0   | 202           | 103 | 501   | 61              | 76  | 13      | 146   | 2     | 1                                | 21.665                  | 694                           | 377        | 61        |            |
| Nürnberg     | 339                                    | 158   | 68                    | 34    | 4.309        | 1.573  | 0             | 0   | 19            | 22  | 93    | 18              | 8   | 1       | 31    | 2     | 0                                | 5.4762                  | 132                           | 67         | 0         |            |
| Oldenburg    | 96                                     | 31    | 32                    | 15    | 2.596        | 798    | 449           | 71  | 3             | 16  | 77    | 8               | 6   | 0       | 15    | 0     | 0                                | 2.745                   | 39                            | 3          | 0         |            |
| Saarbrücken  | 62                                     | 34    | 15                    | 8     | 1.346        | 451    | 0             | 0   | 6             | 5   | 16    | 6               | 1   | 0       | 19    | 0     | 0                                | 1.443                   | 36                            | 15         | 0         |            |
| Sachsen      | 126                                    | 56    | 26                    | 15    | 4.504        | 1.633  | 0             | 0   | 13            | 7   | 38    | 6               | 0   | 0       | 37    | 0     | 0                                | 4.693                   | 147                           | 41         | 1         |            |
| Sachsen-Anh. | 23                                     | 5     | 5                     | 3     | 1.683        | 616    | 0             | 0   | 0             | 2   | 6     | 1               | 0   | 0       | 2     | 2     | 1                                | 1.716                   | 34                            | 10         | 0         |            |
| Schleswig    | 223                                    | 85    | 43                    | 18    | 3.584        | 1.129  | 634           | 100 | 6             | 12  | 64    | 3               | 3   | 0       | 11    | 0     | 0                                | 3.867                   | 119                           | 1          | 0         |            |
| Stuttgart    | 743                                    | 323   | 149                   | 78    | 6.536        | 2.041  | 55            | 3   | 39            | 29  | 91    | 32              | 11  | 1       | 47    | 0     | 1                                | 7.494                   | 271                           | 120        | 2         |            |
| Thüringen    | 44                                     | 21    | 4                     | 2     | 1.888        | 649    | 0             | 0   | 0             | 3   | 15    | 3               | 0   | 0       | 12    | 0     | 0                                | 1.948                   | 55                            | 17         | 0         |            |
| Tübingen     | 90                                     | 33    | 18                    | 5     | 1.917        | 559    | 10            | 0   | 11            | 5   | 42    | 5               | 5   | 0       | 12    | 0     | 0                                | 2.042                   | 25                            | 10         | 0         |            |
| Zweibrücken  | 59                                     | 21    | 18                    | 8     | 1.348        | 414    | 0             | 0   | 2             | 2   | 12    | 6               | 2   | 0       | 6     | 0     | 0                                | 1.433                   | 27                            | 10         | 0         |            |
| Bundesgebiet | 12.126                                 | 5.259 | 1.982                 | 1.084 | 150.548      | 50.908 | 5.485         | 904 | 987           | 552 | 2.154 | 386             | 222 | 18      | 884   | 24    | 9                                | 60                      | 165.855                       | 4.797      | 1.983     | 145        |



# DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im März und April – sowie punktuell im Mai – 2018.*

## WECHSEL IM BRAK-PRÄSIDIUM

Dr. Ulrich Wessels, Rechtsanwalt und Notar aus Hamm, wird ab Mitte September neuer BRAK-Präsident. Der Präsident der RAK Hamm und derzeitige BRAK-Vizepräsident wurde in der BRAK-Hauptversammlung am 28.5.2018 zum Nachfolger von BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer gewählt. Schäfer stellt, wie er Anfang Mai mitteilte, sein Amt aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung ab dem 14.9.2018 (dem Tag der nächsten ordentlichen BRAK-Hauptversammlung) zur Verfügung – und damit ein Jahr vor Ablauf der vierjährigen Wahlperiode. Die Nachwahl erfolgte auf Wunsch des scheidenden Präsidenten und auf Antrag mehrerer Kammern so frühzeitig, um dem designierten Nachfolger eine ausreichende Einarbeitung zu ermöglichen; denn auf der Agenda der BRAK stehen wichtige rechtspolitische Projekte und zudem soll das beA nahtlos vorangetrieben werden können. Als neuer Vizepräsident ab dem 14.9.2018 wurde der Karlsruher Kammerpräsident Rechtsanwalt André Haug nachgewählt.

## NEUER BEIRAT DER SCHLICHTUNGSSTELLE

Der neu gewählte Beirat der Schlichtungsstelle – bestehend aus insgesamt neun Mitgliedern aus Verbraucherverbänden, Deutschem Bundestag und Anwaltschaft – hat sich am 16.4.2018 konstituiert. Zum Vorsitzenden wählte der Beirat den Münchener Rechtsanwalt Michael Then, der zugleich Schatzmeister der BRAK und Präsident der Rechtsanwaltskammer München ist; als seine Stellvertreterin wurde die Kölner Rechtsanwältin Dr. Vanessa Pickenpack, die Mitglied im Vorstand des DAV ist, gewählt.

Aufgabe des Beirats ist es, die Schlichtungsstelle in für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen zu beraten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine unabhängige Einrichtung, die organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Schlichterin ist die frühere Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre. Die Schlichtungsstelle kann von Mandanten und Rechtsanwälten angerufen werden, um in Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis zu schlichten (vgl. § 191f V BRAO).

## SATZUNGSVERSAMMLUNG

Ebenfalls am 16.4.2018 tagte die Satzungsversammlung. Das Anwaltsparlament informierte sich zunächst in einer aktuellen Stunde über die Situation des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

Nach eingehender Diskussion und knapper Abstimmung verzichtete die Satzungsversammlung auf die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Opferrechte. Hauptargument war, dass die im Bereich des

Straf- und Sozialrechts tätigen Kolleginnen und Kollegen über ausreichend Expertise verfügen. Die Befürworter der Einführung hatten dagegen das Mandanteninteresse an einer spezialisierten Beratung aus einer Hand angeführt (s. dazu auch *Dahns*, BRAK-Magazin 3/2018, 14).

Die Satzungsversammlung ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch der BRAK angegliedert ist. Sie beschließt die Regeln der BORA und FAO. Zu den insgesamt rund 120 Mitgliedern zählen direkt gewählte Delegierte der regionalen Kammern sowie die Präsidenten der regionalen Kammern sowie der Präsident der BRAK.

## REFORM DER ANWALTSVERGÜTUNG

Die BRAK setzt sich für die dringend erforderliche Anpassung der Anwaltsvergütung ein. Orientierungsmaßstab für die Anpassung sollte die allgemeine Lohnentwicklung der letzten Jahre sein. Die Präsidenten der BRAK und des DAV, Ekkehart Schäfer und Ulrich Schellenberg, übergaben dazu am 16.4.2018 einen gemeinsamen Forderungskatalog an Bundesjustizministerin Katarina Barley (vgl. gemeinsame PE von BRAK und DAV v. 16.4.2018). Er beinhaltet sowohl strukturelle Verbesserungen des Gebührenrechts als auch eine moderate, lineare Anpassung der Gebührentabellen.

Eine Gebührenerhöhung ist dringend nötig: Allein seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2013 sind die Tarifröhne um 13 % gestiegen. Die Anwaltschaft solle an dieser positiven wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben und müsse schließlich auch gestiegene Personal-, Miet- und Energiekosten tragen, so BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer. Er betonte weiter, dass künftig eine lineare Gebührenanhebung in regelmäßigen Abständen gewährleistet sein müsse (zu Details und Hintergründen des Forderungskatalogs s. *Then*, BRAK-Magazin 2/2018, 4 sowie *Beck-Bever*, BRAK-Mitt. 2018, 130 [in diesem Heft]).

## HINWEISE FÜR ABWICKLER UND ZUR UMSATZSTEUER

Der BRAK-Ausschuss Abwickler/Vertreter hat seine Hinweise für die Tätigkeit von Abwicklung in aktualisierter und ergänzter Fassung vorgelegt. Sie berücksichtigt eine Reihe neuer Entwicklungen, u.a. den Wegfall der Verpflichtung, die Bestellung eines Abwicklers bei Gericht anzuzeigen, und die spezielle Vorschrift für Abwickler zur Nutzung des beA in § 25 RAVPV.

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte entwickelt; denn auch für sie gelten die Vorschriften des UStG. Der Ausschuss erläutert die Mindestanforderungen an Anwaltsrechnungen, die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten sowie organisatorische Fragen etwa zur Aufbewahrung von Rechnungen.

Die Hinweise sind auf der BRAK-Website beim jeweiligen Ausschuss (<https://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse/>) abrufbar.

### BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH

Die BRAK war in den vergangenen zwei Monaten weiterhin mit Vorbereitungen für die Wiederinbetriebnahme des beA befasst, das sie Ende 2017 aus Sicherheitsgründen vom Netz nehmen musste (zu den davorliegenden Entwicklungen s. *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2018, 24 und BRAK-Mitt. 2018, 79).

#### *Bundesweites amtliches Anwaltsverzeichnis*

Das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV; [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org)) nahm die BRAK vom 13.–17.4.2018 vorsorglich offline. Grund war eine gemeldete Sicherheitslücke, die rasch behoben werden konnte; das BRAV ist inzwischen wieder online verfügbar (vgl. BRAK-Presseinformationen v. 13.4. und v. 17.4.2018).

Das BRAV ist ein Bestandteil des beA-Systems. Darin sind u.a. die zur Adressierung im elektronischen Rechtsverkehr notwendigen Kennungen aller in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (sog. SAFE-IDs) dokumentiert. Das Verzeichnis wird von den regionalen Rechtsanwaltskammern auf Basis ihrer Zulassungsdaten tagesaktuell gespeist. Wer eine beA-Nachricht erhält, kann deshalb sicher sein, dass sie von einer aktuell zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Person stammt.

#### *Zwischenbericht zur Sicherheit des beA*

In ihrer Sondersitzung am 15.4.2018 erhielt die BRAK-Präsidentenkonferenz einen vorläufigen Zwischenbericht zur Sicherheit des beA. Die Firma secunet Security Networks AG, eine durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte IT-Sicherheitsdienstleisterin, prüft bekanntermaßen im Auftrag der BRAK die beA-Anwendung. Auftragsgemäß hat sie eine technische Analyse der beA Client Security und die Gesamtlösung des beA inklusive Hardware Security Modul (HSM) konzeptionell geprüft.

secunet bestätigte, dass sie nach aktuellem Untersuchungsstand keine Fehler gefunden haben, die den grundlegenden Aufbau des beA-Systems in Frage stellen. Die bisher festgestellten Schwachstellen des beA-Systems können, so secunet, behoben werden und bewegen sich im Rahmen dessen, was bei vergleichbar großen Softwareprojekten vorkommt. Die BRAK informierte die Entwicklerin des beA über das Zwischenergebnis.

#### *BRAK-Hauptversammlung in Koblenz*

Das beA war auch unter mehreren Aspekten Gegenstand der ordentlichen BRAK-Hauptversammlung am 27.4.2018 in Koblenz. Nach kritischer und kontroverser Diskussion fasste die Hauptversammlung hierzu richtungsweisende Beschlüsse.

Mit deutlicher Mehrheit erteilte die Hauptversammlung – nach einem umfassenden Bericht des Schatzmeisters – dem Präsidium und der Geschäftsführung der BRAK Entlastung hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2017 einschließlich des Haushalts für den elektro-

nischen Rechtsverkehr. Mit dem ebenfalls beschlossenen Nachtragshaushalt 2018 zum Titel ERV setzte die Hauptversammlung weitere positive Signale.

Mit noch größerer Zustimmung beschloss die Hauptversammlung ferner für das Jahr 2019 für den ERV einen Beitragsanteil i.H.v. 52 Euro pro Mitglied (2018: 58 Euro). In der Diskussion betonten die regionalen Kammern, dass die Einrichtung und der Betrieb der Anwaltspostfächer eine gesetzliche Aufgabe der BRAK ist. Insofern sei es wichtig, dass die beA-Beiträge auch weiterhin an die BRAK entrichtet werden, damit diese Aufgabe erfüllbar bleibt (zu den beA-Beiträgen s. *Nitschke*, BRAK-Magazin 2/2018, 10).

Den mit einem Antrag zum Haushalt verbundenen Misstrauensantrag einer Kammer gegen zwei Mitglieder des Präsidiums und die hiermit einhergehende Rücktrittsforderung lehnte die Hauptversammlung mit überwältigender Mehrheit – bei lediglich einer Ja-Stimme – ab.

Ein Antrag, einen Sonderprüfer hinsichtlich Finanzierung und Projektmanagement des beA einzusetzen, wurde mit eindeutiger Mehrheit abgelehnt. Abgelehnt wurden ferner Anträge auf Einsetzung eines unabhängigen Untersuchungsgremiums zu Fragen der Ausschreibung, der Vergabe und der Programmierung des beA sowie auf Umstellung auf eine echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung binnen Jahresfrist. Auch der Antrag auf kurzfristige Umstellung des beA in ein dezentrales einheitliches System konnte sich nicht durchsetzen.

BRAK-Präsident Schäfer resümierte, dass das Präsidium der BRAK sich in seiner Arbeit bestätigt sehe. Man nehme die wertvolle Kritik aus den regionalen Kammern sehr ernst und werde sie in den weiteren Umsetzungsprozess einfließen lassen. Die anwaltliche Selbstverwaltung sieht Schäfer auch bei einem so komplexen Thema gut aufgestellt (vgl. BRAK-PE Nr. 11/2018 v. 27.4.2018).

#### *Weiteres Vorgehen*

Welche weiteren Schritte bis zur Wiederinbetriebnahme des beA noch erfolgen müssen, kann erst beraten werden, wenn der Abschlussbericht von secunet vorliegt. Sobald dieser vorliegt, wird das BRAK-Präsidium kurzfristig eine weitere Präsidentenkonferenz einberufen, die voraussichtlich noch im Juni – erst nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe – stattfinden wird; parallel dazu wird die BRAK den secunet-Abschlussbericht veröffentlichen. Über den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme des beA, die beabsichtigte Vorlaufphase und die weiteren Einzelheiten informiert die BRAK umgehend auf ihren Websites ([www.brak.de](http://www.brak.de), [bea.brak.de](http://bea.brak.de)) sowie in ihren Newslettern, sobald hierzu Entscheidungen getroffen wurden.

Auch die weitergehenden Anträge verschiedener Rechtsanwaltskammern, die durch die Hauptversammlung in Koblenz einvernehmlich vertagt wurden – namentlich zu den Fragen, ob das beA-System als Open Source zur Verfügung gestellt werden soll und dazu, welche Betriebssysteme unterstützt werden sollten –, werden Gegenstand dieser Präsidentenkonferenz sein.

# DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTINNEN HANNA PETERSEN, LL.M, DOREEN BARCA-CYSIQUE, LL.M., UND  
KATRIN GRÜNEWALD, LL.M, BRAK, BRÜSSEL

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen im März und April 2018.*

## STELLUNGNAHME DER BRAK ZUR KONSULTATION ÜBER DIE VERORDNUNGEN ZUR ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN UND ZUR BEWEISAUFNAHME

In ihrer Stellungnahme (Stn.-Nr. 9/2018) zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Verordnungen (EG) 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken und (EG) 1206/2001 über die Beweisaufnahme spricht sich die BRAK bei der Zustellung von Schriftstücken für obligatorische Übersetzungen und die Einführung allgemein gültiger Formulare aus. Hinsichtlich der Beweisaufnahme befürwortet die BRAK einheitliche Standards, insbesondere hinsichtlich der Wertigkeit von Beweismitteln. Probleme bei beiden Verordnungen bereiten weiterhin die Sprachbarrieren und die unterschiedliche Ausgestaltung des Prozessrechts in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

## Dienstleistungspaket – Kompromisstext zur Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der Rat der EU und das Europäische Parlament haben sich am 20.3.2018 auf einen Kompromisstext zum Richtlinienentwurf über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen geeinigt. In Art. 1 der Richtlinie wird nun festgehalten, dass die Reglementierung der freien Berufe in der Zuständigkeit und im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zukünftig zu prüfenden Kriterien sind in zwei Gruppen, d.h. in Kriterien, die immer und solche, die nur bei Relevanz zu berücksichtigen sind, aufgeteilt. Wie von der BRAK (Stn.-Nr. 26/2017) gefordert, wurde das Prüfungskriterium der wirtschaftlichen Auswirkungen einer geplanten Maßnahme gestrichen, genauso wie die Anforderung der Beteiligung einer unabhängigen Kontrollstelle bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung. In der Richtlinie wird nun hervorgehoben, dass die zu prüfende Auswirkung einer neuen bzw. geänderten Regelung, in Kombination mit bereits existierenden Anforderungen, auch positive Auswirkungen haben kann.

## Offenlegungspflichten für Intermediäre

Der Rat der EU hat am 13.3.2018 eine politische Einigung hinsichtlich des Richtlinienentwurfs zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU mit Maßnahmen zur Eindämmung grenzüberschreitender Steuervermeidungspraktiken gefunden. Hiernach sollen Intermediäre wie Steuerberater, Buchhalter und Rechtsanwälte, die grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle entwerfen und/oder anbieten, verpflichtet werden, Model-

le zu melden, die als potenziell aggressiv gelten. Der vereinbarte Text enthält eine Ausnahme von der Meldepflicht für Angehörige der Rechtsberufe, wenn diese gegen das Berufsgeheimnis verstößt. Der Rechtsanwalt muss in diesem Fall den Steuerpflichtigen über die dann auf ihn fallende Meldepflicht unterrichten. Trotz gegenteiliger Forderungen der BRAK sind Sanktionen für den Fall vorgesehen, dass die Unterrichtung des Steuerpflichtigen nicht erfolgt. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31.12.2019 Zeit, die neuen Vorschriften in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Meldepflichten sollen ab 1.7.2020 anwendbar sein.

## PAKET ZUR STÄRKUNG DER VERBRAUCHERRECHTE

Die Europäische Kommission hat am 11.4.2018 ein Paket zur Stärkung der Rechte der Verbraucher veröffentlicht. Damit sollen die Rahmenbedingungen für die Verbraucherrechte sowie deren Durchsetzung gestärkt werden. Mit dem ersten Teil des Pakets schlägt die Europäische Kommission die Überarbeitung der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen vor. „Qualifizierte Einrichtungen“, die keinen Erwerbszweck verfolgen und strengen Zulassungskriterien unterliegen, sollen ermächtigt werden, Sammelklagen im Namen von Verbrauchern zu erheben, die durch illegale Geschäftspraktiken einen Schaden erlitten haben. Hierzu sollen nicht Anwälte zählen, sondern nur bestimmte Institutionen wie Verbraucherverbände. Außerdem ist vorgesehen, dass für Unterlassungsansprüche und einfache Schadensfälle kein Mandat des Verbrauchers erforderlich sein soll. In einem zweiten Teil sieht das Paket Regelungen zur Stärkung der Sanktionsbefugnisse für die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten vor. So sollen Höchststrafen für Verstöße gegen das Verbraucherrecht von mindestens vier % des Jahresumsatzes des schadensverursachenden Unternehmens eingeführt werden. Darüber hinaus soll der Verbraucherschutz auf den Online-Bereich ausgeweitet und klargestellt werden, dass der Vertrieb identischer Produkte von unterschiedlicher Qualität, der Verbraucher in die Irre führt, verboten ist.

## GESELLSCHAFTSRECHTSPAKET DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Am 25.4.2018 hat die Europäische Kommission ein neues Paket zum Gesellschaftsrecht bestehend aus zwei Richtlinienentwürfen vorgelegt. Ziel ist es, neue Regeln für Unternehmen für grenzüberschreitende Sitzverlegungen, Zusammenschlüsse oder Spaltungen zu erstellen sowie Online-Unternehmensgründungen zu ermöglichen. Der Richtlinienentwurf für grenzüberschreitende Sitzverlegungen, Zusammenschlüsse oder Spaltungen soll Unternehmen die Niederlassungsfreiheit erleichtern und gleichzeitig Arbeitnehmern, Gläu-

bigern und Aktionären einen größeren Schutz bieten. Der zweite Richtlinienvorschlag bezüglich Online-Unternehmensgründung soll die Unternehmensgründung effizienter und kostengünstiger machen. Die Unternehmensregistrierung, die Errichtung einer neuen Zweigniederlassung sowie die Einreichung der notwendigen Dokumente für das Unternehmensregister sollen online bei einer einzigen Anlaufstelle möglich sein. Des Weiteren sollen Behörden, um Betrug oder Missbräuche zu verhindern, in Zukunft Informationen über Personen, die von Geschäftsführungs- oder Vorstandsfunktionen ausgeschlossen sind, abrufen können. Ebenso sind Behörden dazu berechtigt, zu verlangen, dass bestimmte Einrichtungen, wie beispielsweise Notare, an dem Verfahren beteiligt werden.

### MEHR SCHUTZ FÜR HINWEISGEBER

Am 23.4.2018 hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket zum Schutz von Hinweisgebern bestehend aus einer Mitteilung und einem Richtlinienvorschlag veröffentlicht. Der Richtlinienvorschlag sieht ein dreistufiges Verfahren vor, wonach sich zunächst der Hinweisgeber an eine interne Stelle wenden muss. Sollte eine solche interne Stelle nicht zur Verfügung stehen, soll sich der Hinweisgeber an eine hierfür einzurichtende öffentliche Stelle wenden können. Als ultima ratio soll der Hinweisgeber sich an die Öffentlichkeit wenden dürfen. Ebenso sieht der Richtlinienvorschlag arbeitsrechtliche Schutzmaßnahmen vor, nach denen dem Hinweisgeber weder mit Gehaltskürzun-

gen, noch Kündigung, noch Beurlaubungen gedroht werden kann. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zum Schutz von Hinweisgebern (Stn.-Nr. 28/2017) die Einführung eines besseren Schutzes für Hinweisgeber begrüßt.

### PAKET FÜR SOZIALE GERECHTIGKEIT

Die Europäische Kommission hat am 13.3.2018 ein Paket für soziale Gerechtigkeit vorgelegt. Dazu gehört eine Empfehlung des Rates für den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige. Arbeitnehmern und Selbstständigen soll eine angemessene tatsächliche Absicherung angeboten und die Übertragung von Sozialversicherungsansprüchen von einem Arbeitsplatz zum nächsten erleichtert werden. Sie sollen zudem besser über ihre Sozialversicherungsansprüche und -rechte informiert werden. Damit wird, wie von der BRAK in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation (Stn.-Nr. 6/2018) gefordert, kein obligatorischer Mindestsozialschutz für Selbstständige festgelegt. Das Paket umfasst darüber hinaus einen Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde. Diese soll zum einen über Arbeits-, Mobilitäts-, Einstellungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und Leitlinien über Rechte und Pflichten bereitstellen. Zum anderen soll sie die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten fördern und bei grenzüberschreitenden Streitfällen vermitteln.

---

## DIE BRAK INTERNATIONAL

**RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HORRER, LL.M., UND KEI-LIN TING-WINARTO UND  
RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN**

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im März und April 2018.*

### DEUTSCH-CHINESISCHER RECHTSANWALTS- AUSTAUSCH

Vom 4.-11.3.2018 fand in Shanghai das 8. Seminar im Rahmen des Rechtsanwaltsaustausches China-Deutschland (RAA) statt. Seit 2015 führt die BRAK gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH sowie der All China Lawyers Association (ACLA) den RAA durch. Sie wird vornehmlich von der Robert Bosch Stiftung finanziert. Thematischer Schwerpunkt waren die Alternative Streitbeilegung mit Fokus auf das Schiedsverfahrensrecht sowie das Anwaltliche Berufsrecht. Flankiert wurde das fachliche Programm von Besuchen relevanter Institutionen und Gesprächen mit deren Repräsentanten.

Ein besonderes Highlight der Veranstaltung war ein Mock Trial, zu dem junge angehende Rechtsanwälte aus Shanghai eingeladen wurden. Dabei handelt es

sich um ein simuliertes, fiktives (Schieds-)Verfahren zu Ausbildungszwecken, welches einer realen Situation so weit wie möglich entsprechen soll. Als Besonderheit wurden regelmäßige Pausen eingebaut, um das Publikum auf die vielfältigen Probleme des Schiedsverfahrens hinzuweisen und diese näher zu erläutern. Unterstützt wurden die Teilnehmer durch Brad Wang, Managing Counsel des CIETAC in Hongkong, sowie Dr. Arthur Wolff, ICC Experte, die beide extra aus Hongkong für die Veranstaltung nach Shanghai anreisten (s. dazu *Kestel*, BRAK-Magazin 2/2018, 17).

### SPITZENTREFFEN RUSSISCHER, UKRAINISCHER, BELA- RUSSISCHER UND DEUTSCHER ANWALTSVERTRETER

Am 6.4.2018 fand erstmalig ein Treffen der Kammerpräsidenten aus der Russischen Föderation, der Ukraine, Belarus und Deutschland in Berlin statt. Am Treffen nahmen auch zahlreiche hochrangige Vertreter der Selbstverwaltungsorgane dieser Länder teil. Die BRAK war durch ihren Präsidenten RA Ekkehart Schäfer, ihren Vizepräsidenten RAuN Dr. Ulrich Wessels und das zuständige Mitglied der Geschäftsführung vertreten. Die



BRAK organisierte und führte dieses Treffen auf Bitte des Präsidenten der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, Yuri Pilipenko, durch, der eine Zusammenarbeit seiner Kammer mit der Ukrainischen Nationalen Anwaltsunion unter Einbeziehung des Republikanischen Kollegiums von Belarus etablieren wollte. Da die BRAK mit allen drei Kammern eine starke und langjährige Partnerschaft unterhält, hat sie gerne eine vermittelnde Rolle übernommen. Bei dem Treffen wurde über den Entwicklungsstand der Selbstverwaltung und der Anwaltschaft in den drei Ländern 26 Jahre nach dem Zerfall der Sowjetunion und insbesondere über das Anwaltsmonopol, die Juristenausbildung, Formen der beruflichen Zusammenarbeit und über die laufenden und die zukünftigen berufspolitischen Vorhaben gesprochen (s. dazu *Horner*, BRAK-Magazin 3/2018, 14).

#### ERSTE KONTAKTE DER BRAK IN NORDAFRIKA

Auf Einladung des Justizministeriums des Königreichs Marokko nahm die BRAK, vertreten durch ihren Vizepräsidenten RAuN Dr. Ulrich Wessels, vom 3.–5.4.2018 an einer Internationalen Justizkonferenz in Marrakesch teil. Vertreten waren u.a. die Rechtsanwaltskammern Nordafrikas sowie mehr als vierzig Justizminister zumeist aus dem nordafrikanischen sowie arabischen Raum. Thema waren Fragen rund um die Unabhängigkeit der Justiz. Dr. Wessels hielt im Rahmen der Konferenz eine Rede zur Ausbildung und Rolle des Rechtsanwalts im Rechtsstaat. Die Rede wurde auf englisch gehalten und simultan ins Französische, Ara-

bische und Spanische übersetzt. Es war das erste Mal in der Geschichte der BRAK, dass sie eine aktive Rolle zur Förderung der Anwaltschaft in Nordafrika übernehmen durfte. Der Redebeitrag von Dr. Wessels wurde infolgedessen mit sehr viel positiver Resonanz seitens der Konferenzteilnehmer aufgenommen.

Ferner fanden neben der Konferenz erste Fachgespräche mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Marokkos Amr Wadra sowie weiteren hochrangigen Vertretern der Anwaltskammer Marokkos statt. Es wurden Fragen des anwaltlichen Berufsrechts, der Selbstverwaltung der Anwaltschaft sowie der Prozesskostenhilfe erörtert. Die Gespräche wurden mit viel Interesse seitens der marokkanischen Kollegen geführt. Erste Vorbesprechungen für eine gemeinsame Fachveranstaltung im Herbst dieses Jahres wurden geführt.

Sodann wurde die Reise in Tunis durch Fachgespräche mit dem Präsidenten der Nationalen Anwaltskammer Tunesiens Amr Mehrezi, einen Besuch des neu gegründeten IRZ-Regionalbüros und dessen Leiter Hichem Dkhili sowie ein Abendessen beim Deutschen Botschafter in Tunesien Dr. Andreas Reinicke beendet. Teilnehmer des Abendessens waren u.a. Mohammed Montasser Abidi (IRZ), Yassin Younsi von der Organisation junger Anwälte Tunesiens sowie Antonio Manganella von den Avocats sans frontières (ASF). Auch hier zeigte sich sehr deutlich, dass die BRAK einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Anwaltschaft in Nordafrika leisten kann.

## SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 26.11.2018 in Berlin statt.

## PERSONALIEN

### NACHRUF AUF MICHAEL PROX

#### RECHTSANWALT UND NOTAR JÜRGEN DOEGE, PRÄSIDENT DER SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN RAK

*Michael Prox, langjähriges Mitglied im BRAK-Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit und ehemaliger Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, ist Ende Februar verstorben.*

#### ANSPRACHE AUF DER BRAK-HAUPTVERSAMMLUNG IN KOBLENZ AM 27.4.2018

Michael Prox wurde am 2.1.1942 in Görlitz geboren. Dort absolvierte er 1960 auch sein Abitur. Von 1960

bis 1961 studierte Michael Prox an der Hochschule für Verkehrswesen in Dresden. Im Juni 1961 flüchtete er über Westberlin in die Bundesrepublik Deutschland.

Eine Fortsetzung des Studiums war im Westen nicht möglich, da es in der Bundesrepublik ein entsprechendes fächerübergreifendes Studium nicht gab. Deshalb entschloss sich Michael Prox im Jahr 1962, ein Jura-Studium zu beginnen. Studienorte waren Bonn und Kiel. Seine Staatsexamina legte er 1966 in Schleswig

und 1969 in Hamburg ab. Während seiner Referendarzeit war Michael Prox als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Kiel tätig.

Michael Prox hat selbst einmal gesagt, dass ihm eine juristische Karriere nicht in die Wiege gelegt worden sei und auch der Beruf des Rechtsanwalts habe sich nicht zwangsläufig ergeben. Dieser Berufswunsch habe sich erst in der Referendarzeit aufgrund der dort gewonnenen Erfahrungen entwickelt. Seine Anwaltszulassung erhielt Michael Prox 1969 in Kiel. Im Jahr 1972 wurde Michael Prox auch zum Notar ernannt. Seine Kanzlei betrieb Michael Prox innerhalb einer Sozietät in Kaltenkirchen bei Hamburg.

In die Vorstände der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer wurde er 1979 auf Vorschlag des Kieler Anwaltsvereins gewählt. Seit 1995 gehörte Michael Prox dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer an. Im Jahr 2006 wählte ihn der Vorstand zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Unmittelbar vor dem Erreichen seines 70. Lebensjahrs schied Herr Kollege Prox zum 31.12.2011 aus beiden Kammern und beiden Vorständen aus.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer waren die Öffentlichkeitsarbeit und das Berufsrecht. Das Berufsrecht schätzte Herr Kollege Prox als ein interessantes und für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft wichtiges Rechtsgebiet, insbesondere weil sich in ihm die Wandelungen unseres Berufsbildes in den letzten Jahrzehnten widerspiegeln.

Seit 1990 war Michael Prox im Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit der BRAK, seit 2005 im Ausschuss für Anwaltsausbildung tätig. Beide Tätigkeitsbereiche lagen ihm sehr am Herzen. An der Festschrift für Ulrich Scharf zu dessen 70. Geburtstag, erschienen im Carl Heymanns Verlag 2008, war Michael Prox maßgeblich beteiligt. Sein Beitrag „Die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesrechtsanwaltskammer“ hatte nicht nur einen Umfang von annähernd 53 Seiten, sondern stellte die

Anfänge der Öffentlichkeitsarbeit detailliert und fachkundig unter Einbeziehung zahlreicher Themen dar, nämlich Wanderausstellung 50 Jahre Grundgesetz, Ausstellung „Anwalt ohne Recht“, Gedenkveranstaltung 100 Jahre Hans Litten, Rechtsstaat und Terror, der Deal im Strafverfahren, Staat hört mit, Karikaturpreis der Deutschen Anwaltschaft, Kunst in der Geschäftsstelle der BRAK, ZPO-Reform, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz.

Außerdem war Michael Prox in verschiedenen Ausschüssen der Rechtsanwaltskammer, auch in Fachanwaltsausschüssen und in Ausschüssen der Bundesnotarkammer, tätig. Er war stolz darauf, sagen zu können, dass seine Sozien seine über Jahrzehnte reichende ehrenamtliche Tätigkeit mitgetragen haben.

Michael Prox hinterlässt seine Ehefrau und drei Kinder sowie Enkel. Seine Hobbys waren früher insbesondere Handball und Tennis, zuletzt die Liebe zur klassischen Musik und Literatur.

Während seiner mehr als drei Jahrzehnte andauernden ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit hat sich Michael Prox auf Landes- und Bundesebene mit großem Engagement und Sachverstand für die Belange der Rechtsanwälte und Notare in Schleswig-Holstein – und nicht nur dort – eingesetzt. Michael Prox war freundlich und bescheiden, unkompliziert und unaufgeregt (er hat sich also zu einem echten Norddeutschen entwickelt), pragmatisch und äußerst kollegial.

Leider hat Michael Prox seinen Ruhestand nur sechs Jahre lang genießen können. Er starb am 27.2.2018, nur wenige Wochen nach seinem 76. Geburtstag, an einer schweren Krebserkrankung, deren Behandlung er zuletzt nicht mehr wollte. Neben seinen Familienangehörigen haben zahlreiche Kollegen aus der Anwaltschaft und aus unseren Kammervorständen in tiefer Trauer und Dankbarkeit Abschied von Michael Prox genommen.

## BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

### FACHANWALTSCHAFTEN

\*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

#### BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM MEDIZINRECHT

FAO §§ 5 lit. I, 14b

\* 1. Wurden Rechte aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag geltend gemacht, der sowohl einem bestimmten Fachgebiet i.S.v. § 5 I FAO zugehörige

Regelungen als auch anderen Rechtsgebieten oder dem allgemeinen Zivilrecht zugehörige Regelungen enthält, kann eine fachgebietsbezogene Zuordnung der Fallbearbeitung nur erfolgen, wenn sie vertragliche Regelungen oder Wirkungen betrifft, die dem Fachgebiet zuzuordnen sind.

\* 2. Es ist mithin nicht ausreichend, wenn im Rahmen einer Fallbearbeitung zwar Fragen aus dem

spezifischen Fachgebiet eine Rolle spielen können, tatsächlich aber nicht relevant werden.

\* 3. Es gibt keine überzeugenden Gründe dafür, Inkassofälle höher als mit 0,2 zu gewichten, will man sie überhaupt als eigene „Fallbearbeitung“ bewerten.

Schleswig-Holsteinischer AGH, Urt. v. 19.2.2018 – 2 AGH 2/15

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit den besonderen praktischen Erfahrungen im Medizinrecht hatte sich auch jüngst der BGH (BRAK-Mitt. 2017, 132) zu befassen. Er entschied, dass eine Gleichstellung veterinärmedizinrechtlicher und humanmedizinrechtlicher Fälle mit Sinn und Zweck der Fachanwaltschaften nicht zu vereinbaren sei. Ein Mandant, der zu einem Fachanwalt für Medizinrecht geht, erwarte, dass sich dieser in erster Linie im Bereich des Rechts der Humanmedizin auskennt.

## VERGÜTUNG

### VERGÜTUNG BEI AUF DEN ENTWURF EINES TESTAMENTS BESCHRÄNKTEM MANDAT

RVG §§ 34 I, 10 I 1, II; RVG VV Vorbem. 2.3 III Nr. 2300

1. Die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit eines Rechtsanwalts ist als Beratung und nicht als Betreiben eines Geschäfts zu vergüten.

2. Der auftragsgemäße Entwurf zweier abgestimmter Testamente ist keine die Geschäftsgebühr auslösende Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.

3. Teilt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine den gesetzlichen Anforderungen formal entsprechende, aber inhaltlich falsche Berechnung seiner Vergütung mit, kann er die tatsächlich entstandene Vergütung einfordern, soweit sie die berechnete Vergütung nicht übersteigt (Bestätigung von BGH, NJW 2007, 2332).

BGH, Urt. v. 22.2.2018 – IX ZR 115/17

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. hierzu auch Beck-Bever, BRAK-Mitt. 2018, S. 130 (in diesem Heft).

## ZULASSUNG

### WIDERRUF DER ZULASSUNG WEGEN VERMÖGENSVERFALLS

BRAO § 14 II Nr. 7; InsO §§ 248, 308

\* 1. Um die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls zu widerlegen, muss ein Rechtsanwalt, der im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, ein vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und – ggf. unter Vorlage eines nachvollziehbaren bzw. realistischen Tilgungsplans – dartun, dass seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids nachhaltig geordnet sind.

\* 2. Eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des Vermögensverfalls bei gleichzeitiger Annahme der Ordnung der Vermögensverhältnisse kommt nur

dann in Betracht, wenn dem Schuldner entweder durch Beschluss des Insolvenzgerichts die Restschuldbefreiung angekündigt wurde oder ein vom Insolvenzgericht bestätigter Insolvenzplan oder angenommener Schuldenbereinigungsplan vorliegt, bei dessen Erfüllung der Schuldner von seinen übrigen Forderungen gegenüber den Gläubigern befreit wird. Niedersächsischer AGH, Urt. v. 23.10.2017 – AGH 10/17 (II 8/36)

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss v. 9.2.2015 (BRAK-Mitt. 2015, 200) hat der BGH klargestellt, dass die Gefahr, dass ein in Vermögensverfall geratener Rechtsanwalt ihm anvertraute Gelder für eigene Zwecke verwendet, nicht allein durch die Einrichtung eines Anderkontos zur Verwaltung von Fremdgeldern ausgeschlossen wird.

# SYNDIKUSANWÄLTE

## ZULASSUNG EINER „ADMINISTRATIVEN DIREKTORIN“ ALS SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN

BRAO §§ 46, 46a

\* 1. Allein der Umstand, dass zum Geschäftsbereich eines Unternehmensjuristen verschiedene Abteilungen – und nicht allein die Abteilung „Justizariat/Compliance/Datenschutz“ – gehören, lässt nicht den Schluss zu, dass diese Person im Schwerpunkt nicht anwaltlich tätig ist.

\* 2. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich nicht, wenn es von einer sich nicht aufdrängenden Beweiserhebung absieht, die ein Beteiligter nicht ausdrücklich beantragt hat.

BGH, Beschl. v. 12.3.2018 – AnwZ (Brfg) 21/17

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

## KEINE ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN FÜR „ABTEILUNGSLEITERIN PERSONALSTRATEGIE UND -CONTROLLING“

BRAO §§ 46, 46a

\* 1. Ein Syndikusrechtsanwalt muss stets die Befugnis haben, nach außen verantwortlich aufzutreten. Im Außenverhältnis muss er den prägenden Teil seines ihm zugewiesenen Tätigkeitsbereiches mit unbeschränkter Vertretungskompetenz erledigen können.

\* 2. Es reicht nicht aus, wenn der Syndikusrechtsanwalt über handelsrechtliche Prokura verfügt, die gem. § 48 II HGB auch als Gesamtprokura ausgestaltet sein kann mit der Folge, dass im Außenverhältnis eine Gesamtvertretungsmacht ausreicht. Die handelsrechtlichen Vorschriften gelten für die anwaltliche Berufsausübung gerade nicht.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15.3.2018 – 1 AGH 6/17 n.rkr.

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

## ZULASSUNG EINES JURISTISCHEN VERLAGSMITARBEITERS ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

BRAO §§ 46, 46a

\* Ein in einem Fachverlag beschäftigter Volljurist kann als Syndikusrechtsanwalt zugelassen sein.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.2.2018 – 1 AGH 83/16

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

## KEINE ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT BEI HOHEITLICHEM HANDELN

BRAO §§ 7 Nr. 8, 46, 46a I Nr. 2

1. Einem bei einer Universität als Dezernent für „Personal und Organisation“ angestellten Volljuristen, der in vielen Bereichen seiner täglichen Arbeit hoheitliches Handeln vorbereitet, kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu versagen sein.

\* 2. In derartigen Fällen besteht eine Unvereinbarkeit, da die Möglichkeit besteht, dass aus Sicht des rechtsuchenden Publikums die Unabhängigkeit des Berufsträgers als (Syndikus-)Rechtsanwalt durch Bindungen an den Staat, hier in Form der Anstellungskörperschaft, beeinträchtigt wird.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.2.2018 – 1 AGH 12/17

### AUS DEM TATBESTAND:

Der Beigeladene – zugelassener Rechtsanwalt seit 1995 (seit 2000 im Bezirk der Bekl.) – beantragte (eingehend) am 29.6.2016 bei der Bekl. seine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Er legte einen Arbeitsvertrag zwischen ihm und der X-Universität – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vor, wonach der Beigeladene dort ab dem 16.6.2014 als „Dezernent Personal und Organisation“, eingruppiert in die Entgeltgruppe 15 TV-L, angestellt wurde. In einer Freistellungserklärung erklärte der Arbeitgeber sein Einverständnis damit, dass der Beigeladene nebenher seine Tätigkeit als Rechtsanwalt ausübt – auch während der Dienststunden für Gerichtstermine und Besprechungen. Nachdem die RAK die Tätigkeitsbeschreibung als zu abstrakt moniert hatte, reichte der Beigeladene eine neu bearbeitete Tätigkeitsbeschreibung nach und reichte gleichzeitig einen „Ergänzungsvertrag“ zwischen der Universität und ihm v. 29.2.2016 ein, wonach die überarbeitete Tätigkeitsdarstellung Bestandteil des Arbeitsvertrags wird und die anwaltlichen Tätigkeiten der Tätigkeitsbeschreibung stets mindestens 75 bis 90 % seiner Tätigkeit als Dezernent Personal ausmachen. Hinzu kämen weitere allgemeine Führungs- und Verwaltungsaufgaben. Danach übe der Beigeladene hoheitliche Tätigkeiten nicht aus, insbesondere zeichne er keine Bescheide.

Nach der überarbeiteten Tätigkeitsbeschreibung, wegen deren Einzelheiten auf die in den Personalakten der Bekl. befindliche Kopie verwiesen wird, übt der Beigeladene (u.a.) folgende Aufgaben aus:

- Prüfung sämtlicher Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einstellung, Weiterbeschäftigung und dem Ausscheiden von Beschäftigten,
- Erteilung von arbeits- und vertragsrechtlichem Rechtsrat für Kanzler und Rektorin im Zusammenhang mit allen Personalangelegenheiten,



- selbstständige Führung von Vertragsverhandlungen im Zuge der Einstellung, Weiterbeschäftigung und anlässlich des Ausscheidens von Beschäftigten, selbstständiges Verhandeln und Erarbeiten von Dienstvereinbarungen mit den Personalräten,
- Bevollmächtigung zur eigenständigen Vertretung der Universität in arbeitsgerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Rechtstreitigkeiten und Gerichtsverfahren.

Im Rahmen ihrer Anhörung trat die Kl. der Zulassung entgegen. Sie meinte, der Beigeladene übe eine „juristisch-sachbearbeitende“ bzw. „besonders verantwortungsvolle juristische Tätigkeit in der Personalabteilung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ aus. Eine Befugnis, nach außen verantwortungsvoll aufzutreten, bestehe nicht. Vielmehr beschränke sich das Führen von Verhandlungen und das Auftreten nach außen auf den Kontakt mit Mitarbeitern des Arbeitgebers und mit der Personalvertretung. Der Beigeladene stehe in einem „besonders ausgeprägten Weisungsverhältnis zu seinem Arbeitgeber, welches sich aus den der Körperschaft durch Gesetz bzw. Satzung zugewiesenen Aufgaben“ herleite.

Der Beigeladene legte daraufhin eine bereits aus dem Jahre 2014 datierende Vollmacht der Universität vor, die u.a. zur Prozessvertretung vor unterschiedlichen Gerichten und zum Vergleichsabschluss berechtigt. Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Personalakten der Bekl. befindliche Kopie verwiesen. Weiter legte er eine aus Mai 2016 datierende Ergänzungsvereinbarung mit der Universität vor. Darin wird „in Ergänzung zur ... Freistellungserklärung“ ausgeführt, dass der Beigeladene keinerlei Weisungen unterliege, die seine anwaltliche Unabhängigkeit und Freiheit beeinträchtigten. Das gelte sowohl für die Rechtsanwalts-tätigkeit als auch für die Syndikusrechtsanwalts-tätigkeit. Die Bevollmächtigung beinhalte ausdrücklich auch die Vertretungsmacht, um die Universität nach außen zu vertreten. Der Beigeladene führe selbstständig Verhandlungen in rechtlichen Angelegenheiten auch mit außenstehenden Dritten.

Der Beigeladene übersandte weiter noch eine Tätigkeitsaufstellung einer Beispielswoche. Danach vertrat er an drei Tagen der Beispielswoche jeweils mehrstündig die Rechtspositionen seiner Dienststelle gegenüber dem Ministerium bei den Verhandlungen zum Vertrag über die guten Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen. Zweimal fertigte er Vermerke über die Zulässigkeit der Berufung eines Professors nach § 38 Hochschulgesetz. Einmal nahm er einen Termin beim Verwaltungsgericht in einem Verfahren mit beamtenrechtlicher Fragestellung wahr. Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlage zum Schreiben des Beigeladenen v. 24.10.2016 in den Personalakten befindliche Übersicht verwiesen.

Die Kl. trat einer Zulassung weiterhin entgegen.

Mit dem angefochtenen Bescheid v. 11.1.2017 (soweit im Urteilstenor laut Terminprotokoll v. „11.7.2017“ die Rede ist, handelt es sich um ein Schreibversehen,

das hiermit berichtigt wird) – der Kl. am 20.1.2017 zu- gestellt – sprach die Bekl. die Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt aus und ordnete die so- fortige Vollziehung des Bescheids an. Zur Begründung führt sie an, dass es sich bei der Tätigkeit des Beige- ladenen um eine anwaltlich geprägte Tätigkeit handele. Er gestalte Rechtsverhältnisse und dürfe den Arbeit- geber verantwortlich vertreten. Die Prägung durch die anwaltliche Tätigkeit ergebe sich daraus, dass diese Tätigkeit 75–90 % seiner Arbeitszeit ausmache. Eine hoheitliche Tätigkeit liege nicht vor.

Gegen den Bescheid hat die Kl. eingehend am 17.2. 2017 Anfechtungsklage erhoben.

Sie zweifelt vornehmlich an, dass die Tätigkeit des Bei- geladenen nicht hoheitlich sein soll. Er wirke bei Ein- stellungen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst mit und nehme Eingruppierung- en vor und erarbeite Dienstvereinbarungen mit Per- sonalräten und organisiere die Durchführung von Er- örterungen über Mitbestimmungsangelegenheiten. Das seien klassische hoheitliche Aufgaben. Selbst wenn er selbst keine Bescheide zeichne, so leiste er dann jedenfalls Vorarbeiten hierzu. Auch müsse es für den Beigeladenen noch ein breites Spektrum an eige- ner Zeichnungskompetenz geben, denn es widerspre- che den Gepflogenheiten des öffentlichen Dienstes, wenn der einzige Jurist in der Personalverwaltung etwa über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme entscheide, diese aber von einem nachgeordneten Mit- arbeiter zeichnen lasse. Das Auftreten vor Arbeits- und Verwaltungsgerichten sei ebenfalls hoheitlich, da er als Parteivertreter der Universität auftrete und deren Verwaltungsakte verteidige.

Die Kl. beantragt, den Bescheid aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. meint u.a., dass eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Syndikusrechtsanwaltszulassung nicht entgegenstehe. In einem anderen Anhörungsverfahren habe die Kl. auch keine Einwände gegen die Syndikus- rechtsanwaltszulassung eines Mitarbeiters dieser Uni- versität erhoben. (...)

#### AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Anfechtungsklage der Kl. ist statthaft und die Zu- ständigkeit des AGH Nordrhein-Westfalen gegeben (§§ 46a II 3, 112a BRAO). Gegen den Bescheid der Bekl. ist ohne Vorverfahren (§ 68 VwGO, § 110 JustizG NW) Anfechtungsklage zulässig (§ 42 VwGO, §§ 112 I, 112c I BRAO).

II. Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist (materiell) rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten (§ 112c BRAO; § 113 I VwGO).

Die Bekl. hat den Beigeladenen zu Unrecht als Syn- dikusrechtsanwalt zugelassen, denn es liegt bereits ein Zulassungsversagungsgrund i.S.v. § 46a I Nr. 2, VII Nr. 8 BRAO vor.

Auch wenn der Beigeladene derzeit bereits als Rechts- anwalt zugelassen ist, bindet dies den Senat nicht. Er muss den o.g. Zulassungsversagungsgrund eigenstän-

dig prüfen. Das Gesetz verlangt nicht, dass der Syndikusrechtsanwalt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, sondern dass kein Zulassungsverfügungsgrund vorliegt.

§ 7 Nr. 8 BRAO dient der Sicherung der Anwaltstätigkeit als freiem und unabhängigen Beruf sowie dem Schutz der notwendigen Vertrauensgrundlage der Rechtsanwaltschaft. Tätigkeiten, welche die Unabhängigkeit und Objektivität des Anwalts beeinträchtigen oder die seine Integrität in den Augen der Rechtsuchenden in Frage stellen, wären mit der unabhängigen Stellung des Anwalts nicht vereinbar (Senatsurt. v. 10.11.2017 – 1 AGH 97/16). Eine solche Tätigkeit übt der Beigeladene aber als „Dernent Personal und Organisation“ für die X-Universität – Körperschaft des öffentlichen Rechts – aus.

Die Tätigkeit im öffentlichen Dienst schließt die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht generell aus (Hessischer AGH, Urt. v. 13.3.2017 – 1 AGH 10/16 – juris). Bei einer Dauertätigkeit im öffentlichen Dienst kann die Zulassung grundsätzlich wegen Gefährdung der Rechtspflege versagt werden. Eine Abhängigkeit des Rechtsanwalts von staatlichen Organen kollidiert mit dem in der BRAO niedergelegten Grundsatz der freien Advokatur. Die Gefährdung der Rechtspflege folgt bei einer Dauertätigkeit im öffentlichen Dienst jedoch nicht aus der bloßen gleichzeitigen Ausübung der beiden Berufe. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob die gleichzeitige Ausübung des Anwaltsberufs und einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst die Belange der Rechtspflege gefährdet (vgl. etwa OLG Koblenz, Beschl. v. 3.3.2010 – 2 AGH 13/09 m.w.N.). Die Regelung des § 7 Nr. 8 BRAO zielt unter anderem darauf ab, im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege das Erscheinungsbild einer von staatlichen Einflüssen freien Advokatur zu schützen, indem die beruflichen Sphären der Anwaltschaft und des öffentlichen Dienstes deutlich getrennt werden. Für die Betroffenen ist die damit verbundene Beschränkung ihrer Berufsfreiheit allerdings nur zumutbar, wenn der Unvereinbarkeitsgrundsatz nicht starr gehandhabt wird.

Erforderlich ist eine Einzelfallprüfung, die der Vielgestaltigkeit der Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gerecht wird. Eine Unvereinbarkeit kann nur angenommen werden, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass aus Sicht des rechtsuchenden Publikums die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts durch Bindungen an den Staat beeinträchtigt ist. Die Belange der Rechtspflege sind auch dann gefährdet, wenn bei den Rechtsuchenden die Vorstellung entstehen kann, der Rechtsanwalt könne wegen seiner „Staatsnähe“ mehr als andere Rechtsanwälte für sie bewirken. Dies muss anhand der konkreten Ausgestaltung des Angestelltenverhältnisses und der ausgeübten Tätigkeit geprüft werden und kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Rechtsanwalt in seinem Zweitberuf hoheit-

### Einzelfallprüfung erforderlich

lich tätig wird (BGH, Beschl. v. 21.3.2011 – AnwZ (B) 33/10).

Im vorliegenden Fall besteht eine solche Unvereinbarkeit, da die Möglichkeit besteht, dass aus Sicht des rechtsuchenden Publikums die Unabhängigkeit des Beigeladenen als (Syndikus-)Rechtsanwalt durch Bindungen an den Staat, hier in Form der Anstellungskörperschaft, beeinträchtigt wird. Der Beigeladene hat in seiner persönlichen Anhörung vor dem Senat angegeben, dass er die Universität als Behörde vor der Einigungsstelle i.S.d. LPersVertrG vertrete.

Hier tritt er also als Vertreter der Behörde auf. Soweit er in seiner Übersicht über eine Beispielswoche seine Vertretung der Anstellungskörperschaft gegenüber dem Ministerium im Rahmen der Verhandlungen über einen Vertrag über die guten Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen aufgeführt hat, hat der Beigeladene diese Tätigkeit im Rahmen seiner Anhörung näher erläutert. Es ging dabei um die Verbesserung befristeter Arbeitsverhältnisse. Dieser Vertrag wurde seitens der Universität von ihm (mit-)verhandelt, gezeichnet worden sei dieser von der Rektorin, dem Kanzler und beiden Personalräten, nach Auffassung der Universität habe es sich um eine Dienstvereinbarung gehandelt, das Ministerium habe den Vertrag gegengezeichnet. Auch hier zeigt sich die starke Bindung des Beigeladenen an den Staat. Die Verhandlungen zu diesem Vertrag stellen sich nach Auffassung des Senats als klassische Kommunikation einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Universität) mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger (Land) in letztlich staatlichen Belangen (nämlich Ausstattung der Hochschulen) dar. Die Verhandlungen mündeten in eine „Dienstvereinbarung“ (wobei der Beigeladene selbst eingeräumt hat, dass dies die Rechtsauffassung der Universität sei, aber unklar sei, ob es sich nicht auch um einen öffentlichen Vertrag handeln könne), welche zwar nicht von ihm als Vertreter der Anstellungskörperschaft gezeichnet wurde, aber doch unmittelbar in der o.g. Weise vorbereitet wurde. Ähnlich verhält sich die Nähe des Beigeladenen zum öffentlich-rechtlichen Berufungsverfahren von Hochschullehrern. Hier ist es – so seine Erläuterung im Senatstermin – seine Aufgabe, die Ordnungsgemäßheit des Berufungsverfahrens und die Anstellungsvoraussetzungen im Rahmen der Umsetzung von Berufungsentscheidungen zu prüfen. Er bereite auch – soweit es um die Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gehe – die Ernennungs-urkunden vor, welche dann aber von der Rektorin ausgefertigt würden. In den Prozessvertretungen vor dem Verwaltungsgericht ging es ebenfalls um beamtenrechtliche Fragestellungen (Konkurrentenklage, Leistungszulagen). Der Beigeladene ist zwar auch mit arbeitsvertraglichen Fragen in nicht unerheblichem Umfang befasst, aber daneben mit klassisch beamtenrechtlichen Materien. Angesichts des Umstands, dass er aber in vielen Bereichen alleinverantwortlich unmittelbar hoheitliches Handeln vorbereitet (Ernennung von Hoch-

### Vertreter der Behörde

BRAK-MITTEILUNGEN 3/2018 | BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

schullehrern, soweit die Anstellung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt) und teilweise auch als Behördenvertreter auftritt, sieht der Senat eine solche Staatsnähe als gegeben an, dass diese mit einer Tätigkeit des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt im vorliegenden Fall nicht vereinbar ist.

Ob – wie der Hessische AGH (Urt. v. 13.3.2017 – 1 AGH 10/16) meint – § 7 Nr. 8 BRAO „nicht in bisherigem Umfang auf Syndikusrechtsanwälte anwendbar“ sei, muss der Senat nicht tragend entscheiden, da hier die Staatsnähe des Beigeladenen nicht etwa nur in einer abgeschwächten Form vorliegt. Der Senat ist aber der Ansicht, dass die wiedergegebene Auffassung des Hessischen AGH weder mit dem Wortlaut des § 46a I Nr. 2 BRAO (der uneingeschränkt auf § 7 BRAO verweist), noch mit der gesetzgeberischen Intention vereinbar ist, welche von einem identischen Berufsbild von Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt ausgeht. In den Gesetzesmaterialien heißt es: „Die Wahl eines nichtanwaltlichen Arbeitgebers hat keinen Einfluss auf das Berufsbild als Rechtsanwalt“ (BT-Drs. 18/5201 S. 31).

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 13.3.2017 (BRÄK-Mitt. 2017, 193) hat der Hessische AGH hingegen entschieden, dass eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht generell dazu führt, dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausgeschlossen ist. § 7 Nr. 8 BRAO sei auf Syndikusrechtsanwälte jedenfalls nicht im bisherigen Umfang anwendbar.

### INTERNE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE KEINE SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN

BRAO §§ 46, 46a

**\* 1. Auch wenn die Stellung eines Datenschutzbeauftragten bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts als staatsferne datenschutzrechtliche Aufsicht angelegt ist, handelt es sich hierbei um eine Aufsichtstätigkeit, die grundsätzlich mit dem Bild eines unabhängigen Beraters nicht im Einklang steht.**

**\* 2. Eine Prägung der anwaltlichen Tätigkeit durch die in § 46 III BRAO genannten Merkmale liegt vor, wenn der Arbeitnehmer diese Tätigkeiten zu mehr als 50 % seiner für den Arbeitgeber geleisteten Tätigkeiten ausübt.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.11.2017 – 1 AGH 97/16

#### AUS DEM TATBESTAND:

1. Die Kl. begehrt die Aufhebung des Bescheides der Bekl. v. 6.12.2016, mit dem diese die Beigeladene als Syndikusrechtsanwältin gem. § 46 II BRAO zugelassen hat.

Die ... Beigeladene ist seit ... 2015 im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Arbeitsvertrag

v. 1.7.2016 wurde sie als „Hauptsachbearbeiterin mit besonderen Aufgaben“ beim Westdeutschen Rundfunk (WDR) in Köln, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, angestellt. Eine Beschreibung des Tätigkeitsfelds der Beigeladenen enthielt der Arbeitsvertrag nicht; § 4 bestimmt, dass sie bei Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen den gesetzlichen Bestimmungen, den Dienstvorschriften und den Anordnungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen habe. In einem an die Beigeladenen gerichteten Begleitschreiben des WDR v. 30.6.2016, mit dem ihr der Arbeitsvertrag zur Unterzeichnung zugeleitet wurde, wird darauf hingewiesen, dass sie für den Zeitraum v. 1.8.2016 bis 31.7.2020 im „Rahmen ihres Arbeitsvertrages vom Rundfunkrat zur Datenschutzbeauftragten“ bestellt wurde.

2. Mit bei der Bekl. am 25.8.2016 eingegangenem Antrag beehrte die Beigeladene die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin. Dem Antrag beigefügt waren der Arbeitsvertrag und eine von der Beigeladenen und einem nicht namentlich und mit seiner Funktion bezeichneten Vertreter des Arbeitgebers unterzeichnete Tätigkeitsbeschreibung. In dieser wird in Ziff. II die Tätigkeit der Beigeladenen als „Hauptsachbearbeiterin mit besonderen Aufgaben in der Funktion als Datenschutzbeauftragte“ beschrieben und versichert, dass ihre fachliche Unabhängigkeit bei der Berufsausübung vertraglich und tatsächlich gesichert sei und sie keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten unterliege. In Ziff. V erklärt das Unternehmen die Richtigkeit der in der Tätigkeitsbeschreibung gemachten Angaben. Etwa entgegenstehende Regelungen im Arbeitsvertrag zur Weisungsgebundenheit werden bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit aufgehoben.

Ausweislich der Ausführungen unter Ziff. III der Tätigkeitsbeschreibung ist die Beigeladene für die Durchführung von datenschutzrechtlichen Vorabkontrollen zur Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit anschließender Folgenabschätzung der Risiken der automatisierten Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheit der Betroffenen verantwortlich, gibt Handlungsempfehlungen zur Minimierung von Risiken und erstellt Gutachten zum Datenschutz. Sie unterstützt „das Haus“ mit Erteilung von Rechtsrat zur Sicherstellung des Datenschutzes, vermittelt auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die verantwortlichen Stellen und berät bei Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Bearbeitung personenbezogener Daten. Die Gestaltung von Rechtsverhältnissen bezieht sich auf Überwachung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie Einführung neuer und Änderung bestehender Verfahren. In der Tätigkeitsbeschreibung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beigeladene als Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den WDR entsprechend § 53 WDR-Gesetz an die Stelle der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Bezug auf den WDR tritt. Sie ist danach nur dem Gesetz unterworfen und untersteht in ihrer Aufsichtsfunktion keinerlei Fachaufsicht. In aufsichtlichen Angelegenheiten besitzt sie alleinige Vertre-

tungsbefugnis und leitet das Datenschutzreferat ihres Arbeitgebers disziplinarisch und fachlich. Weitere Tätigkeiten übt sie in ihrem Arbeitsverhältnis nicht aus (Ziff. IV der Tätigkeitsbeschreibung).

3. Mit Schreiben v. 8.9.2016 hörte der Bekl. die Kl. zur beabsichtigten Zulassung gem. § 46a II BRAO an. Mit Schreiben v. 14.9.2016, bei der Bekl. am 16.9.2016 eingegangen, sprach sich die Kl. gegen die Zulassung aus, da sie die Zulassungsvoraussetzungen als nicht gegeben ansah. Die Tätigkeit der Beigeladenen sei nicht auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen ausgerichtet.

4. Nachdem die Bekl. die Beigeladene von der negativen Stellungnahme der Kl. in Kenntnis gesetzt hatte, nahm die Beigeladene in einem von dem Leiter der HA Personal des WDR bestätigten Schreiben v. 15.11.2016 zu der Frage ihrer rechtsgestaltenden Tätigkeit Stellung. Sie wies darauf hin, dass zu ihrer Tätigkeit Vertragsverhandlungen mit Dienstleistern, Vertragspartnern und gegnerischen Anwälten gehörten, ferner das Verhandeln von Verträgen, Erstellung von AGB und Datenschutzhinweisen, Dienst-, und Nutzungsvereinbarungen. Sie weist nochmals auf ihre Stellung als Datenschutzbeauftragte und die damit verbundenen Kompetenzen gem. § 53 WDR-Gesetz hin. Dieses Schreiben wurde nicht zum Gegenstand des Arbeitsvertrags gemacht. Eine erneute Anhörung der Kl. erfolgte nicht.

5. Mit Bescheid v. 6.12.2016 ließ die Bekl. die Beigeladene als Syndikusrechtsanwältin gem. § 46 II BRAO bei dem Westdeutschen Rundfunk zu und ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides an. Die Bekl. geht davon aus, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 46a I BRAO i.V.m. § 46a II-V BRAO vorliegen und begründet dies im Wesentlichen wie folgt: Die Beigeladene übe eine fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit aus, die durch die Merkmale des § 46 III Nr. 1–4 BRAO geprägt sei. Die Beigeladene sei auch mit der Prüfung von Rechtsfragen i.S.d. § 46 III Nr. 1 BRAO befasst, da sie datenschutzrechtliche Kontrollen durchführe und hierauf basierend Handlungsempfehlungen erteile. Die Beratung bei der Sicherstellung des Datenschutzes und der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten sei Erteilung von Rechtsrat i.S.d. § 46 III Nr. 2 BRAO. Auch sei die Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen i.S.d. § 46 III Nr. 3 BRAO ausgerichtet, da die Beigeladene bei der Einführung von neuen und der Änderung bestehender Verfahren zur Einhaltung des Datenschutzes berate. Diese Tätigkeit übe sie auch i.S.d. § 46 III Nr. 4 BRAO im Außenverhältnis eigenverantwortlich aus. Sie habe aufgrund § 53 WDR-Gesetz vielmehr in ihrer Aufsichtsfunktion keinerlei Fachaufsicht und die alleinige Vertretungsbefugnis in datenschutzrechtlichen Fragen.

6. Mit ihrer Klage v. 16.12.2016 macht die Kl. geltend, die Zulassungsentscheidung der Bekl. sei rechtswidrig und aufzuheben. Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen der Zulassung lägen nicht vor; sie begründet dies im Wesentlichen wie folgt: Aufgrund der

gesetzlichen Festschreibung ihrer Funktion und der Aufgaben als Datenschutzbeauftragte – einem eigenständigen Wahlamt – entziehe sich das Beschäftigungsverhältnis weitgehend den arbeitsrechtlichen Regelungen. Aufgrund ihrer Kontrollfunktion des Arbeitgebers mit erheblichen eigenen Kompetenzen unterliege ihre Arbeit keiner arbeitgeberseitigen Kontrolle und könne daher nicht Gegenstand der arbeitsvertraglichen Beziehung sein. Sie erfülle ihre Aufgaben nicht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses, sondern sei aufgrund der Wahl des Rundfunkrates in das Amt berufen worden. Sie berate ihren Arbeitgeber auch nicht in Rechtsfragen und gestalte für ihn auch keine Rechtsverhältnisse, sondern nehme in Ausübung ihres Amtes gesetzliche Befugnisse wahr.

Die Kl. beantragt, den Bescheid der Bekl. v. 6.12.2016 aufzuheben.

Der Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. beanstandet, dass die Kl. erstmals im Klageverfahren Gesichtspunkte vorgetragen habe, die sie in der Anhörung nicht geltend gemacht habe. Entgegen der Ansicht der Kl. sei die Tätigkeit der Beigeladenen auch auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen gerichtet. Sie führe u.a. Vertragsverhandlungen und verhandle Verträge und Dienstvereinbarungen mit datenschutzrechtlichem Bezug.

Sie sei auch fachlich von ihrem Arbeitgeber unabhängig. Dies sei durch die Erklärungen in der Tätigkeitsbeschreibung durch § 53 WDR-Gesetz gesichert. Auch sei die Beigeladene im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig, ihre Tätigkeit sei kein Wahlamt, sie werde vom Rundfunkrat bestellt. Auch beschränke sich die Beratung und Vertretung der Beigeladenen entsprechend § 46 V 1 BRAO auf Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers. Sie führe u.a. Verhandlungen mit Dienstleistern und gegnerischen Anwälten für ihren Arbeitgeber und prüfe und erstelle für ihn Verträge. Sie behandle konkrete, ihren Arbeitgeber betreffende Sachverhalte und werde ausschließlich in seinen Rechtsangelegenheiten tätig. So sei auch die Kl. aus dem aus Art. 3 GG fließenden Gleichbehandlungsgrundsatz und der Selbstbindung der Verwaltung verpflichtet, die Beigeladene ebenso zu behandeln, wie Datenschutzbeauftragte in privaten Unternehmen, an deren Zulassung sie bisher keine Bedenken geäußert hatte.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10.11.2017 wurde die Beigeladene zu ihrer Tätigkeit befragt. Sie erklärte im Wesentlichen Folgendes:

Etwa 70–80 % ihrer Tätigkeit sei beratend für ihren Arbeitgeber auf dem Gebiet des Datenschutzes, die übrige Zeit nehme ihre Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte in Anspruch. Dabei werde sie bereits in ihrer Beratungstätigkeit auch als Datenschutzbeauftragte wahrgenommen, d.h., bei der Beratung zu möglichen datenschutzrechtlich relevanten Gestaltungen habe sie aufgrund ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragte Möglichkeiten, auf datenschutzrechtlich nicht zu beanstandene Lösungen hinzuwirken. In aller Regel komme es zu einer solchen Konstellation allerdings nicht, sondern ihr Arbeitgeber werde im Vorfeld bereits von



einer datenschutzrechtlich unproblematischen Lösung überzeugt.

### AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Klage ist zulässig. Gegen den Bescheid der Bekl. ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens (§ 68 VwGO, § 110 JustG NRW) Anfechtungsklage zulässig (§ 42 VwGO, § 112c I BRAO). Der AGH Nordrhein-Westfalen ist für die Klage zuständig (§ 112a BRAO).

II. Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Bekl. v. 6.12.2016 ist aufzuheben, da er rechtswidrig ist und die Kl. in ihren Rechten verletzt (§ 113 I 1 VwGO). Die Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin ist zu Unrecht erteilt worden, da die Voraussetzungen des § 46 I BRAO nicht vorliegen.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin ist gem. § 46a I BRAO zu erteilen, wenn

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 erfüllt sind,
- b) kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt und
- c) die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II–V entspricht.

1. Die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO liegen vor. Wie sich aus dem angefochtenen Zulassungsbescheid ergibt, ist die Beigeladene seit dem 25.9.2015 bei der Bekl. zugelassene Rechtsanwältin.

2. Es ist allerdings bereits zweifelhaft, ob nicht ein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 Nr. 8 BRAO vorliegt. Danach ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. § 7 Nr. 8 BRAO dient der Sicherung der Anwaltstätigkeit als freiem und unabhängigem Beruf sowie dem Schutz der notwendigen Vertrauensgrundlage der Rechtsanwaltschaft. Tätigkeiten, welche die Unabhängigkeit und Objektivität des Anwalts beeinträchtigen oder die seine Integrität in den Augen der Rechtsuchenden in Frage stellen, wären mit der unabhängigen Stellung des Anwalts nicht zu vereinbaren (so: *Vossebürger*, in: Feuerich/Weyland, BRAO, § 7 Rn. 91). Gem. § 53 I WDR-Gesetz tritt die Beigeladene als Beauftragte für den Datenschutz des WDR an die Stelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht gem. § 22 DSG NRW die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen. Der WDR ist als Anstalt des öffentlichen Rechts öffentliche Stelle i.S.d. § 2 DSG NRW und unterliegt somit der vollen Anwendung des Datenschutzgesetzes. Deshalb regelt auch § 53 II WDR-Gesetz, dass die Beauftragte für den Datenschutz des WDR

die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des WDR-Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Anstalt überwacht. Während dieser Tätigkeit darf die Datenschutzbeauftragte des WDR „keine weiteren Aufgaben innerhalb der Anstalt übernehmen“. Gem. § 53 II 3 WDR-Gesetz nimmt sie auch die Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten gem. § 32a DSG NRW wahr.

Auch wenn die Stellung des Datenschutzbeauftragten

### Aufsichtstätigkeit

bei WDR – wovon die Beigeladene ausgeht – als staatsferne datenschutzrechtliche Aufsicht angelegt ist, handelt es sich um eine Aufsichtstätigkeit, die grundsätzlich mit dem Bild des unabhängigen Beraters des Rechtsuchenden nicht in Einklang steht.

3. Die Tätigkeit der Beigeladenen ist zudem nicht von den Merkmalen des § 46 III BRAO geprägt.

a) Die Beigeladene erfüllt die Voraussetzungen des § 46 II BRAO, da sie Angestellte einer anderen als in § 46 I BRAO genannten Person oder Gesellschaft, nämlich des WDR, ist. Daran ändert auch ihre Stellung als Datenschutzbeauftragte entsprechend § 53 WDR-Gesetz nichts.

b) Ihre Tätigkeit weist auch grundsätzlich die in § 46 III Nr. 1–4 BRAO bezeichneten Merkmale auf. In ihrer Tätigkeit als Angestellte des WDR wird die Beigeladene rechtsberatend, rechtsvermittelnd, rechtsgestaltend und rechtsentscheidend tätig. Die Beigeladene nimmt datenschutzrechtliche Vorabkontrollen zur Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit anschließender Folgenabschätzung vor und gibt Handlungsempfehlungen zum Datenschutz ab. Dies ist Prüfung von Rechtsfragen. Durch die Sicherstellung des Datenschutzes erteilt sie auch Rechtsrat. Rechtsgestaltend ist sie tätig durch die Überwachung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie Vertragsverhandlungen mit Dienstleistern, Vertragspartnern und der Erstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schließlich ist sie durch die kombinierte Funktion als Datenschutzbeauftragte des WDR auch allein vertretungsbefugt. Dabei handelt sie frei von Weisungen ihres Arbeitgebers und ist fachlich unabhängig. Das Weisungsrecht, welches Bestandteil jedes Arbeitsvertrages ist, dient nur der Konkretisierung der Leistungspflicht, kann aber durch einzelvertragliche Abreden eingeschränkt werden. (BT-Drs. 18/5201, 29f.). Ergänzend zum Arbeitsvertrag, aus dem sich grundsätzlich eine Weisungsgebundenheit ergibt, wurde die Weisungsfreiheit der Beigeladenen vereinbart.

Dieser Annahme steht auch nicht die Stellung als interne Datenschutzbeauftragte entgegen. Zwar ist der Hamburgische AGH, Urt. v. 26.6.2017 – 1 AGH I ZU (SYN) 11/2016 (I-6) – davon ausgegangen, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit bei einer externen Datenschutzbeauftragten nicht in der anwaltlichen Tätigkeit liegt, sondern vielmehr diverse andere Sachkunde neben Rechtskenntnissen erfordere. Anders als in dem

vom Hamburgischen AGH zu entscheidenden Sachverhalt ist die Beigeladene interne Datenschutzbeauftragte und die Befähigung zum Richteramt explizite Tätigkeitsvoraussetzung. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auch auf Auslegung und Anwendung datenschutzrechtlicher Vorgaben innerhalb des WDR und damit auf der anwaltlichen Tätigkeit.

c) Die Tätigkeit der Beigeladenen ist allerdings nach Überzeugung des Senats nicht durch die in § 46 III BRAO bezeichneten Merkmale geprägt. Davon ist auszugehen, wenn das Arbeitsverhältnis durch die genannten Tätigkeiten und Merkmale „beherrscht“ wird, also der ganz eindeutige Schwerpunkt der im Rahmen des Anstellungsverhältnisses ausgeübten Tätigkeiten im anwaltlichen Bereich liegt (vgl. amtliche Begründung zu § 46 III BRAO-E, BT-Drs. 18/5201).

Der Senat geht grundsätzlich davon aus, dass eine **Keine ausreichende anwaltliche Prägung** Tätigkeit durch die in § 46 III BRAO genannten Merkmale vorliegt, wenn der Arbeitnehmer diese Tätigkeiten zu mehr als 50 % seiner für den Arbeitgeber geleisteten Tätigkeiten ausübt. Zwar hat die Beigeladene im Rahmen der mündlichen Verhandlung ihre beratende Tätigkeit mit etwa 70 bis 80 % geschätzt, allerdings räumt sie auch ein, dass sie schon in ihrer Beratungstätigkeit auch als Datenschutzbeauftragte wahrgenommen werde. Ihre beratende Tätigkeit wird demnach nicht unerheblich durch ihre aufsichtlichen Befugnisse determiniert. Sie übt ihre Beratungstätigkeit auch mit der Macht ihrer Aufsichtsfunktion aus.

Aufgrund dieser Doppelfunktion erfolgt eine Vermischung der unabhängigen anwaltlichen Tätigkeit mit der aufsichtlichen Tätigkeit, bei der von einer „Beherrschung“ durch die unabhängige anwaltliche Tätigkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Es widerspricht anwaltlichen Grundsätzen, eine Aufsichtsfunktion über einen Arbeitgeber auszuüben und gleichzeitig in der gleichen Rechtsangelegenheit seine unabhängige und weisungsfreie Beratung und Vertretung wahrzunehmen. Entsprechend §§ 1, 3 BRAO ist der Rechtsanwalt unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Dabei ist der Rechtsanwalt den Pflichten der BRAO unterworfen. In ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragte über den WDR unterliegt die Beigeladene insbesondere den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im WDR-Gesetz und im DSGVO NRW und übt eine Aufsicht aus, welche in erster Linie dem Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigungen in seinem Persönlichkeitsrecht im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten dient. Dabei gewährleistet sie grundrechtliche Schutzansprüche Dritter gegenüber ihrem Arbeitgeber als Anstalt des öffentlichen Rechts. Auch hieraus wird die Prägung ihrer Tätigkeit als Aufsichtsperson deutlich. Hinter diese Funktion als Datenschutzbeauftragte des WDR tritt ihre unabhängige anwaltliche Tätigkeit, wollte man sie überhaupt mit der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte vereinbar ansehen, zurück.

#### ANMERKUNG:

*Die Tätigkeit einer externen Datenschutzbeauftragten ist nicht-anwaltlicher Natur i.S.v. § 46 III BRAO. So urteilte der Hamburgische AGH (BRAK-Mitt. 2017, 248 Ls.) insbesondere mit Verweis auf § 46 V BRAO. Am 2.7.2018 verhandelt der BGH über die Berufung der externen Datenschutzbeauftragten (AnwZ [Brfg] 49/17).*

*Der AGH Nordrhein-Westfalen war im vorliegenden Fall hingegen mit der Frage befasst, ob die Tätigkeit als interne Datenschutzbeauftragte beim WDR die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin ermöglicht. Die DRV Bund meinte, dass es sich bei dieser Funktion im Rahmen der Tätigkeit für eine Anstalt des öffentlichen Rechts um eine hoheitliche Tätigkeit handle, weswegen sie den Zulassungsbescheid mit einer Anfechtungsklage angriff.*

*Die DRV Bund drang mit ihrer Argumentation im Ergebnis durch, da der AGH-Senat die Auffassung vertrat, dass die Stellung als behördliche Datenschutzbeauftragte stets in die übrige Tätigkeit der Beigeladenen ausstrahle. Wenn die Beigeladene als Hauptsachbearbeiterin ihren Arbeitgeber berate, führe sie gleichsam die „Keule der Weisung“ hinter ihrem Rücken mit sich, die sie als Datenschutzbeauftragte hervorholen könne, falls ihrer Beratung als Hauptsachbearbeiterin nicht gefolgt werde. Die Zwitterstellung der Beigeladenen müsse im Rahmen der Prägung von § 46 III BRAO auch unter Infektionsgesichtspunkten beachtet werden. Die Tätigkeitsbereiche könnten bei einer Mischprägung nicht strikt getrennt werden, wenngleich die Tätigkeit als „Hauptsachbearbeiterin“ den zeitlichen Schwerpunkt einnehme.*

*Sollte der Ansatz des AGH Nordrhein-Westfalen zutreffend sein, könnte dies dazu führen, dass auch Geldwäschebeauftragte, betriebliche Datenschutzbeauftragte oder sogar Compliance-Beauftragte zukünftig Probleme bei der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft bekommen. Bei Beratungen von Dritten, die wegen § 46 V 1 BRAO kritisch zu betrachten sind, hatte derselbe Senat noch Tätigkeitskomponenten unberücksichtigt gelassen und keine Determinierung angenommen (BRAK-Mitt. 2018, 47 [49]).*

*Im vorliegenden Fall ist spannend, auf welchen Zeitpunkt der Anwaltssenat bei der eingelegten Berufung der Rechtsanwaltskammer (Az.: AnwZ [Brfg] 20/18) abstellen wird. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG zur nachbarrechtlichen Anfechtungsklage im öffentlichen Baurecht (BVerwG, NVwZ 1998, 1179) ist im Rahmen einer Drittanfechtung unter Umständen die Sach- und Rechtslage der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich und nicht der Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2011, 246 [247]). Es erscheint unbillig, wenn es zu verschiedenen Beurteilungszeitpunkten bei der Verpflichtungsklage, bei der regelmäßig der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend ist, und der Drittanfechtung kommt.*

*Der AGH Nordrhein-Westfalen hatte bei seiner Entscheidung auf die damals geltenden Fassungen von*

§ 53 WDR-Gesetz und § 32a DSG NRW abgestellt, die aber infolge der Datenschutz-Grundverordnung EU-2016/679 (DS-GVO) Ende Mai 2018 Änderungen erfahren haben (s. LT-Drs. NRW 17/1565 und 17/1981). § 53 WDR-Gesetz ist durch §§ 49 ff. WDR-Gesetz n.F. ersetzt worden; § 32a DSG-NRW ist – in Ergänzung der DS-GVO – nunmehr in § 31 DSG NRW n.F. geregelt. Allerdings fehlt nunmehr der Verweis im WDR-Gesetz auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten, da dieser lediglich landesrechtlich beibehalten wurde.

Ungeachtet dessen steht die Frage im Raum, was die „Prägung“ i.S.v. § 46 III BRAO bedeutet. Stimmen in der Literatur haben darauf hingewiesen, wonach Wortlaut und Begründung es nahe legen, dass die gesamte Tätigkeit nicht bereits dann durch anwaltliche Tätigkeiten geprägt werde, wenn über 50 % der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen (Henssler/Deckenbrock, DB 2016, 215 [218]). Es gibt aber auf landesrechtlicher Ebene Gesetze, die explizit Prozentangaben vorgeben, s. beispielsweise § 6 Nr. 1 lit. a Nds. Ingenieurgesetz (dort: 70 %). Soll gleichwohl allein auf den zeitlichen Aufwand abgestellt werden (so z.B. AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.6.2017 – AGH 1/2017 II, juris Rn. 62)? Während der AGH Nordrhein-Westfalen am 13.2.2017 (BB 2017, 914) sich noch ausdrücklich auf die 50 %-Grenze bezog, ließ derselbe Senat im Sitzungstermin am 10.11.2017 die Antwort offen (BRAK-Mitt. 2018, 47 [48]). Schließlich spricht die amtliche Begründung – neben

der quantitativen – auch von einer qualitativen Prägung (BT-Drs. 18/5201, 19), obgleich die Klassifizierung von Tätigkeitsbestandteilen Probleme bereitet (vgl. Huff, BRAK-Mitt. 2017, 203 [208]).

Mit Verweis auf § 49 I 4 WDR-Gesetz n.F. könnten zudem Zweifel aufkommen, ob die Befähigung zum Richteramt tatsächlich explizite Tätigkeitsvoraussetzung bei der Beigeladenen war (s. unter II 3 b), was den Hamburgischen AGH (BRAK-Mitt. 2017, 248 Ls.) bewogen hatte, von keiner anwaltlichen Tätigkeit bei einer externen Datenschutzbeauftragten auszugehen (s. unter I b bb).

Unter Bezug auf § 51 I WDR-Gesetz n.F. i.V.m. Art. 57 und Art. 58 DS-GVO dürfte die Argumentation des AGH Nordrhein-Westfalen weiterhin tragen womöglich sogar bei einer amtlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DS-GVO). Wahrscheinlich wird der Anwaltssenat ausschließlich auf § 46a I 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO abstellen (s. etwa BGH, BRAK-Mitt. 2011, 141 [142] und BRAK-Mitt. 2018, 41 [42]) und wegen der Beanstandungsmöglichkeit der Beigeladenen die Unvereinbarkeit der Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf annehmen.

Somit dürfte der Anwaltssenat auch im vorliegenden Fall nur zu einer Einzelfallentscheidung gelangen und die in einem anderen Berufungszulassungsverfahren (AnwZ [Brfg] 21/17) – von der DRV Bund – gestellten Rechtsfragen vorliegend (mangels Erheblichkeit) nicht beantworten.

Rechtsanwalt Fritz Sommerwerk, Hannover

## ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

### VERGÜTUNG FÜR DIE ABWICKLUNG EINER „CHAOTISCHEN“ EINZELKANZLEI

BRAO §§ 53 X 4, 55 III 1

\* 1. Der Abwickler hat einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung nicht einigen, setzt der Vorstand der RAK die Vergütung fest.

\* 2. Die Befugnis der RAK zu einer Festsetzung der Vergütung ist nicht von dem Vorliegen eines bestimmten Grades der Intensität der (erfolglosen) Einigungsbemühungen der Beteiligten oder davon abhängig, aus welchen Gründen sich diese nicht über die Höhe der Vergütung einigen konnten.

BGH, Beschl. v. 12.2.2018 – AnwZ (Brfg) 6/17

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### HINWEISE DER REDAKTION:

Die Festsetzung einer Vergütung nach konkreten Stundenpauschalen ist eher selten geworden. Immer häufiger werden monatliche Vergütungen vereinbart. Der Bayerische AGH (BRAK-Mitt. 2006, 85) vertritt beispielsweise die Auffassung, dass bei der Bemessung einer angemessenen Abwicklervergütung die Zugrundelegung eines Stundensatzes regelmäßig kein geeigneter Ansatz sei. Es sei vielmehr eine Gesamtvergütung für einen längeren Zeitraum festzusetzen. Auch der AGH Nordrhein-Westfalen (BRAK-Mitt. 2018, 39) betonte jüngst, dass eine Gesamtvergütung für einen längeren Zeitraum einer Abrechnung nach einem Stundensatz vorzuziehen sei. Vor diesem Hintergrund sei es unangemessen, den zeitlichen Aufwand auf die monatliche Vergütung exakt umzulegen, da damit im Ergebnis doch ein modifiziertes Stundenhonorar zugrundegelegt werde.



## PROZESSUALES

### UNANGEMESSEN LANGES VERFAHREN VOR DEM AGH

BRAO § 116 II 1; GVG § 198

\* 1. Liegt einem Verfahren vor einem AGH ein unstreitiger und überschaubarer Sachverhalt zu Grunde, ist eine sich über 18 Monate erstreckende Verfahrensdauer unangemessen lang.

\* 2. Nach § 198 II 2 GVG kann eine finanzielle Entschädigung für einen Nachteil, der kein Vermögensnachteil ist, nur verlangt werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles eine Wiedergutmachung auf andere Weise gem. § 198 IV GVG ausreichend ist. Danach kommt als eine

derartige Wiedergutmachung insbesondere die ausdrückliche Feststellung des Entschädigungsgerichts im Tenor seines Urteils, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, in Betracht.

OLG Celle, Urt. v. 21.2.2018 – 23 EK 5/17

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 21.4.2017 hat das OLG München (BRAK-Mitt. 2017, 260) entschieden, dass ein Verfahren bereits dann unangemessen lang gedauert hat, wenn seit Eingang der Akten über acht Monate keine prozessleitenden Maßnahmen stattgefunden haben.

## SONSTIGES

### MITTEILUNGSPFLICHT DER RAK BEI ABGABE AN DIE GENERALSTAATSANWALTSCHAFT

BRAO § 73 III 2

\* 1. Die Pflicht einer RAK gem. § 73 III 2 BRAO, die Mitteilung über die von ihr im Rahmen einer Beschwerdeangelegenheit getroffene Entscheidung kurz zu begründen, dient der Erhöhung der Transparenz des Beschwerdeverfahrens.

\* 2. Mitteilungen über einen Zwischenstand des Verfahrens dienen angesichts ihrer Vorläufigkeit, der weiteren Verfahrensentwicklung und des ggf. von dem Zwischenstand erheblich abweichenden endgültigen Verfahrensergebnisses jedoch nicht der Erhöhung der Transparenz.

\* 3. Ein Abschluss des Verfahrens i.S.v. § 73 III 2 BRAO mit einer dem Beschwerdeführer mitzuteilenden abschließenden Entscheidung liegt in Fällen einer Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft erst bei einem Abschluss des gesamten Verfahrens vor, d.h. bei Abschluss entweder des Verfahrens bei der Generalstaatsanwaltschaft, des von der Generalstaatsanwaltschaft eingeleiteten anwaltsgerichtlichen Verfahrens oder, falls die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren an den Vorstand der RAK zurückgibt, bei Abschluss des dort fortgeführten Verfahrens.

BGH, Beschl. v. 3.4.2018 – AnwZ (Brfg) 2/18

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Kl. erhob gegen ein Mitglied der beklagten RAK eine an diese gerichtete Beschwerde. Die Bekl. teilte der Kl. mit Schreiben v. 22.7.2014 mit, ihre Beschwerdeabteilung habe beschlossen, den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben. Die Forderung der Kl. nach einer

kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für ihre Entscheidung lehnte die Bekl. – zuletzt mit Schreiben v. 9.12.2014 – ab. Die daraufhin von der Kl. erhobene Klage auf Verurteilung der Bekl. zur Nachreichung einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung ihrer Beschwerdeabteilung hat der AGH abgewiesen. Die Kl. hat, vertreten durch ihren Liquidator, die Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des AGH beantragt. Nach Hinweis der Bekl. auf den Vertretungszwang gem. § 112c BRAO i.V.m. § 67 IV VwGO beantragt die Kl., ihr Prozesskostenhilfe zu gewähren und eine von ihr benannte Rechtsanwältin beizuordnen.

[2] II. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 112c I 1 BRAO, § 166 VwGO, § 114 I 1 ZPO). Ein Zulassungsgrund nach § 124 II VwGO ist nicht gegeben (vgl. § 112e S. 2 BRAO, § 124a V 2 VwGO). Insbesondere bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Gerichtsbescheids (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angefochtenen Urteils mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschl. v. 28.10.2011 – AnwZ (Brfg) 30/11, NJW-RR 2012, 189 Rn. 5 m.w.N.). Daran fehlt es.

[3] Die Klage ist, wie der AGH zutreffend erkannt hat, jedenfalls unbegründet. Dabei kann offen bleiben, ob die an die Kl. gerichtete Mitteilung der Bekl. v. 22.7.2014 über die Abgabe des Vorganges an die Generalstaatsanwaltschaft zugleich eine kurze Darstellung der wesentlichen Gründe für diese Entscheidung i.S.v. § 73 III 2 BRAO enthält. Denn zum Zeitpunkt einer seitens der RAK erfolgenden Abgabe der Beschwerdesache an die Generalstaatsanwaltschaft ist eine solche Begründung nicht erforderlich. Vielmehr genügt die Mitteilung, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.



- [4] Die Pflicht der RAK gem. § 73 III 2 BRAO, die Mitteilung über die von ihr getroffene Entscheidung kurz zu begründen, dient der Erhöhung der Transparenz

des Beschwerdeverfahrens (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 16/11385, S. 39). Normiert werden sollte die schon zuvor von den RAKn geübte Praxis, beschwerdeführende Personen über den Ausgang von Beschwerdeverfahren zu unterrichten. Dementsprechend sieht § 73 III 2 BRAO vor, dass die Mitteilung des Vorstands der RAK an den Beschwerdeführer nach Abschluss des Verfahrens erfolgt. Mitteilungen über einen Zwischenstand des Verfahrens – und erst recht die Darstellung der Gründe der dem Zwischenstand zugrunde liegenden Entscheidungen – dienen angesichts ihrer Vorläufigkeit, der weiteren Verfahrensentwicklung und des gegebenenfalls von dem Zwischenstand erheblich abweichenden endgültigen Verfahrensergebnisses nicht der Erhöhung der Transparenz. Sie können im Gegenteil den fehlerhaften Eindruck hervorrufen, dass – aus den mitgeteilten Gründen – mit einem bestimmten Verfahrensergebnis zu rechnen sei.

- [5] Dies gilt nicht nur für den Fall eines allein in die Zuständigkeit des Vorstands der RAK fallenden und von diesem abschließend entschiedenen Beschwerdeverfahrens, sondern auch bei einer Abgabe der Sache an die Generalstaatsanwaltschaft. Auch in dieser Situation ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen und steht nicht fest, ob und in welcher Weise das von der Beschwerde betroffene Verhalten des Rechtsanwalts geahndet werden wird. Die Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft erfolgt oft, weil weitere Ermittlungen erforderlich sind, die seitens der RAK nicht in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden können (Weyland, in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 76 Rn. 33a; Lauda, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 74 Rn. 17).

Sie stellt daher einen vorläufigen Stand des Verfahrens dar, dessen abschließendes Ergebnis noch nicht absehbar ist. Eine hierauf bezogene Mitteilung fördert die

### Nur vorläufiger Stand des Verfahrens

vom Gesetzgeber angestrebte Transparenz des Beschwerdeverfahrens nicht (Weyland, in Feuerich/Weyland, a.a.O.). Die Generalstaatsanwaltschaft kann zudem nach Prüfung des Sachverhalts und gegebenenfalls weiteren Ermittlungen zu dem Schluss gelangen, dass das Rügerecht des Kammervorstandes (§ 74 BRAO) zur Ahndung der Pflichtverletzung ausreicht. Sie kann in diesem Fall von der Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens (§ 121 BRAO) absehen und stattdessen das Verfahren mit bindender Wirkung wieder an den Vorstand der RAK zurückgeben (vgl. Lauda, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. Rn. 19; Reelsen, in Feuerich/Weyland, a.a.O. § 122 Rn. 13). Ein „Abschluss des Verfahrens“ i.S.v. § 73 III 2 BRAO mit einer dem Beschwer-

deführer mitzuteilenden (abschließenden) Entscheidung liegt daher in Fällen einer Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft erst bei einem Abschluss des gesamten Verfahrens vor, das heißt bei Abschluss entweder des Verfahrens bei der Generalstaatsanwaltschaft, des von der Generalstaatsanwaltschaft eingeleiteten anwaltsgerichtlichen Verfahrens (zu einem solchen Fall vgl. Senat, Beschl. v. 22.9.2015 – AnwZ (Brfg) 44/15, Rn. 1, 12: Der Mitteilungspflicht nach § 73 III BRAO wird genügt, wenn die RAK dem Beschwerdeführer das Ergebnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens mitteilt; so auch Weyland, in Feuerich/Weyland, a.a.O. § 76 Rn. 33a; a.A. Lauda, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. § 73 Rn. 49a) oder, falls die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren an den Vorstand der RAK zurückgibt, bei Abschluss des dort fortgeführten Verfahrens. Eine Mitteilung (erst) zu diesen Zeitpunkten dient der Transparenz des Beschwerdeverfahrens. Sie wahrt die Pflicht des Vorstandes nach § 73 III 2 BRAO.

- [6] III. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist auch deshalb abzulehnen, weil hinsichtlich der Kl. als juristischer Person die Voraussetzungen des – gem. § 112c I 1 BRAO, § 166 VwGO anwendbaren – § 116 S. 1 Nr. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Kl. hat nicht dargelegt, dass die Prozesskosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Die Unterlassung der Rechtsverfolgung würde auch nicht allgemeinen Interessen zuwiderlaufen.

### ANMERKUNG:

*Immer wieder findet man unter den – leider – leitungslosen Entscheidungen des Anwaltssenats einen Beschluss, der für die Praxis der Rechtsanwaltskammern von erheblicher Bedeutung ist. Genau dies ist bei dem Beschluss v. 3.4.2018 der Fall.*

*Es ist die – soweit zu sehen – zweite Leitentscheidung des BGH zur Frage der Anwendung und Auslegung des § 73 III 2 BRAO, also zur Frage, wie ein Beschwerdeführer über den Ausgang der von ihm erhobenen Beschwerde zu unterrichten ist (s. dazu auch Guldenzoph, BRAK-Mitt. 2011, 4).*

*Im entschiedenen Fall wollte der Beschwerdeführer über die von der Kammer gegebene Information hinaus, dass das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben wurde, die Gründe für die Abgabe wissen. Dies haben Kammer, AGH und jetzt auch der BGH zu Recht abgewiesen. Ein Anspruch darauf, über die Gründe informiert zu werden, besteht nicht. Denn die Gründe für die Abgabe gehören zur Personalakte des betroffenen Rechtsanwalts und unterliegen damit der Verschwiegenheitspflicht des § 76 BRAO (s. dazu zuletzt BGH, Urt. v. 11.1.2016 – AnwZ [Brfg] 42/14, BRAK-Mitt. 2016, 134; Beschl. v. 22.9.2015 – AnwZ [Brfg] 44/15, BRAK-Mitt. 2016, 14). Die Gründe für die Abgabe können nämlich nicht nur in der Tatsache liegen, dass im konkreten Fall eine Rüge nicht mehr ausreichend ist, sondern können auch insgesamt in der Person des Beschwerdegegners liegen, etwa weil er erteilte Rügen nicht beachtet hat. Zudem ist das Verfahren nicht beendet, so dass die Informationspflicht des § 73 III 2 BRAO noch nicht eingreift.*

Der BGH geht aber über die konkrete Rechtsfrage hinaus. Er stellt (Rn. 5 a.E.) fest: „Der Mitteilungspflicht nach § 73 III BRAO wird genügt, wenn die Rechtsanwaltskammer dem Beschwerdeführer das Ergebnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens mitteilt, oder, falls die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgibt, bei Abschluss des dort fortgeführten Verfahrens. Eine Mitteilung (erst) zu diesem Zeitpunkt dient der Transparenz des Beschwerdeverfahrens. Sie wahrt die Pflicht des Vorstandes nach § 73 III 2 BRAO.“

Der BGH geht also davon aus, dass die Mitteilungspflicht immer die zuständige Rechtsanwaltskammer trifft, auch wenn sie selbst die endgültige Entscheidung nicht erlassen hat. Dies leitet er zu Recht aus dem Transparenzgedanken des § 73 III 2 BRAO ab. Ein Beschwerdeführer hat einen Anspruch darauf, von der Rechtsanwaltskammer zu erfahren, was aus seiner Beschwerde geworden ist. Ein Verweis der Kammer auf die Gerichte oder Staatsanwaltschaften ist nicht ausreichend.

Mehr als die „kurze Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung“ (so § 73 III 2 BRAO) kann aber nicht verlangt werden. Der Anwaltsenat hatte bereits (BGH, Beschl. v. 22.9.2015 – AnwZ [Brfg] 44/15, BRAK-Mitt. 2016, 14) klargestellt, dass es nur eine inhaltliche Mitteilungspflicht der Kammer gegenüber dem Beschwerdeführer gibt, aber kein Recht des Beschwerdeführers eine Kopie der Rüge bzw. eines anwaltsgerichtlichen Beschlusses zu erhalten.

Die Rechtsanwaltskammern haben jetzt den Beschwerdeführer wie folgt zu informieren:

- Rügeverfahren, eventuell mit anwaltsgerichtlichem Verfahren: Mitteilung am rechtskräftigen Ende des Verfahrens über das Ergebnis.
- Abgabe des Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft: Mitteilung über Abgabe ohne Angabe von Gründen.
- Ende des an die Generalstaatsanwaltschaft abgegebenen Verfahrens: Mitteilung mit kurzer Darstellung des Ergebnisses (Rüge/Geldbuße/Geldauflage [§ 153a StPO]/Verurteilung [evtl. nach allen Instanzen AnwG, AGH, BGH]) mit Angabe der Vorschrift und der ausgesprochenen Sanktion.
- Rückgabe des Verfahrens an die Kammer: Information nach Ende des Verfahrens (wie Rügeverfahren).

Noch nicht endgültig geklärt ist weiterhin die Frage, ob ein Anspruch auf die – anonymisierte – Übersendung einer Entscheidung des jeweiligen Anwaltsgerichts besteht. Dass für Medien ein solcher Anspruch gegeben ist, dürfte mittlerweile unstrittig sein, nachdem das BVerfG die Übersendungspflicht der Gerichte mit seinem Beschluss v. 14.9.2015 (1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708; dazu Huff, K&R Editorial 12/2015; Brink/Vogel, NJW 2015, 3710; von Coelln, AfP 2016, 308) klargestellt hat.

Aber in einem oft nicht ausreichend zur Kenntnis genommenen Beschluss des BGH v. 5.4.2017 (IV AR [VZ] 2/26, NJW 2017, 1819 mit Anm. Dölling) hat dieser entschieden, dass in Zivilsachen regelmäßig ein Anspruch auf anonymisierte Abschriften besteht, ohne dass die Voraussetzungen des § 299 ZPO er-

füllt sein müssen. Gerade ein Geheimhaltungsinteresse der Verfahrensbeteiligten könnte bei einer Anonymisierung nicht ins Feld geführt werden, so der BGH sehr deutlich. Die Grundsätze dieses Beschlusses lassen sich ohne weiteres auf die Anwaltsgerichtsbarkeit übertragen.

Ob der Beschluss des BGH v. 22.9.2015 (AnwZ [Brfg] 44/16, BRAK-Mitt. 2016, 14) so – angewandt auf eine anonymisierte Abschrift – noch haltbar ist, darf bezweifelt werden. Denn die Ausführungen des Anwaltsenats, dass Schwärzungen nicht möglich sind, dürften nicht zutreffen. Dies auch mit Blick auf die begrüßenswerte Praxis der Anwaltsgerichtshöfe, zunehmend ihre Entscheidungen zu veröffentlichen. Daher dürfte auch ein Anspruch auf anonymisierte anwaltsgerichtliche Entscheidungen bestehen.

Der Beschluss des BGH (der durchaus einen Leitsatz verdient hätte) ist ausdrücklich zu begrüßen, er klärt aber noch nicht alle Fragen der Information Dritter über den Ausgang anwaltsgerichtlicher Verfahren.

Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln

## BEIORDNUNG EINES NOTANWALTS

### ZPO § 78b

**Das Verlangen eines Rechtsanwalts nach einer die gesetzliche Vergütung übersteigenden Vereinbarung als Voraussetzung für die Übernahme des Mandats führt – außerhalb eines Prozesskostenhilfeverfahrens – grundsätzlich nicht dazu, dass dieser Rechtsanwalt als nicht zur Vertretung bereit i.S.v. § 78b ZPO anzusehen und/oder seine Bevollmächtigung unzumutbar ist.**

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 10.1.2018 – 4 S 2805/17

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### HINWEISE DER REDAKTION:

Die Beiordnung eines Notanwalts in einem Verfahren, in dem Anwaltszwang herrscht, kommt nur dann in Betracht, wenn der Rechtsuchende nachgewiesen hat, dass es ihm trotz zumutbarer Anstrengungen nicht möglich gewesen ist, einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu finden. In diesem Zusammenhang kann von dem Rechtsuchenden zwar nicht verlangt werden, dass dieser sich bei allen am Sitz des Gerichts tätigen Anwälten um die Übernahme des Mandats vergeblich bemüht hat. Beschränkt sich indes die Nachfrage auf lediglich vier Rechtsanwälte am Sitz des Gerichts und zwei weitere Rechtsanwälte, sind diese Bemühungen nicht als ausreichend für eine Notanwaltsbestellung anzusehen (OVG Lüneburg, BRAK-Mitt. 2005, 287). § 78b ZPO findet keine Anwendung, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden, das Mandat jedoch ohne ausreichenden Grund gekündigt oder die Kündigung des Mandats durch den Rechtsanwalt schuldhaft veranlasst hat (BGH, BRAK-Mitt. 2013, 300).

(Fortsetzung von S. VIII)

**Festschrift für Reinhold Schlothauer zum 70. Geburtstag:** *Beulke*, Strafbarkeitsrisiken des Strafverteidigers bezüglich seiner Mitwirkung an einer prozessordnungswidrigen Verständigung im Strafverfahren (315).

**Informationen und amtliche Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Celle (info):** *Westpfahl*, Die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (28).

**KammerReport der Rechtsanwaltskammer Hamm** Nr. 2: *Möller*, Verschwiegenheitsvereinbarung bei non legal outsourcing (7).

**Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Thüringen** Nr. 1: *Fertig*, Das neue Geldwäschegesetz 2017 – Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis (3); *o. Verf.*, Schutz des Anwaltsgeheimnisses bei Mitwirkung Dritter: neues Gesetz in Kraft (6).

**Kanzleiführung professionell (KP)** Nr. 4: *Knep*, Automatisierung in der Kanzlei: Digitales Belegmanagement und automatisierte Rechnungsverarbeitung am Beispiel Unides (60); *Weyand*, Verfahrensrecht: Neues steuerliches Datenschutzrecht: Änderungen im Verfahrensrecht und beim Steuergeheimnis (65).

**Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln (Kammer-Forum)** Nr. 1: *Hartung*, Outsourcing geregelt? So einigermaßen ... Eine Betrachtung der Neuregelung in § 203 StGB und von § 43e BRAO (3).

**Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München** Nr. 1: *Brem*, Kanzlei 4.0: Fit für die Zukunft dank Fachkräfte-Ausbildung (7).

**Neue Juristische Wochenschrift (NJW)** Nr. 11: *Braun*, HAFTUNGSEITE. Haftung im strafrechtlichen Mandat, (NJW-aktuell) (16); Nr. 12: *Lieder/Hoffmann*, Forum. PartG mbB weiter im Aufwind, (NJW-aktuell) (15); Nr. 13: *Scheffelt*, Haftung für Rechtsverfolgungskosten bei falscher Inanspruchnahme in der Leistungskette (901); Nr. 14: *Jacobs*, beA für Rechtsanwälte – was ist mit den Gerichtssachverständigen? (Anzeigenschwerpunkt Gutachter und Sachverständige) (NJW-aktuell) (26).

**Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)** Nr. 1: *Pulz*, Syndikusrechtsanwälte im arbeitsgerichtlichen Verfahren (14).

**NJW-Spezial** Nr. 6: *Dahns*, Anwalt und Kanzlei: Mitteilungspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer (190); Nr. 7: *Schneider*, Einigungsgebühr bei Zahlungsvereinbarungen (219); Nr. 8: *Dahns*, Änderungsbedarf bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufen (254).

**Österreichisches Anwaltsblatt** Nr. 4: *Wöß*, Aspekte anwaltlicher Anti-Geldwäscherei-Compliance 4.0 (Teil 1) (276) Nr. 5: *ders.*, Aspekte anwaltlicher Anti-Geldwäscherei-Compliance 4.0 (Teil 2) (352).

**RVG professionell (RVG prof.)** Nr. 3: *Mock*, Ratenzahlungsvereinbarung: Einigungsgebühr: Entstehen, Höhe und Erstattung – das müssen Sie beachten (48); Nr. 4: *Schulenburg*, Mehrvergleich: So rechnen Sie mehrere Rechtsstreite bzw. gerichtliche Verfahren ab (61); *Meinhard*, Kostenfestsetzung. So wirkt sich eine Streit-

wertänderung auf einen erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluss aus (67); *ders.*, Mediation. Gebührenabrechnung im Mediationsverfahren: Das müssen Sie beachten (70).

**RVGreport** Nr. 4: *Burhoff*, Die Vergütung des Verteidigers in Verfahren betreffend die Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen (122).

**Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP)** Nr. 7: *Schweizer*, Kolumne: Warum Mediation? Die Suche nach einer Antwort, auch außerhalb des rein rechtlichen Denkens (313); *Prütting*, Die Mediation und die rechtsberatenen Berufe, (Fach 13, S. 2203–2208) (335).

**Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (NotBZ)** Nr. 3: *Heckschen*, Aktuelles zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (81); Nr. 4: *Mayer*, Notarversicherungsfonds und Haftpflichtversicherung im Bereich der Ländernotarkasse (121).

**Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis)** Nr. 4: *Ecker*, Sichere Kommunikation ohne beA: Neue Anforderungen für Anwaltskanzleien aus der Datenschutzgrundverordnung (78); *Kersten*, Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz im Notariat (82).

**Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)** Nr. 6: *Nolte/Summerer*, Konzept und Plädoyer für eine Fachanwaltschaft für Sportrecht (238).



BERUFSBEGLEITENDE MASTERSTUDIENGÄNGE  
an der Universität Münster



## LL.M./EMBA (zugleich Fachanwalt)

Die berufsbegleitenden Masterstudiengänge für Juristen, Ökonomen und Absolventen anderer Fachrichtungen in den Bereichen

- Arbeitsrecht
- Erbrecht & Unternehmensnachfolge
- Immobilienrecht
- Medizinrecht
- Mergers & Acquisitions
- Steuerwissenschaften
- Versicherungsrecht
- Wirtschaftsrecht

Interessiert?  
Fordern Sie unsere Broschüren an.  
**www.jurgrad.de** oder **+49 251 62077-0**

**JurGrad**<sup>®</sup>  
Masterstudiengänge an  
der Universität Münster

DER BESTE WEG ZU IHREM ZIEL.



# Der HWK. Ihr Kraftwerk.



**Rechtsstand 1.2.2018**

Henssler/Willemsen/Kalb  
**Arbeitsrecht** Kommentar  
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin  
Henssler, RA, FAArbR Prof. Dr. Heinz  
Josef Willemsen und VPräsLAG a.D. Dr.  
Heinz-Jürgen Kalb. Bearbeitet von 41 Ex-  
perten. 8., neu bearbeitete und erweiter-  
te Auflage, 3.274 Seiten, Lexikonformat,  
gbd., 179,- €. ISBN 978-3-504-42692-7

Das blaue Kraftwerk bündelt in nur einem Band alle praxisrelevanten arbeitsrechtlichen Gesetze sowie die einschlägigen Normen aus dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht. Die Neuauflage des *HWK* berücksichtigt die ungewöhnlich zahlreichen Änderungen aus der 18. Legislaturperiode, darunter die AÜG-Reform, das Entgelttransparenzgesetz, das Betriebsrentenstärkungsgesetz oder das BDSG 2018.

Die meinungsstarken Kommentierungen von Koryphäen aus Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft bieten wertvolle Denkansätze, auf die Profis nicht verzichten können. Nutzen auch Sie die Power des *HWK*, um Ihre Beratung und Prozessführung zu optimieren!

Leseprobe und Infos unter [www.otto-schmidt.de/hwk8](http://www.otto-schmidt.de/hwk8)



Das Werk online:  
[otto-schmidt.de/bmarbr](http://otto-schmidt.de/bmarbr)  
[juris.de/pmarb](http://juris.de/pmarb)

**otto****schmidt**



## DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

### Veranstaltungen Juli – August 2018

#### Arbeitsrecht

Straftaten am Arbeitsplatz – Schnittstellen Arbeits- und Strafrecht

4.7.2018, Kiel, Haus des Sports Kiel

Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung

5.7.2018, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Arbeitsrecht

2.–4.8.2018, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Arbeitsverhältnisse von leitenden Angestellten und Führungskräften

24.8.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

82. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

ab 30.8.2018, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

#### Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Entwicklungen bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankrecht

12.7.2018, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Bank- und Kapitalmarktrecht

– Teil 1: Aktuelle Rechtsprechung zum Aktivgeschäft – Aktuelle Entwicklungen im Passivgeschäft

– Teil 2: Neue Entwicklungen bei Entgeltregelungen für Bankgeschäfte

16.–18.8.2018, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

#### Bau- und Architektenrecht

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Bau- und Architektenrecht

– Teil 1: Nachträge nach VOB/B und neuem BGB – Aktuelle Fragestellungen bei Architekten- und Ingenieurverträgen

– Teil 2: Aktuelle höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung im Bau- und Architektenrecht

9.–11.8.2018, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

#### Familienrecht

Die Immobilie im Familienrecht

6.7.2018, Tübingen, Hotel Krone Tübingen

Spezialprobleme des Familienrechts: Der Gegenstandswert der Scheidung – Das Kraftfahrzeug bei Trennung und Scheidung – Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch

7.7.2018, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Neu in unserem Programm:

## Der FamRZ-Fachanwaltslehrgang Familienrecht

Mit **Top-Referenten** und **nur 9 Tagen Kanzleiabwesenheit** zum Fachanwaltstitel!

Fachliche Leitung: **Prof. Dr. Anatol Dutta**, LMU München, FamRZ

Nutzen Sie den werbewirksamen Titel zur strategischen Profilierung Ihrer Kanzlei und dokumentieren Sie Ihr Fachwissen nach außen.

Informieren Sie sich jetzt über die Vorteile der Kombination aus Eigenstudium & Präsenzunterricht und werden Sie noch dieses Jahr Fachanwalt bzw. Fachanwältin!

Alles Wissenswerte zu den Inhalten, Dozenten und der Lehrgangskonzeption finden Sie unter [www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/famr](http://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/famr)



Fachseminare  
von Fürstenberg

Fam  
RZ

XII

# Beliebtes Familienoberhaupt.



## **Rahm/Künel Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht**

*Loseblatt, rd. 6.000 Seiten in 3 Ordnern.*

*Nur 129,- € bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre.*

*Ergänzungslieferungen etwa 3-mal im Jahr. ISBN 978-3-504-47063-0*

*Ohne Abonnement 249,- €*

*ISBN 978-3-504-47064-7*

Der Rahm/Künel – ein Werk mit großer Tradition – setzt seit vielen Jahren den Standard im Familienrecht. Das materielle Familienrecht wird ebenso bedient wie das Familienverfahrensrecht und die einschlägigen Nebengebiete. Dem Internationalen Familienrecht – von jeher in diesem Kontext unverzichtbar – ist ein eigener umfänglicher Teil des Handbuchs gewidmet. Für bestmöglichen Praxisbezug sorgt ein eingespieltes Autorenteam ausgewiesener Experten, für höchste Aktualität der kurze Lieferungsrythmus.

### **In der März-Lieferung:**

- Umfassende Aktualisierung der Abstammungssachen mit Blick auf die Reformüberlegungen
- Im steuerrechtlichen Kapitel Überarbeitung u.a. der Abschnitte zur Einkommensteuerveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern, zur (Nicht-)Absetzbarkeit von Scheidungskosten und zum begrenzten Realsplitting

„... Schwergewicht des Familienrechts.“ *Volker Bißmaier in FamRZ 2/2014*

Rahm/Künel. Probelesen oder direkt bestellen bei

[www.otto-schmidt.de/rf](http://www.otto-schmidt.de/rf)



Das Werk online:  
[juris.de/  
pm-familienrechtpremium](http://juris.de/pm-familienrechtpremium)

**otto schmidt**



**JETZT 4 WOCHEN GRATIS NUTZEN!**



## Beratermodul

# > Zöller Zivilprozessrecht



Die Krone der Prozessrechtsliteratur – online recherchierbar:

- Der Zöller: meinungsführender Großkommentar zur ZPO
- Inklusive Prozessformularbuch von Vorwerk mit Zugriff auf mehr als 1.500 Muster
- Hohe Informationsdichte und praktische Verknüpfung der beiden Standardwerke
- Meinungsbildend, umfassend und tiefgehend
- Garantierte Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen: [otto-schmidt.de/zpo-modul](https://otto-schmidt.de/zpo-modul)

**Nur 9,90 EUR mtl./zzgl. MwSt. für 3 Nutzer**

Auch im **Aktionsmodul Zivilrecht** enthalten.

**ottoschmidt**  
*online*





# Fortbildung für Rechtsanwälte: die neuen Online-Live-Seminare

## Aktuelle Terminauswahl:

Aktuelle Rechtsprechung zum  
insolvenzrechtlichen Vergütungsrecht

09.05.2018 | 10.10.2018

Amts- und Insolvenzrichter  
Dr. Thorsten Graeber

Brennpunkte des Sanierungsrechts im Jahr  
der ESUG-Evaluation

29.05.2018 | 24.07.2018

Insolvenzrichter Dr. Benjamin Webel

Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters  
im Insolvenzverfahren

20.06.2018 | 28.11.2018

Amts- und Insolvenzrichter  
Dr. Thorsten Graeber

## Weil es so einfach ist: anmelden, einloggen, fortbilden!

Absolvieren Sie die neuen Online-Live-Seminare von Otto Schmidt ganz bequem in Ihrem Büro oder zu Hause. In Kooperation mit dem TeleLex-Angebot der DATEV bieten wir Ihnen alle Möglichkeiten moderner und zeitsparender Fortbildung.

- **Kompetent & persönlich:** Top-Dozenten und Fragen via Live-Chat.
- **Einfach & flexibel:** Mit nur wenigen Mausklicks noch bis zu zwei Stunden vor Seminarbeginn anmelden.
- **Günstig & effizient:** Für nur 95 Euro – inklusive Zertifikat, ganz ohne Reisekosten.

Jetzt informieren und buchen: alle Themen und Termine unter [otto-schmidt.de/telelex](https://otto-schmidt.de/telelex)

Effizienter diktieren  
mit Spracherkennung.

# Digital geht einfach mehr.

Jetzt  
30 Tage kostenlos  
testen!

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.  
Durch die DictaNet Office Spracherkennung  
ist sie effizienter denn je.

Ihr Zeitaufwand für die Diktatbearbeitung wird  
minimiert und schafft Freiräume für andere Aufgaben.  
Sie werden unterstützt durch

- eine strukturierte Diktatverwaltung
- die Option, Sprachbefehle zu nutzen
- höchste Erkennungsgenauigkeit beim Wandeln von Sprache in Text

Informieren Sie sich jetzt: [www.dictanet.com](http://www.dictanet.com)

**INFOLINE: 0800 726 42 76**

## Kostenlose RA-MICRO Veranstaltungen

### Veranstaltungen der RA-MICRO Landes- repräsentanz Berlin-Brandenburg

*Veranstaltungsort Berlin, Europa-Center, 4. OG,  
Eingang am Breitscheidplatz*

**DictaNet – Diktierlösungen für mehr Effizienz**  
18.06., 12:00–13:30 Uhr

**RA-MICRO 1 – der perfekte Einstieg in die  
professionelle Kanzleiorganisation**  
19.06., 10:00–13:00 Uhr

**Mehr Effizienz am Arbeitsplatz mit dem  
Programmmodul Schriftverkehr**  
20.06., 12:00–13:30 Uhr

**RA-MICRO macht mobil – unterwegs mit den  
RA-MICRO APPS**  
26.06., 12:00–13:30 Uhr

**E-Workflow und beA**  
27.06., 12:00–13:30 Uhr

### Veranstaltungen der RA-MICRO Landes- repräsentanz Bayern

**Praxisnahe Fortbildungsveranstaltungen  
am Maximiliansplatz in München**

*Veranstaltungstermine und weitere Informationen:*  
[www.ra-micro.de/bayern](http://www.ra-micro.de/bayern)

### Veranstaltungen der RA-MICRO Landes- repräsentanz Baden-Württemberg

**Anwalt im 21. Jahrhundert**  
16.06., 11:00–13:00 Uhr

**Anwalt mobil – die Zukunft des mobilen  
Arbeitens mit RA-MICRO und DictaNet**  
19.06., 11:00–13:00 Uhr

**RA-MICRO V – die Cloud ist die Zukunft der  
Anwalts-EDV**  
19.06., 13:00–15:00 Uhr

**RA-MICRO Azubi-Workshop 1. Ausbildungsjahr**  
22.06., 13:30–16:30 Uhr

**Zwangsvollstreckung mit RA-MICRO**  
28.06., 11:00–12:30 Uhr

**Gebühren/Offene Posten mit RA-MICRO**  
28.06., 13:30–15:00 Uhr

**RA-micro**  
ONLINE AKADEMIE  
Kostenlose Online-Seminare  
für RA-MICRO Kunden

Aktuelle Veranstaltungen unter:  
[www.ra-micro.de/rmoa](http://www.ra-micro.de/rmoa)

**RA-micro**